

Arbeitslosengeld II in Berlin

Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“)

Mit ausführlichen Informationen über

- Leistungen für die Wohnkosten (AV-Wohnen)
- Leistungen für Bildung und Teilhabe
- Angebote für Menschen mit wenig Geld

Herausgegeben vom Berliner Arbeitslosenzentrum evangelischer Kirchenkreise e. V. (BALZ)
in Kooperation mit dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

BALZ
BERLINER ARBEITSLÖSENZENTRUM

Diakonie 
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz

Stand: 1. Januar 2022
4. aktualisierte Ausgabe

Aufgrund der Corona-Pandemie hat der Gesetzgeber einige Regelungen zum Arbeitslosengeld II und Kinderzuschlag immer wieder *vorübergehend* geändert. Die entsprechenden Textstellen sind in diesem Ratgeber mit einem  gekennzeichnet. Dort finden Sie außerdem jeweils einen Link zu unseren Online-Hinweisen „Was gilt aktuell, wenn ich Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) oder Kinderzuschlag beantrage?“. Darin erfahren Sie den aktuellen Stand der Rechtslage zu den Corona-Sonderregelungen. Nach Auslaufen der Sonderregelungen gelten wieder die regulären Bestimmungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II).

Die Hinweise „Was gilt aktuell, wenn ich Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) oder Kinderzuschlag beantrage?“ finden Sie auch zum Download in den Sprachen Deutsch und Englisch auf unserer Internetseite www.beratung-kann-helfen.de/algii-ratgeber.



© Anke Illing

Liebe Ratsuchende, liebe Lesende,

wer hilfebedürftig ist, hat einen Anspruch auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums und eines Mindestmaßes an soziokultureller Teilhabe. Dieser Gedanke leitet sich aus der Garantie der Menschenwürde in unserem Grundgesetz ab. Das Sozialstaatsgebot unserer Verfassung sieht Menschen als mit Rechten ausgestattete Individuen und nicht wie in früheren Zeiten als Empfangende von Almosen.

Die Ausgestaltung als Rechtsanspruch bedeutet allerdings auch, dass wer in existenzielle Not gerät und auf Grundsicherungsleistungen wie das Arbeitslosengeld II angewiesen ist, mit einem Verwaltungsfahren konfrontiert ist. Das bringt Formulare und Nachweispflichten mit sich. Nicht jede und jeder ist damit in gleichem Maße vertraut und kennt ihre bzw. seine Rechte.

Hier bietet dieser Ratgeber zum Arbeitslosengeld II eine wertvolle Hilfe. Das Berliner Arbeitslosenzentrum (BALZ) klärt Sie über Ihre Rechte auf und informiert, was Sie beim Umgang mit dem Jobcenter wissen und bei der Inanspruchnahme Ihrer Rechte beachten sollten.

Der vorliegende Ratgeber beruht auf vielen Jahren Beratungspraxis in Berlin. Denn das BALZ ist die älteste behördenunabhängige Beratungseinrichtung für Arbeitslose in Berlin. Es berät stadtweit zum Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II und verfügt über große und langjährige Expertise. Seit mehr als 40 Jahren setzt es sich für die Belange von Erwerbslosen und Erwerbstätigen mit geringem Einkommen ein und leistet so eine gute und wichtige Arbeit in unserer Stadt.

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales fördert das BALZ finanziell seit 2016. Auch dieser Ratgeber, der in Kooperation mit dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erstellt worden ist, wurde von der Senatsverwaltung unterstützt.

Die besondere Stärke des Ratgebers liegt darin, dass er auf die Situation im Land Berlin detailliert und umfassend eingeht. Mit seinen ausführlichen Informationen über die kommunalen Leistungen für die Wohnkosten (AV-Wohnen), zu Bildung und Teilhabe sowie den Berlin-Pass ist er ein unverzichtbarer Begleiter für Menschen mit geringem Einkommen.

Besonders freut mich, dass der Ratgeber in zahlreichen Sprachen erscheint. Das macht ihn auch für Neuberliner*innen zu einem wichtigen Werkzeug – unabhängig davon, ob sie als EU-Bürger*in oder geflüchteter Mensch nach Berlin gekommen sind.

Aberundet wird der Ratgeber mit einer Übersicht über weiterführende Beratungsangebote im Stadtgebiet – etwa zu mietrechtlichen Fragen, Schulden, Hilfen bei drohender oder bestehender Wohnungslosigkeit etc. Die den Ratgeber ergänzende Online-Beratungsplattform www.beratung-kann-helfen.de hält alle Informationen zum Arbeitslosengeld II in Berlin aktuell.

Die Hilfen des BALZ sind gerade in diesen Zeiten besonders wichtig. Die Entwicklung am Arbeitsmarkt gibt Anlass zu vorsichtigem Optimismus. Dennoch wird es Menschen geben, die die Leistungen der Jobcenter weiterhin benötigen, weil ihnen während der Pandemie der Wiedereinstieg in Beschäftigung noch nicht gelungen ist.

Ich wünsche Ihnen eine hilfreiche Lektüre.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'K. Kipping'.

Katja Kipping
Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales

Herausgeber

Berliner Arbeitslosenzentrum evangelischer Kirchenkreise e. V. (BALZ)
www.berliner-arbeitslosenzentrum.de

in Kooperation mit dem
Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
www.dwbo.de

Autoren

Roger Brock
Frank Steger (Kapitel 18)

Redaktion

Frank Steger, Monika Zink-Anastasiades
Nora Brezger, Flüchtlingsrat Berlin, und Giulia Borri haben die aufenthalts- und ausländerrechtlichen Passagen durchgesehen.

Rechtliche Prüfung

Rechtsanwältinnen Antje Krüger und Anne Naumburger
Käthe-Niederkirchner-Str. 6, 10407 Berlin, Telefon: (0 30) 54 59 27 49
www.sozialrecht-krueger.de

Übersetzung

www.sprachservice.de

Layout

www.grafik-design-fred-michael-sauer.de

Finanzielle Unterstützung

Der Ratgeber wird gefördert aus Mitteln der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.

**Redaktionelle Hinweise**

Im Interesse der Lesbarkeit haben wir auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer Menschen aller Geschlechtsidentitäten gemeint, auch wenn an manchen Stellen explizit nur ein Geschlecht angesprochen wird.

In der deutschsprachigen Broschüre haben wir die Passagen, in denen es ausschließlich um die Rechte von Angehörigen anderer Staaten geht, hellgrau unterlegt.

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

das System der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit den Leistungen Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, häufig „Hartz IV“ genannt, gilt selbst unter Fachleuten als hochkompliziert. Seine rechtliche Grundlage, das Sozialgesetzbuch II, wurde seit 2005 unzählige Male verändert. Viele Rechtsbegriffe sind zudem unbestimmt, werden unterschiedlich ausgelegt und oft erst vor Gericht geklärt. Da ist es schwer, den Durchblick zu behalten.

Dabei ist es gerade bei „Hartz IV“ wichtig, gut informiert zu sein. Schließlich geht es um das Existenzminimum. In Berlin sichert die Grundsicherung für Arbeitsuchende immerhin einer halben Million Menschen die Existenz.

Mit diesem Ratgeber wollen wir Sie über Ihre Rechte aufklären und Sie darüber informieren, was Sie beim Umgang mit der Behörde wissen und beachten sollten, damit Sie zu Ihrem Recht kommen. Sollten Sie etwas nicht oder nicht ganz verstehen oder weitere Fragen haben, dann lassen Sie sich beraten. Beratungsstellen geben Ihnen Auskunft, überprüfen Ihre Bescheide und helfen Ihnen, Schreiben und Widersprüche abzufassen.

Adressen von Beratungsstellen zum Arbeitslosengeld II sowie zu weiteren Themen wie zum Beispiel Schulden, Schwangerschaft, seelische Krisen, Wohnungsnot oder Migration finden Sie über unsere Beratungsplattform www.beratung-kann-helfen.de und in Kapitel 19 am Ende des Ratgebers.

Berlin ist eine bunte Metropole. In unserer Stadt leben hunderttausende Menschen mit einer anderen als der deutschen Staatsangehörigkeit. Damit wir auch sie erreichen, haben wir diese Broschüre in mehrere Sprachen übersetzen lassen.

Der Text wurde nach bestem Wissen und mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben können wir dennoch nicht übernehmen. Wir freuen uns über Hinweise, Anregungen oder Kritik. Wenn Sie uns etwas mitteilen wollen, dann schreiben Sie bitte an die Geschäftsstelle des Berliner Arbeitslosenzentrums evangelischer Kirchenkreise e. V. (BALZ), Kirchstr. 4, 14169 Berlin oder mailen Sie uns unter info@berliner-arbeitslosenzentrum.de.

Allen, die an diesem Ratgeber mitgewirkt oder ihn durch Fördermittel ermöglicht haben, sei herzlich gedankt!

Eine hilfreiche Lektüre wünscht Ihnen

Frank Steger
Vorsitzender des BALZ

Verzeichnis der Abkürzungen	9
Kapitel 1 Was ist die Grundsicherung für Arbeitsuchende?	10
1. Das „soziokulturelle Existenzminimum“	10
2. Drei Arten von Mindestsicherung	10
2.1 Grundsicherung für Arbeitsuchende	10
2.2 Sozialhilfe	10
2.3 Asylbewerberleistungen	11
3. Unterschiede zum Arbeitslosengeld	11
Kapitel 2 Der Antrag – Worauf sollten Sie achten?	11
1. Leistungen gibt es nur auf Antrag	11
2. Welches Jobcenter ist zuständig?	12
3. Sie können sich von einem „Beistand“ begleiten lassen	13
4. Dolmetscher- und Übersetzungsdienste	13
5. Hör- und sprachbehinderte Personen	13
6. Für wie lange werden Alg II und Sozialgeld bewilligt?	13
7. Wie werden die Leistungen ausgezahlt?	13
8. Ist ein Vorschuss auf Alg II und Sozialgeld möglich?	13
Kapitel 3 Wer erhält Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende?	14
1. Allgemeine Voraussetzungen	14
1.1 Altersgrenzen	14
1.2 Erwerbsfähigkeit	14
1.3 Hilfebedürftigkeit	15
1.4 Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland	15
2. Wer erhält Alg II, wer Sozialgeld?	15
3. Wer erhält keine SGB II-Leistungen?	15
4. Besonderheiten bei Ausländern	17
4.1 Leistungsausschlüsse	17
4.2 Ist die Inanspruchnahme von SGB II- oder SGB XII-Leistungen für das Recht auf Aufenthalt schädlich?	20
5. Besonderheiten bei Auszubildenden	22
Kapitel 4 Was unterscheidet Bedarfsgemeinschaft, Haushaltsgemeinschaft und Wohngemeinschaft voneinander?	23
1. Bedarfsgemeinschaft, einschließlich „eheähnlicher Gemeinschaft“	23
2. Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten	25
3. Wohngemeinschaft	25
Kapitel 5 Welcher Bedarf wird bei der Grundsicherung berücksichtigt?	26
1. Regelbedarf	26
2. Mehrbedarfe	26
2.1 Schwangere	26
2.2 Alleinerziehende	26
2.3 Behinderte Leistungsberechtigte	27

2.4 Kostenaufwändige Ernährung	27
2.5 Unabweisbare Sonderbedarfe („Härtefall-Mehrbedarf“)	28
2.6 Schulbücher	29
2.7 Dezentrale Erzeugung von Warmwasser	29
2.8 Nichterwerbsfähige mit Merkzeichen G, aG	30
3. Bedarf für Unterkunft, Heizung und Warmwasser	30
3.1 Was gehört zu den Wohnkosten?	30
3.2 Welche Wohnkosten gelten in Berlin als „angemessen“?	31
a) Richtwerte für die Bruttokaltmiete	31
b) Grenzwerte für Heizkosten, einschließlich zentraler Warmwasserbereitung	33
c) Zulässige Gesamtaufwendungen	35
3.3 Wann werden Sie zur Senkung Ihrer Wohnkosten aufgefordert?	36
3.4 Was ist noch wichtig beim Thema Wohnen?	38
a) Erforderlicher Umzug – angemessene Wohnkosten nach Umzügen	38
b) Zuschlag bei Neuankmietung wegen bestehender oder drohender Wohnungslosigkeit	39
c) Auszug von unter 25-Jährigen aus dem Haushalt der Eltern	39
d) Übernahme der Umzugskosten	39
e) Mitgliedschaft in einem Mieterverein	39
f) Miet- und Energieschulden	40
Kapitel 6 Wie sind Bezieher von Alg II und Sozialgeld kranken- und pflegeversichert?	41
Kapitel 7 Welche weiteren Leistungen zum Lebensunterhalt gibt es?	42
1. Bildung und Teilhabe (BuT)	42
1.1 Berlin-Pass BuT	42
1.2 Leistungen für Bildung	42
a) Eintägige Kita- oder Schulausflüge	42
b) Mehrtägige Kita- oder Klassenfahrten	43
c) Persönlicher Schulbedarf	43
d) Mittagessen in Kita, Kindertagespflege und Schule	43
e) Notwendige Lernförderung	43
f) Schülerbeförderung	43
1.3 Leistungen zur Teilhabe	44
a) Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten in Kultur, Sport, Freizeit	44
b) Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen	44
c) Übernahme von Fahrtkosten	45
2. Einmalige Leistungen	45
2.1 Erstaussstattungen für die Wohnung	45
2.2 Erstaussstattungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt	46
2.3 Orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte	46
2.4 Darlehen bei unabweisbarem Bedarf	46
Kapitel 8 Eingliederung in Arbeit – Was müssen Sie leisten? Was leistet das Jobcenter?	47
1. Welche Arbeit ist zumutbar?	47
2. Was ist eine Eingliederungsvereinbarung?	47
3. Welche Leistungen zur Arbeitsaufnahme erbringt das Jobcenter?	48
4. Welche Angebote zur Förderung deutscher Sprachkenntnisse unterstützt das Jobcenter?	49
Kapitel 9 Wie werden Einkommen angerechnet?	50
1. Welche Einkommen werden berücksichtigt und welche nicht?	50
2. Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit	51
2.1 Höhere Grundpauschale bei ehrenamtlicher Betätigung	53
2.2 Vorläufige Entscheidung und schwankendes Einkommen	53
3. Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	54

4. „Mühelese“ Einkommen	56
5. Einmalige Einnahmen	57
Kapitel 10 Wie wird Vermögen angerechnet?	58
1. Welches Vermögen ist verwertbar?	58
2. Welche Freibeträge gibt es?	59
3. Was geschieht, wenn Ihr Vermögen die Grenze der Freibeträge übersteigt?	60
Kapitel 11 Wie werden Unterhaltsansprüche berücksichtigt?	60
Kapitel 12 Wann drohen Sanktionen und welchen Umfang haben sie?	61
1. Was sind Meldeversäumnisse?	61
2. Was sind Pflichtverletzungen?	61
3. Wie sehen die Sanktionen bei Pflichtverletzungen aus?	62
Kapitel 13 Was sind Ihre Mitwirkungspflichten?	63
Kapitel 14 Können Leistungsberechtigte Urlaub bekommen?	64
Kapitel 15 Der Kinderzuschlag – eine Alternative zu Alg II und Sozialgeld?	64
Kapitel 16 Welche Leistungen erhalten Ausländer, die vom Alg II ausgeschlossen sind?	67
Kapitel 17 Sie sind mit Ihrem Bescheid nicht einverstanden oder erhalten keinen Bescheid? Was können Sie tun?	68
1. Widerspruch	68
2. Klage	69
3. Widerspruchsfrist versäumt? – Überprüfungsantrag	69
4. Das Jobcenter ist untätig? – Untätigkeitsklage	69
5. Wenn es schnell gehen muss – Eilantrag	69
6. Staatliche Hilfen bei den Anwaltskosten	69
7. Wo beantragen Sie Beratungshilfe, wo Prozesskostenhilfe?	70
8. Ombudsstellen in den Jobcentern	70
Kapitel 18 Vergünstigungen für Menschen mit wenig Geld	70
1. Arztbesuch und Medikamente	70
2. Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht	71
3. Befreiung vom Eigenanteil für die Anschaffung von Lernmitteln an Schulen	71
4. Berlin-Pass und mehr	71
Kapitel 19 Wo finden Sie Beratung und Unterstützung?	73
1. Alg II-Beratung	73
2. Mietrechtliche Beratung	73
3. Schuldnerberatung	73
4. Beratung zu Schwangerschaft, Geburt und Familie	73
5. Hilfen bei drohender oder bestehender Wohnungslosigkeit	74
6. Migrationsberatung	74
7. Beratung für Menschen ohne Krankenversicherung	74
8. Weiterbildungsberatung	74
Verzeichnis der Übersichten	
Übersicht 1: Monatlicher Regelbedarf	26
Übersicht 2: Monatlicher Mehrbedarf für Schwangere	26
Übersicht 3: Monatlicher Mehrbedarf für Alleinerziehende	27
Übersicht 4: Monatlicher Mehrbedarf für erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte	27

Übersicht 5: Monatlicher Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung	28
Übersicht 6: Monatlicher Mehrbedarf wegen dezentraler Warmwasserbereitung	29
Übersicht 7: Monatlicher Mehrbedarf für Nichterwerbsfähige mit Merkzeichen „G“ oder „aG“	30
Übersicht 8: Richtwerte für die monatliche Bruttokaltmiete	32
Übersicht 9: Richtwerte für die monatliche Bruttokaltmiete im Sozialen Wohnungsbau	32
Übersicht 10: Grenzwerte für monatliche Heizkosten, einschließlich zentraler Warmwasserbereitung ..	33
Übersicht 11: Monatliche Heizkosten bei Nachtspeicherheizungen	34
Übersicht 12: Zulässige Gesamtaufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizung in Berlin (hier: größere Wohnhäuser)	35
Übersicht 13: Anteile der Eltern an den Wohnkosten beim Kinderzuschlag	65

Anhang

I. Angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung in Berlin ab dem 1.1.2022 (alle Werte)	76
II. Quellen und Dokumente	79
III. Weitere Informationen	80

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs. = Absatz
Alg II = Arbeitslosengeld II
Alg II-V = Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung
Art. = Artikel
AsylbLG = Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG = Aufenthaltsgesetz
AV = Ausführungsvorschriften
AVV = Allgemeine Verwaltungsvorschrift
BA = Bundesagentur für Arbeit
BAföG = Bundesausbildungsförderungsgesetz
BKGG = Bundeskindergeldgesetz
BSG = Bundessozialgericht
BuT = Bildung und Teilhabe
BVG = Berliner Verkehrsbetriebe (U-Bahn, Straßenbahn, Bus)
EAO = Erreichbarkeitsanordnung der Bundesagentur für Arbeit
EFA = Europäisches Fürsorgeabkommen
EKS = Einkommen Selbstständiger (Formular)
EG = Europäische Gemeinschaft
EU = Europäische Union
EuGH = Europäischer Gerichtshof
EWR = Europäischer Wirtschaftsraum (EU-Staaten plus Island, Liechtenstein, Norwegen)
FreizügG/EU = Freizügigkeitsgesetz
GFK = Genfer Flüchtlingskonvention
GmbH = Gesellschaft mit beschränkter Haftung
KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau
Kfz = Kraftfahrzeug
KiZ = Kinderzuschlag
LSG = Landessozialgericht
Nr. = Nummer
PKH = Prozesskostenhilfe
SG = Sozialgericht
SGB = Sozialgesetzbuch
V oder VO = Verordnung

Kapitel 1 | Was ist die Grundsicherung für Arbeitsuchende?

1. Das „soziokulturelle Existenzminimum“

Die Grund- oder Mindestsicherung ist ein steuerfinanziertes staatliches Fürsorgesystem. Es soll hilfebedürftigen Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können, das „soziokulturelle Existenzminimum“ sichern.

Was bedeutet das? Als Existenzminimum werden die Mittel bezeichnet, die notwendig sind, um die physische Existenz einer Person zu gewährleisten. Dazu gehören vor allem Nahrung, Kleidung, eine angemessene Unterkunft und eine medizinische Standardversorgung. Als *soziokulturelles* Existenzminimum umfasst die Mindestsicherung aber auch Mittel, die eine bescheidene Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben ermöglichen sollen.

In der Grundsicherung legt der Gesetzgeber für die typischen Lebensbedürfnisse und Lebenssituationen einen Bedarf in einer bestimmten – zu meist pauschalierten – Höhe fest. Aus der Summe von Regelbedarf, Bedarf für Unterkunft und Heizung, Mehrbedarf und gegebenenfalls weiteren Bedarfen ergibt sich das soziokulturelle Existenzminimum.

Die Grundsicherung ist nachrangig. Das heißt: Eigenes Einkommen und Vermögen sowie Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern und Angehörigen, die zum Unterhalt verpflichtet sind, können den notwendigen Bedarf beziehungsweise die Leistung mindern oder ganz wegfallen lassen. Von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird verlangt, dass sie ihre Arbeitskraft einsetzen, um ihre Bedürftigkeit zu beenden.

Der staatliche Auftrag zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums ergibt sich aus dem Schutz der Menschenwürde nach Artikel 1 Abs. 1 und dem Sozialstaatsgebot nach Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes. Das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ist ein Menschenrecht und besteht grundsätzlich für alle in Deutschland lebenden Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

Ob die Grundsicherung für Arbeitsuchende die Würde hilfebedürftiger Menschen tatsächlich ausreichend schützt, ist umstritten. Wohlfahrtsverbände wie die Diakonie oder der Paritätische kritisieren seit langem die Berechnungsmethode. Die Bedarfe würden willkürlich und unsachgemäß

berechnet. Die Regelbedarfe der Grundsicherung müssten deutlich angehoben werden, um das soziokulturelle Existenzminimum tatsächlich zu sichern (zur Kritik der Diakonie am Regelbedarf 2021 siehe im Detail: www.diakonie.de/presse-meldungen/hartz-iv-saetze-lebensnah-berechnen-diakonie-stellt-alternativ-modell-vor).

2. Drei Arten der Mindestsicherung

In Deutschland unterscheidet man drei Arten von gesetzlicher Mindestsicherung, die das Existenzminimum sichern sollen.

2.1 Grundsicherung für Arbeitsuchende

Gesetzliche Grundlage für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (oft auch „Hartz IV“ genannt) ist das Sozialgesetzbuch (SGB) II. Wichtige Leistungen zum Lebensunterhalt im SGB II sind das Arbeitslosengeld (Alg II) und das Sozialgeld.

Um Alg II beanspruchen zu können, müssen Antragsteller insbesondere hilfebedürftig und *erwerbsfähig* sein. Viele nichterwerbsfähige Personen, zum Beispiel Kinder unter 15 Jahren, erhalten Sozialgeld, wenn sie mit mindestens einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zusammenleben. Näheres erfahren Sie in Kapitel 3 im Abschnitt 2. „Wer erhält Alg II, wer Sozialgeld?“.

Liegen diese Voraussetzungen vor, haben in Deutschland lebende ausländische Staatsbürger (im Folgenden: Ausländer) in der Regel den gleichen Anspruch auf Alg II oder Sozialgeld wie Deutsche.

Gut zu wissen

Sie müssen nicht arbeitslos sein, um „Arbeitslosengeld II“ zu beziehen. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bekommen Sie auch, wenn Sie in Teilzeit oder Vollzeit abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig sind – vorausgesetzt Sie verfügen über kein existenzsicherndes Einkommen und kein Vermögen, das Sie einsetzen müssen.

2.2 Sozialhilfe

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende unterscheidet sich von der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem [3. Kapitel des SGB XII](#) (Sozialhilfe) vor allem durch die Voraussetzung der Erwerbsfähig-

keit. Beziehen Personen bereits eine gesetzliche Altersrente oder sind dauerhaft voll erwerbsgemindert, kommt im Fall der Hilfebedürftigkeit die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe) in Betracht.

2.3 Asylbewerberleistungen

Asylsuchende, geduldete und ausreisepflichtige Ausländer sowie einige andere Ausländer erhalten bei Bedürftigkeit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Leistungen sind in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts in Deutschland in der Regel geringer als die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und SGB XII.

3. Unterschiede zum Arbeitslosengeld

Arbeitslosengeld II unterscheidet sich wesentlich vom Arbeitslosengeld. Beim Arbeitslosengeld nach dem SGB III handelt es sich nicht um eine bedürftig-

keitsabhängige Mindestsicherung, sondern um eine *Lohnersatzleistung* aus der *Arbeitslosenversicherung*.

Arbeitslosengeld erhalten Arbeitslose, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland von in der Regel mindestens einem Jahr in den letzten zweieinhalb Jahren nachweisen können. Die Höhe der Leistung orientiert sich gewöhnlich am letzten Arbeitsentgelt. Ist das Arbeitslosengeld nicht existenzsichernd, kann es durch Alg II „aufgestockt“ werden.

Unser Rat

Wenn Sie zuvor in einem anderen EU-, EWR-Staat oder der Schweiz als Arbeitnehmer gearbeitet haben, können Sie diese Beschäftigungszeiten unter Umständen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld mitverwenden – das geht in der Regel aber nur, wenn Sie zuletzt in Deutschland versicherungspflichtig gearbeitet haben (Art. 61 VO (EG) Nr. 883/2004). Erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit.

Kapitel 2 | Der Antrag – Worauf sollten Sie achten?

1. Leistungen gibt es nur auf Antrag

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auf Antrag gewährt (§ 37 SGB II). Der Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden. Er kann schriftlich, persönlich oder per Fax oder E-Mail beim zuständigen Jobcenter gestellt werden. Mündliche Anträge sollten Sie sich immer schriftlich bestätigen lassen. So können Sie später beweisen, dass Sie und wann Sie einen Antrag gestellt haben. Die Beweislast für den Zugang des Antrags trägt der Antragsteller.

Damit Ihr Antrag schnell bearbeitet werden kann, empfiehlt es sich, für die erste Antragstellung persönlich beim zuständigen Jobcenter vorzusprechen und die bereitgestellten Antragsvordrucke der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu verwenden.

Unser Rat

Lassen Sie sich bei der Antragstellung nicht zurückweisen, wenn die Mitarbeiter des Jobcenters der Auffassung sind, dass Sie keinen Anspruch auf Alg II haben. Die Ämter sind verpflichtet, Ihren Antrag entgegenzunehmen. Verlangen Sie eine Empfangsbestätigung, wenn Sie Anträge beim Jobcenter einreichen. Die Bundesagentur für Arbeit hat den Jobcentern in einem Rundschreiben empfohlen, Eingangsbestätigungen auszustellen, wenn das

gewünscht wird. Sie können Ihren Antrag zum Beispiel auch mit der Briefpost per Einschreiben versenden. Im Zweifel reicht ein Versand mit einfacher Briefpost nicht aus. Machen Sie sich von Anträgen, die Sie beim Jobcenter einreichen, stets für sich selbst eine Kopie.

Von Ihrem Antrag werden alle Personen erfasst, die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben – sie werden zu „Leistungsberechtigten“. Dazu gehören Ihr Ehepartner oder eheähnlicher Partner und regelmäßig Ihre im Haushalt lebenden unverheirateten Kinder unter 25 Jahren. Kinder ab dem 25. Geburtstag müssen einen eigenen Antrag stellen, wenn sie Hilfe vom Jobcenter benötigen. Alles Wissenswerte zur Bedarfsgemeinschaft erfahren Sie in Kapitel 4 im Abschnitt 1. „Bedarfsgemeinschaft, einschließlich ‚eheähnlicher Gemeinschaft‘“.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass erwerbsfähige Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragen, bevollmächtigt sind, die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft mit zu vertreten (§ 38 SGB II). Bevollmächtigte sind die Adressaten der Bewilligungsbescheide und sie sind berechtigt, die Leistungen für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entgegenzunehmen.

Rechtlich gesehen hat jede Person in der Bedarfsgemeinschaft einen *individuellen* Anspruch auf die Leistung. Auf der ersten Seite des Bewilligungsbescheids wird dargestellt, welchen Anspruch alle Personen der Bedarfsgemeinschaft zusammen haben und welchen Anspruch jede einzelne Person hat.

Gut zu wissen

Wenn Sie mindestens 15 Jahre alt sind und sich nicht durch ein anderes Mitglied in der Bedarfsgemeinschaft vertreten lassen wollen, müssen Sie eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Jobcenter abgeben. Sie können dann einen eigenen Antrag stellen, einen eigenen Bescheid erhalten und die Auszahlung der Leistung an sich selbst beantragen. Sind Sie noch minderjährig, dürfen die Erziehungsberechtigten Ihre Handlungsfähigkeit einschränken (§ 36 SGB I). Auch wenn Sie sich selbst vertreten, bleiben Sie Teil der Bedarfsgemeinschaft.

Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den ersten Tag des Kalendermonats zurück, in dem der Antrag gestellt wird. Damit werden auch Einnahmen, die zu Beginn des Antragsmonats zugeflossen sind, in die Berechnung der Leistungen mit einbezogen.

Unser Rat

Sollten Sie noch Arbeitsentgelt von Ihrem letzten Arbeitgeber erwarten, wirken Sie darauf hin, dass das Geld noch vor dem Monat der Antragstellung auf Ihrem Konto eingeht. Andernfalls wird es vom Jobcenter als Einkommen angerechnet.

Rechtzeitig vor Ablauf eines Bewilligungszeitraums müssen Sie erneut einen Antrag einreichen, um Alg II und Sozialgeld weiter zu erhalten. Damit Sie keine Leistungsansprüche verlieren, sollten Sie den Antrag spätestens im Monat nach dem Ende des Bewilligungszeitraums stellen. Mehr zur Dauer eines Bewilligungsabschnitts erfahren Sie in diesem Kapitel im Abschnitt 6. „Für wie lange werden Alg II und Sozialgeld bewilligt?“.

Bitte beachten Sie

Für bestimmte Leistungen, wie zum Beispiel die Erstaussstattung für die Wohnung, die Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt sowie Darlehen bei einem unabweisbaren einmaligen Bedarf (siehe Kapitel 7 im Abschnitt 2. „Einmalige Leistungen“), müssen Sie einen gesonderten Antrag stellen.

2. Welches Jobcenter ist zuständig?

Zuständig für die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist das Jobcenter in dem Berliner Bezirk, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 36 SGB II). Das ist in der Regel der Bezirk, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben. Der Wohnsitz wird insbesondere durch Personalausweis oder Meldebestätigung nachgewiesen.

Für wohnungslose Personen gilt die letzte melderechtliche Anmeldung in einer Berliner Wohnung als „Wohnsitz“. Wohnungslose ohne Meldeeintrag in Berlin oder mit dem Eintrag einer Berliner Meldeanschrift, die nach den Ausführungsvorschriften keine Zuständigkeit begründet, werden einem der zwölf Berliner Jobcenter entsprechend ihrem Geburtsmonat zugeordnet (Abschnitt III, Nummer 2 der AV Zuständigkeit Soziales).

Personen, die nach Beendigung ihres Asylverfahrens zum Jobcenter wechseln und in Gemeinschaftsunterkünften des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) (nicht: Erstaufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG) untergebracht sind, müssen sich an das Jobcenter in dem Bezirk wenden, in dem sich ihre Unterkunft befindet (Abschnitt III, Nummer 1.1 der AV Zuständigkeit Soziales).

Bitte beachten Sie

Für Personen mit Asylberechtigung, subsidiärem Schutz oder einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, die nach dem 1. Januar 2016 ihre Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, gilt für die Dauer von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine Wohnsitzauflage. Sie erhalten dann nur von einem Jobcenter in dem Bundesland Leistungen, in dem sie zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen waren. Das kann auch ein bestimmtes Jobcenter sein, wenn sich die Wohnsitzauflage auf einen konkreten Wohnort bezieht. Ebenso kann die Zuständigkeit von Jobcentern in einem bestimmten Gebiet ausgeschlossen sein, wenn leistungsberechtigte Personen die Auflage erhalten haben, an diesem Ort ihren Wohnsitz nicht zu nehmen (§ 36 Abs. 2 SGB II in Verbindung mit § 12a Abs. 1 bis 4 AufenthG). Welche Regelung besteht, ergibt sich zumeist aus den Anerkennungs- und Aufenthaltsunterlagen. Es gelten Ausnahmen von der Wohnsitzzuweisung, wenn Antragsteller etwa eine Berufsausbildung oder eine Arbeit in bestimmtem Umfang für mindestens drei Monate aufnehmen.

3. Sie können sich von einem „Beistand“ begleiten lassen

Als Antragsteller haben Sie das Recht, sich von einer Person Ihres Vertrauens, einem sogenannten Beistand, zum Jobcenter begleiten zu lassen. Das kann auch zum Übersetzen sein. Das vom Beistand Gesagte gilt, als hätten Sie es selbst geäußert, wenn Sie dem nicht unverzüglich widersprechen (§ 13 Abs. 4 bis 7 SGB X).

4. Dolmetscher- und Übersetzungsdienste

Grundsätzlich müssen Anträge in deutscher Sprache abgefasst sein. Personen mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen sollten daher einen Verwandten oder Bekannten mit entsprechenden Kenntnissen als Beistand zum Jobcenter mitnehmen. Eventuell kann auch ein sprachkundiger Mitarbeiter des Jobcenters oder ein Dolmetscher aus einem Sozialverband aushelfen.

Stehen diese Möglichkeiten nicht zur Verfügung, sind die Jobcenter verpflichtet, für Staatsangehörige aus Ländern der EU, des EWR und für in der EU wohnhafte Staatenlose und anerkannte Flüchtlinge in einer sogenannten grenzüberschreitenden Situation (gemeint ist damit, dass diese Personen ihren rechtmäßigen Lebensmittelpunkt von einem EU-Staat in einen anderen verlagern) erforderliche Dolmetscher- und Übersetzungsdienste anzubieten sowie die Kosten hierfür zu übernehmen. Das gilt dann auch für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen. Grundlage ist die VO (EG) 883/2004, die den genannten Personen einen diskriminierungsfreien Zugang zu den SGB II-Leistungen gewährt (Weisung 201611028 der BA).

Bei anderen Ausländern *kann* das Jobcenter Kostenersatz für die Übersetzung von Anträgen und notwendigen Dokumenten verlangen – muss es aber nicht (§ 19 Abs. 2 SGB X). Sofern Schriftstücke für eine mögliche Beschäftigung notwendig sind, *können* Übersetzungskosten aus dem Vermittlungsbudget gezahlt werden. Mehr über das Vermittlungsbudget erfahren Sie in Kapitel 8 im Abschnitt 3. „Welche Leistungen zur Arbeitsaufnahme erbringt das Jobcenter?“.

5. Hör- und sprachbehinderte Personen

Hör- und sprachbehinderte Personen haben das Recht, in deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB X).

6. Für wie lange werden Alg II und Sozialgeld bewilligt?

Alg II und Sozialgeld werden für zwölf Monate bewilligt. Abweichend davon beträgt der Bewilligungszeitraum sechs Monate, etwa bei Arbeitnehmern mit schwankendem Einkommen und bei selbstständig Tätigen. Sie erhalten dann zunächst einen vorläufigen Bescheid (§ 41 Abs. 3 SGB II). Endet die Bewilligung, müssen Sie einen Weiterbewilligungsantrag stellen, um weiterhin Leistungen zu erhalten. Dies ist auch online möglich.

7. Wie werden die Leistungen ausgezahlt?

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden im Voraus zum Monatsanfang auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sind Sie nicht Kontoinhaber, kann das Jobcenter prüfen, ob Sie die ausgezahlten Leistungen tatsächlich erhalten (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I).

Wenn Sie kein Konto haben, erhalten Sie Ihre Geldleistung in Form eines Postschecks. Die Zustellung der Leistungen per Scheck ist kostenpflichtig. Ausnahme: Sie können nachweisen, dass Sie kein Girokonto eröffnen konnten (§ 47 Abs. 1 SGB I). In diesem Fall müssen Sie zum Beispiel eine entsprechende Bescheinigung der Bank vorlegen.

8. Ist ein Vorschuss möglich?

Sind Sie mittellos, haben Sie Anspruch auf eine vorläufige und damit schnelle Entscheidung (§ 41a Abs. 1 SGB II), wenn der Anspruch auf die beantragte Leistung wahrscheinlich ist. Dann können Sie *im Einzelfall* notfalls auch sofort Bargeld erhalten. Ihre Mittellosigkeit müssen Sie durch aktuelle Kontoauszüge und gegebenenfalls andere geeignete Dokumente belegen.

Auf bereits bewilligte Leistungen *können* Vorschüsse in Höhe von bis zu 100 Euro gewährt werden. Sie werden vom Leistungsanspruch im nächsten Monat abgezogen (§ 42 Abs. 2 SGB II).

Statt Bargeld auszuzahlen, nutzen die Jobcenter häufig ein anderes Verfahren. Sie erhalten einen Auszahlschein, den Sie an der Kasse eines beteiligten Supermarktes (zum Beispiel Rewe, Real, Penny, dm und Rossmann) einlösen können. Oder Sie bekommen einen Scheck, den Sie bei einer Postfiliale einreichen. Die Einlösung ist für Sie kostenlos. Der Auszahlschein enthält weder persönliche Daten über Sie noch Daten oder ein Logo des Jobcenters und verpflichtet Sie auch nicht zum Kauf von Waren.

Kapitel 3 | Wer erhält Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende?

1. Allgemeine Voraussetzungen

Ob Sie Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, hängt von vier Voraussetzungen ab: Alter, Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit und gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland. Personen, die die Voraussetzung der Erwerbsfähigkeit nicht erfüllen, zum Beispiel Kinder unter 15 Jahren, können ebenfalls leistungsberechtigt sein (siehe in diesem Kapitel im Abschnitt 2. „Wer erhält Alg II, wer Sozialgeld?“). Welche Personengruppen von Leistungen ausgeschlossen werden, erfahren Sie in den Abschnitten 3., 4.1 und 5. dieses Kapitels.

1.1 Altersgrenzen

Leistungen erhalten Personen ab dem 15. Geburtstag bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie die Altersgrenze für die gesetzliche Regelaltersrente erreichen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II). Die Altersgrenze von 65 Jahren erhöht sich – wie im Rentenrecht – schrittweise ab dem Geburtsjahrgang 1947 pro Kalenderjahr um jeweils einen Monat und ab dem Geburtsjahrgang 1959 pro Kalenderjahr um jeweils zwei Monate bis auf 67 Jahre (§ 7a SGB II).

Beispiel: Der hilfebedürftige Herr S. ist am 10. Juli 1956 geboren. Er erreicht seine Altersgrenze von 65 Jahren und 10 Monaten am 10. Mai 2022. Folglich hat er bis zum 31. Mai 2022 Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Bitte beachten Sie

Das Jobcenter *kann* von Ihnen verlangen, dass Sie bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Altersrente beantragen, wenn Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. In Betracht kommen Altersrenten mit Abschlägen oder auch ohne. Auf eine Altersrente mit Abschlägen darf das Jobcenter Sie erst ab dem 63. Geburtstag verweisen (§ 12a SGB II).

Unser Rat

Die vorzeitige Verrentung gegen Ihren Willen ist unter Umständen „unbillig“ beziehungsweise unangemessen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie neben Alg II noch Arbeitslosengeld beziehen oder einer Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Stunden in der Woche nachgehen oder mit der geminderten Altersrente hilfebedürftig im Sinne der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) werden (UnbilligkeitsV; Wissensdatenbank SGB II, § 12a: Vorrangige Leistungen, Beitrag: Unbilligkeitsverordnung). Ist die vorzeitige Verrentung „unbillig“, sollten Sie der Aufforderung des Jobcenters zum Einreichen des Rentenantrags widersprechen.

1.2 Erwerbsfähigkeit

Als erwerbsfähig gilt, wer aktuell oder in den nächsten sechs Monaten in der Lage ist, täglich mindestens drei Stunden unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten (§ 8 Abs. 1 SGB II). Erwerbsfähig sind auch Personen, die nicht arbeitsbereit sein müssen, weil sie zum Beispiel vorübergehend ein Kind unter drei Jahren in ihrem Haushalt erziehen oder eine allgemeinbildende Schule besuchen.

Bei Ausländern ist die Erwerbsfähigkeit außerdem davon abhängig, ob sie eine Zugangsberechtigung zum Arbeitsmarkt haben, also arbeiten dürfen (§ 8 Abs. 2 SGB II).

- **Für Bürger der EU (Unionsbürger)** und ihre Familienangehörigen ergibt sich die Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung unmittelbar aus ihrem Freizügigkeitsrecht. Dieses Recht gilt auch für Staatsangehörige aus Ländern des EWR wie Island, Liechtenstein, Norwegen und für Bürger aus der Schweiz.
- **Drittstaatsangehörige** (Nicht-EU-/EWR-Bürger) mit einem Aufenthaltstitel besitzen grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis. Auch Personen, deren Arbeitserlaubnis auf bestimmte Beschäftigungen beschränkt ist, oder die eine Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde aufnehmen können, sind erwerbsfähig im rechtlichen Sinne. Der Aufenthaltstitel sollte einen Hinweis auf den Arbeitsmarktzugang enthalten. Die Ausländerbehörden fügen hierzu einen Satz in die Aufenthaltspapiere ein.

1.3 Hilfebedürftigkeit

Als hilfebedürftig gilt, wer den Lebensunterhalt für sich und die Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern kann und die Hilfe nicht von anderen erhält (§ 9 Abs. 1 SGB II).

Leben Sie in einer Bedarfsgemeinschaft oder in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten müssen Sie sich gegebenenfalls das Einkommen und Vermögen Ihrer Mitbewohner anrechnen lassen (siehe Kapitel 4 „Was unterscheidet Bedarfs-, Haushalts- und Wohngemeinschaft voneinander?“).

Das Jobcenter darf von Ihnen verlangen, dass Sie vorrangige Sozialleistungen in Anspruch nehmen, um Ihre Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu verringern oder zu verkürzen (§ 12a SGB II). Mehr zur Beantragung vorrangiger Leistungen erfahren Sie im Kapitel 13 „Was sind Ihre Mitwirkungspflichten?“.

1.4 Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Leistungen erhält nur, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II).

Der „gewöhnliche Aufenthalt“ wird im Regelfall durch eine tatsächlich genutzte Wohnung (Wohnsitz) begründet. Auch Personen ohne Wohnung können einen gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn nach den Umständen erkennbar ist, dass sie sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten (§ 30 Abs. 3 SGB II). Wichtig: Leistungsberechtigte müssen für das Jobcenter auch erreichbar sein (siehe in diesem Kapitel im Abschnitt 3. „Wer erhält keine Leistungen?“).

Bei Ausländern ist Voraussetzung, dass zumindest perspektivisch ein längerfristiger Aufenthalt in Deutschland gewollt und möglich ist. Ausgeschlossen vom „gewöhnlichen Aufenthalt“ sind daher zum Beispiel Ausländer, die sich nur als Touristen in Deutschland aufhalten, oder ein sogenanntes Schengen-Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt (§ 6 Abs. 1 AufenthG) besitzen. Ein „gewöhnlicher Aufenthalt“ liegt nicht vor, wenn Ausländer zur Ausreise verpflichtet sind und der Abschiebung weder tatsächliche noch rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

2. Wer erhält Alg II, wer Sozialgeld?

Personen, die alle vier Voraussetzungen erfüllen (siehe in diesem Kapitel im Abschnitt 1. „Allgemeine Voraussetzungen“), bekommen Alg II.

Hilfebedürftige, die *nicht erwerbsfähig* sind, können gegebenenfalls vom Jobcenter ein Sozialgeld erhalten, vorausgesetzt, sie leben mit einer erwerbsfähigen Person in der Bedarfsgemeinschaft. Dies betrifft vor allem

- alle Kinder unter 15 Jahren im Haushalt ihrer erwerbsfähigen Eltern,
- Bezieher von Renten wegen voller Erwerbsminderung *auf Zeit*, die mit ihren erwerbsfähigen Partnern zusammenleben, und
- Eltern, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung *auf Zeit* erhalten und mit ihren erwerbsfähigen Kindern im Alter von 15 bis 24 Jahren zusammenwohnen.

Sind Personen *dauerhaft* erwerbsunfähig und mindestens 18 Jahre alt, stehen ihnen vorrangig Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe) zu (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Werden die Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII wegen zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht gewährt, kann für sie nachrangig ein Anspruch auf Sozialgeld in Betracht kommen – vorausgesetzt, eine erwerbsfähige Person lebt in ihrer Bedarfsgemeinschaft und es besteht ein ungedeckter SGB II-Bedarf (BSG vom 28.11.2018 – B 4 AS 46/17 R).

3. Wer erhält keine SGB II-Leistungen?

Ausgeschlossen von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind insbesondere

- **Personen, die eine Altersrente als Vollrente bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze beziehen.** Für sie besteht ein Anspruch auf Leistungen längstens bis zu dem Tag vor der ersten Rentenzahlung (§ 7 Abs. 4 SGB II).

Beispiel: *Frau F. geht vorzeitig mit 63 Jahren in die Altersrente für langjährig Versicherte. Die vorzeitige Altersrente steht ihr ab Juli zu. Die erste Rentenzahlung erfolgt am 29. Juli. Ab dem 29. Juli hat sie keinen Anspruch auf Alg II mehr.*

Auch ausländische Altersrenten lösen den Ausschluss aus, wenn sie mit deutschen Altersrenten vergleichbar sind.

Gut zu wissen

Die erste Zahlung der vorzeitigen Altersrente wird auf das Alg II angerechnet. Es kommt zu einer verringerten Alg II-Zahlung am Monatsanfang. Um die Versorgungslücke bis zum Monatsende zu schließen, können Sie für den Monat der ersten Rentenzahlung ein Überbrückungsdarlehen (§ 24 Abs. 4 SGB II) beim Jobcenter beantragen.

- **Personen, die in stationären Einrichtungen wie Krankenhäusern, Reha-Kliniken oder Altenpflegeheimen untergebracht sind**, ab dem ersten Tag des Aufenthalts (§ 7 Abs. 4 SGB II). Abweichend davon erhalten diese Personen weiterhin Leistungen, wenn sie
 - sich voraussichtlich weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus (§ 107 SGB V) oder einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation behandeln lassen müssen oder
 - einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Umfang von mindestens 15 Stunden in der Woche nachgehen.
- **Personen in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung** (zum Beispiel Straftat, Untersuchungshaft) ab dem ersten Tag des Freiheitsentzugs (§ 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II). Dies schließt auch sogenannte Freigänger mit ein.
- **Personen, die sich ohne Zustimmung des Jobcenters außerhalb des Nahbereichs des Jobcenters aufhalten oder aus anderen Gründen für das Jobcenter nicht erreichbar sind.**

Rechtsgrundlage für die Pflicht zur zeit- und orts-nahen Erreichbarkeit ist § 7 Abs. 4a SGB II in der bis Ende März 2011 geltenden Fassung (BGBl. vom 25. Juli 2006, S. 1707). Die Vorschrift nimmt Bezug auf die für Arbeitslose geltende Erreichbarkeitsanordnung (EAO) im Bereich der Arbeitslosenversicherung (SGB III).

Zweck der Erreichbarkeitsanordnung ist es, den Vorrang der Vermittlung in Arbeit sicherzustellen. Wer Leistungen der Grundsicherung bezieht, soll Arbeitsangeboten und Einladungen der Jobcenter zeitnah Folge leisten können. Sie müssen daher an jedem Werktag unter der von Ihnen angegebenen Anschrift per Briefpost für das Jobcenter *persönlich* erreichbar sein und das Jobcenter täglich aufsuchen können (§ 1 Abs. 1 EAO). Eine bloß telefonische Erreichbarkeit genügt nicht.

Wollen Sie verreisen, brauchen Sie grundsätzlich die *vorherige* Zustimmung des Jobcenters (siehe Kapitel 14 „Können Leistungsberechtigte Urlaub bekommen?“).

Ausnahmen: : Nach dem Wortlaut gilt § 7 Abs. 4a SGB II (alte Fassung) für alle Leistungsberechtigten nach dem SGB II. Laut den aktuellen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) würde jedoch eine wörtliche Auslegung dem Sinn und Zweck der Regelung widersprechen. Die BA verzichtet daher generell auf die vorherige Zustimmung bei Ortsabwesenheit

- bei Kindern unter 15 Jahren und
- bei Alg II-Beziehern, die mindestens 15 Stunden in der Woche erwerbstätig sind oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen.

Weitere Ausnahmen sind laut Weisungen der BA *im Wege von Einzelfallentscheidungen* möglich für Personen, die keine Arbeit aufnehmen oder ausüben können, zum Beispiel für Alleinerziehende, denen die Aufnahme einer Arbeit vorübergehend wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren nicht zumutbar ist, und allgemein für Personen, die Sozialgeld beziehen.

In Teilen der Rechtsprechung wird die Ansicht vertreten, dass es gewichtige Gründe geben muss, um die grundgesetzliche Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) einzuschränken. Vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4a SGB II (alte Fassung) können daher *generell* keine Personen erfasst werden, denen eine Erwerbstätigkeit nicht möglich ist (insbesondere Sozialgeldbezieher, siehe LSG Niedersachsen-Bremen vom 14. November 2017 – L 7 AS 934/17 B ER) oder denen eine Erwerbstätigkeit vorübergehend nicht zuzumuten ist (zum Beispiel Alleinerziehende mit Kleinkind in Elternzeit, siehe LSG Berlin-Brandenburg vom 15.08.2013 – L 34 AS 1030/11).

Im Übrigen bleibt Ihre Erreichbarkeit gewährleistet, wenn Sie nachweisbar einen Vorstellung-, Beratungs- oder sonstigen Termin aus Anlass der Arbeitssuche wahrnehmen und deshalb nicht zeitnah auf Vermittlungsangebote des Jobcenters reagieren können (§ 1 Abs. 3 EAO).

Unser Rat

Nehmen Sie die Pflicht zur Erreichbarkeit nicht auf die leichte Schulter. Falls das Jobcenter von einer nicht genehmigten Ortsabwesenheit erfährt, müssen Sie mit der Rückzahlung der Leistungen für diesen Zeitraum rechnen.

Gut zu wissen

Personen ohne Wohnung haben die Möglichkeit, eine Postadresse bei Bekannten oder Freunden, bei denen sie vorübergehend wohnen, oder die Adresse einer Einrichtung für Wohnungslose anzugeben. Das Jobcenter verlangt von der Einrichtung eine schriftliche Bestätigung, dass Sie dort Gast und durch Briefpost an den Werktagen erreichbar sind. Erkundigen Sie sich, welche unabhängige Einrichtung für Wohnungslose in Berlin Ihnen eine Postadresse zur Verfügung stellen kann.

4. Besonderheiten bei Ausländern

Ausländer sind, wenn sie die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen erfüllen, grundsätzlich berechtigt, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu beziehen.

4.1 Leistungsausschlüsse

Keinen Leistungsanspruch haben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II

- a) Ausländer und ihre Familienangehörigen in den ersten drei Monaten nach der Einreise. Der Ausschluss gilt zum Beispiel nicht für erwerbstätige Unionsbürger, für Ausländer mit einem Aufenthaltsrecht aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG) einschließlich ihrer Familienangehörigen und für Familienangehörige von Deutschen.
 - b) Ausländer, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Das sind vor allem noch nicht anerkannte Asylbewerber, geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Personen (§ 1 AsylbLG).
- Von den Leistungen sind außerdem Ausländer und ihre Familienangehörigen ausgeschlossen,
- c) die kein Aufenthaltsrecht haben oder
 - d) deren Aufenthaltsrecht sich *allein* aus dem Zweck der Arbeitsuche ableitet. Das Recht zur Arbeitsuche gilt für Unionsbürger regelmäßig für sechs Monate nach der Einreise und darüber hinaus, wenn sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussichten auf eine Einstellung bestehen.

Den Personen unter c) und d) steht nach dem Willen des Gesetzgebers ein Anspruch auf Leistungen erst nach einem fünfjährigen *gewöhnlichen* Aufenthalt in Deutschland zu – aber nur, wenn die Ausländerbehörde nicht zwischenzeitlich

den Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt hat. Kurzfristige Unterbrechungen des gewöhnlichen Aufenthalts, etwa kurze Heimatbesuche, sind unschädlich. Die Fünfjahresfrist beginnt mit der Wohnsitzanmeldung. Umstritten ist, ob eine durchgehende Wohnsitzanmeldung für fünf Jahre erforderlich ist, wenn ein gewöhnlicher Aufenthalt anderweitig glaubhaft gemacht werden kann (in diesem Sinne etwa LSG Berlin-Brandenburg vom 21.10.2021 – L 19 AS 929/21 B ER).

Vor Ablauf von fünf Jahren kann ein Leistungsanspruch nur geltend gemacht werden, wenn ein anderes oder weiteres Aufenthalts- oder Freizügigkeitsrecht als „zum Zweck der Arbeitsuche“ besteht. Wegen der unterschiedlichen Rechtsstellung ist zwischen Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen zu unterscheiden.

- **Unionsbürger** und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe der Richtlinie 2004/38/EG der Europäischen Gemeinschaft („Unionsbürgerrichtlinie“), die in Deutschland durch das Freizügigkeitsgesetz/EU umgesetzt wird. Das Recht auf Einreise und Aufenthalt gilt gleichermaßen für Staatsangehörige aus Ländern des EWR, die nicht zur EU gehören, wie Island, Liechtenstein und Norwegen (§ 12 FreizügG/EU) sowie für Bürger der Schweiz. Die nachstehenden Freizügigkeitsrechte bestehen kraft Gesetzes. Sie müssen weder beantragt noch genehmigt werden. Unionsbürger sowie Staatsangehörige der genannten EWR-Staaten und der Schweiz können SGB II-Leistungen beanspruchen, wenn sie *zum Beispiel* über eines der folgenden Freizügigkeitsrechte verfügen:
 - ein Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer oder selbstständig Erwerbstätiger in Deutschland (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 FreizügG/EU)

Bei der Erwerbstätigkeit muss es sich um eine tatsächlich ausgeübte Tätigkeit handeln. Bei Selbstständigen reicht daher eine bloße Gewerbeanmeldung ohne Tätigkeitsnachweis nicht aus.

Es bleiben Tätigkeiten außer Betracht, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen. Was als „untergeordnet“ und „unwesentlich“ betrachtet wird, ist rechtlich umstritten. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat für den Arbeitnehmerstatus bereits eine Tätigkeit mit 5,5 Wochenstunden und einem Monatseinkommen von 175 Euro ausreichen lassen. Es kommt aber immer auf die Ge-

samtchau aller Umstände des Vertragsverhältnisses an, zum Beispiel auf die Höhe der Vergütung, die Dauer der Arbeitszeit und der Beschäftigung und ob während des Urlaubs oder einer Erkrankung das Entgelt fortgezahlt wird (AVV zum FreizügG/EU, Nr. 2.2.1). Die Bundesagentur für Arbeit bejaht in der Regel die Arbeitnehmereigenschaft, wenn die Beschäftigung mindestens acht Stunden in der Woche ausgeübt wird (SGB II-Wissensdatenbank, Beitrag: Leistungsausschluss von Ausländern).

- ein Freizügigkeitsrecht als Auszubildender in einer betrieblichen Ausbildung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU)
- ein grundsätzlich unbefristetes Freizügigkeitsrecht nach einer mehr als einjährigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit in Deutschland, wenn die Arbeit unfreiwillig verloren gegangen ist und dies von der Agentur für Arbeit bestätigt wird (§ 2 Abs. 3 FreizügG/EU)

Die BA geht in ihren Weisungen davon aus, dass auch eine Dauer der Erwerbstätigkeit von genau einem Jahr ausreichend ist.

Die Regelung setzt keine ununterbrochene Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit voraus. Eine kurze Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, etwa durch eine Arbeitslosigkeit von 15 Tagen im Verlauf einer insgesamt mehr als ein Jahr dauernden Beschäftigung, ist unschädlich (BSG vom 13.7.2017 – B 4 AS 17/16 R).

Nach einem von der Agentur für Arbeit bestätigten unfreiwilligen Verlust einer Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr besteht ein Aufenthaltsrecht und Anspruch auf Alg II/Sozialgeld für längstens sechs Monate nach dem Ende der Erwerbstätigkeit.

Freizügigkeitsberechtigt sind auch Unionsbürger, die ihre Erwerbstätigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft vorübergehend nicht ausüben können.

In allen Fällen bleibt der Erwerbstätigenstatus von Unionsbürgern entweder dauerhaft oder zeitweise erhalten.

- ein Daueraufenthaltsrecht nach einem fünfjährigen *rechtmäßigen* Aufenthalt in Deutschland, in dem durchgehend ein Freizügigkeitsgrund nach den Regeln des Freizügigkeitsrechts vorgelegen hat.

Das Daueraufenthaltsrecht bleibt auch dann

erhalten, wenn Unionsbürger ihre Erwerbstätigeneigenschaft verlieren. Familienangehörige aus Drittstaaten haben ein Daueraufenthaltsrecht, wenn sie sich seit fünf Jahren mit dem Unionsbürger ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten (§ 4a FreizügG/EU).

- ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehöriger eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers, wenn er den Unionsbürger bei der Einreise begleitet, ihm nachzieht oder sich mit ihm in Deutschland aufhält

Zu den Familienangehörigen gemäß § 3 FreizügG/EU gehören insbesondere

- der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner und die Kinder/Enkel des Unionsbürgers oder seines Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, wenn die Kinder/Enkel unter 21 Jahren alt sind, und
- Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers oder seines Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartners, zum Beispiel die Großeltern oder Kinder ab dem 21. Geburtstag, wenn der freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger oder sein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner ihnen Unterhalt gewährt.

Keine Familienangehörigen im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes sind zum Beispiel Geschwister, Onkel und Tanten, Verschwägerter und Personen in eheähnlicher Gemeinschaft.

Das Freizügigkeitsrecht besteht unabhängig davon, ob der Familienangehörige ein Bürger der EU oder eines Drittstaates ist.

- ein *fiktives* Aufenthaltsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz (§ 11 Abs. 14 Satz 1 FreizügG/EU)

Das heißt: Die Aufenthaltsrechte des Aufenthaltsgesetzes sind auch auf Unionsbürger anwendbar, wenn sie für Unionsbürger einen besseren Schutz zur Folge haben. Auch wenn eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz *tatsächlich* nicht erteilt ist, muss das Jobcenter einen *möglichen* Anspruch darauf prüfen; so hat es das Bundessozialgericht entschieden (BSG, Urteil vom 30. Januar 2013; B 4 AS 54/12 R, Randnummer 27ff.).

Beispiel: Ein unverheirateter, nichterwerbstätiger Unionsbürger hat als Elternteil eines minderjährigen deutschen Kindes ein Aufenthaltsrecht nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG.

Weitere Aufenthaltsrechte für Unionsbürger und ihre Kinder leiten sich aus **Art. 10 der VO (EU) 492/2011** ab. Danach haben Kinder von in Deutschland als Arbeitnehmer beschäftigten oder ehemals beschäftigten Unionsbürgern das Recht, unter den gleichen Bedingungen wie deutsche Kinder am allgemeinen Unterricht sowie an der Berufsausbildung teilzunehmen. Die Eltern beziehungsweise die Elternteile besitzen während des Schulbesuchs und der Ausbildung ihrer Kinder ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht, solange sie die elterliche Sorge tatsächlich ausüben. Das gilt, solange das Kind minderjährig ist und auch danach, wenn das Kind weiterhin der Anwesenheit und der Fürsorge der Eltern oder des Elternteils bedarf, um die Ausbildung fortzusetzen und abzuschließen.

Das Aufenthaltsrecht dieser Eltern besteht fort, wenn sie ihre Arbeitnehmereigenschaft verlieren, zum Beispiel, weil sie nach dem „unfreiwilligen“ Verlust einer Beschäftigung von weniger als einem Jahr länger als sechs Monate arbeitslos waren.

Gut zu wissen

Seit der Entscheidung des EuGH vom 6. Oktober 2020 (Rechtssache C181/19) ist ein pauschaler Leistungsabschluss von Unionsbürgern, die ihr Aufenthaltsrecht allein aus Art. 10 VO (EU) 492/2011 ableiten, nicht mehr möglich. Der Gesetzgeber hat eine entsprechende gesetzliche Regelung ab dem 1. Januar 2021 aufgehoben.

Österreichische Staatsbürger können sich auf das Deutsch-Österreichische-Fürsorgeabkommen vom 17. Januar 1966 („Gleichstellung mit Deutschen in Bezug auf Fürsorgeleistungen“) berufen, vorausgesetzt ihre Einreise erfolgte nicht, um Leistungen der Grundsicherung zu beziehen. Mehrere Gerichte haben österreichischen Klägern ohne Aufenthaltsrecht oder mit einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche aufgrund des Abkommens SGB II-Leistungen zugesprochen (zum Beispiel LSG Berlin-Brandenburg vom 11. Mai 2020 - Az.: L 18 AS 1812/19 und 8. Juni 2020 - L 18 AS 1641/19).

Britische Staatsbürger und ihre Familienangehörigen, die sich bis spätestens zum 31. Dezember 2020 nach den Regeln der Union in Deutschland aufgehalten haben und hier weiter wohnen, haben ein Recht auf Aufenthalt nach dem Austrittsabkommen zwischen

Großbritannien und der EU. Die im Austrittsabkommen festgelegten Aufenthaltsrechte entsprechen im Wesentlichen den Freizügigkeitsrechten der Union. Für sogenannte Alt-Briten und ihren Familienangehörigen gilt, dass sie – wie Unionsbürger – SGB II-Leistungen beanspruchen können, wenn sie über ein Aufenthaltsrecht nicht nur zum Zweck der Arbeitsuche verfügen.

Die Aufenthaltsrechte nach dem Austrittsabkommen sind durch Gesetz wirksam. Um nachweisen zu können, dass die Rechte für sie gelten, benötigen „Alt-Briten“ ein besonderes Aufenthaltsdokument von der Ausländerbehörde (§ 16 Abs. 1 FreizügG/EU).

Unter bestimmten Voraussetzungen können Familienangehörige und sogenannte nahestehende Personen nach dem Freizügigkeitsgesetz auch nach dem 31. Dezember 2020 zu bereits in Deutschland lebenden „Alt-Briten“ nachziehen. Für alle anderen Briten, die ab dem 1. Januar 2021 nach Deutschland neu einwandern („Neu-Briten“), richtet sich das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach den aufenthaltsrechtlichen Regelungen für Drittstaatsangehörige.

- Für **Drittstaatsangehörige** (Nicht-EU- bzw. Nicht-EWR-Bürger) ist das Aufenthaltsgesetz maßgebend. Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis haben Zugang zu den SGB II-Leistungen. Bei Ausländern mit einer (befristeten) Aufenthaltserlaubnis ist dies abhängig von dem Aufenthaltswort, zu dem die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Der Grund des Aufenthalts ist im Aufenthaltsdokument als Paragraph des Aufenthaltsgesetzes genannt.

Ausgeschlossen von den SGB II-Leistungen sind Drittstaatsangehörige, deren Aufenthaltserlaubnis nur zum Zweck der Arbeitsuche erteilt wurde (siehe oben). In § 20 Abs. 1 bis 3 AufenthG sind die wesentlichen Aufenthaltstitel zusammengefasst, die zum Zweck der Arbeitsuche erteilt werden.

Zugang zu den SGB II-Leistungen haben zum Beispiel

- Ausländer mit einem Aufenthaltsrecht aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG), etwa Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und subsidiär Schutzberechtigte ab dem Folgemonat nach ihrer Anerkennung

(§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG), Bleibeberechtigte nach § 23 Abs. 1 AufenthG oder Opfer einer Straftat (§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG). Ausgenommen bleiben aber Ausländer, die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind.

- Ausländer mit einem Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen (Kapitel 2 Abschnitt 6 AufenthaltG), etwa Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder minderjährige Kinder von Deutschen oder Elternteile eines deutschen Kindes (§ 28 AufenthG) sowie nachziehende Familienangehörige von Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingen oder subsidiär Schutzberechtigten, die mit einem Visum zur Familiensammenführung nach Deutschland kommen (§ 30 AufenthG). Die in Deutschland geborenen Kinder der genannten Flüchtlinge sind gleichfalls SGB II-berechtigt (§ 33 AufenthG; SGB II-Wissensdatenbank, Eintrag „Asylberechtigte/Flüchtlinge – in Deutschland geborene Kinder“).
- türkische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, denen nach dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht. Das Aufenthaltsrecht ist durch eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 AufenthG nachzuweisen.

4.2 Ist die Inanspruchnahme von SGB II- oder SGB XII-Leistungen für das Recht auf Aufenthalt schädlich?

Die Jobcenter und Sozialämter sind verpflichtet, die Ausländerbehörde (in Berlin: das Landesamt für Einwanderung) zu informieren, wenn Ausländer

- ohne Aufenthaltsrecht,
- mit einem Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche oder
- nach einem fünfjährigen *gewöhnlichen* (nicht zwingend rechtmäßigen) Aufenthalt

für sich und ihre Familienangehörigen Alg II oder Sozialgeld nach dem SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII beantragen oder beziehen. Die Meldepflicht besteht außerdem, wenn Überbrückungsleistungen nach dem SGB XII beansprucht werden (§ 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a AufenthG).

Die genannten Stellen informieren die Ausländerbehörde auch, wenn ein Drittstaatsangehöriger mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung (Kapitel 2 Abschnitt 3 AufenthG) oder zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Kapitel 2 Abschnitt 4 AufenthG) für sich oder seine Familienangehörigen SGB II- oder SGB XII-Leistungen beantragt (§ 87 Abs. 2 Satz 3 AufenthG).

Die Meldepflichten der Behörden betreffen in erster Linie Drittstaatsangehörige. Bei Unionsbürgern darf die Meldung an die Ausländerbehörde nur erfolgen, wenn der Leistungsantrag oder der Leistungsbezug für das Fortbestehen eines Freizügigkeitsrechts „entscheidungserheblich“ sind (§ 11 Abs. 7 FreizügG/EU). Das trifft nicht auf EU-Bürger mit einem Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche zu, da deren Aufenthaltsrecht unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts besteht. Keine Meldepflicht besteht auch bei Unionsbürgern nach einem fünfjährigen *gewöhnlichen* Aufenthalt, wenn gleichzeitig ein Daueraufenthaltsrecht oder Recht zur Arbeitsuche vorliegt. Nur wenn nicht erwerbstätige Unionsbürger über kein (materielles) Aufenthaltsrecht verfügen, ist das Recht zum Aufenthalt von einem gesicherten Lebensunterhalt abhängig, und es darf eine Meldung an die Ausländerbehörde erfolgen.

- **Bei Unionsbürgern** kann die Ausländerbehörde die Beantragung oder den Bezug der genannten Sozialleistungen zum Anlass nehmen, die Freizügigkeitsberechtigung zu überprüfen. In der Folge kann die Behörde den Verlust des Freizügigkeitsrechts förmlich feststellen, wenn kein Freizügigkeitsgrund nach dem Unionsrecht

Unser Rat

Wird Ihr Antrag aufgrund eines Leistungsausschlusses für Ausländer abgelehnt, können Sie von einer Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten oder einem Fachanwalt für Sozialrecht prüfen lassen, ob in Ihrem Fall Rechtsmittel erfolgversprechend sein können. Die Sozialgerichte sind sich uneins, ob die Leistungsausschlüsse für nicht ausreisepflichtige Unionsbürger mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht dazu noch aus.

Gut zu wissen

Ausländer, die vom Alg II und Sozialgeld ausgeschlossen sind und auf die das Europäische Fürsorgeabkommen anwendbar ist, haben unter Umständen einen Anspruch auf Sozialhilfe nach dem 3. Kapitel des SGB XII. Ansonsten besteht nach dem Willen des Gesetzgebers nur ein Anspruch auf Überbrückungsleistungen (siehe Kapitel 16 „Welche Leistungen erhalten Ausländer, die vom Alg II ausgeschlossen sind?“).

mehr besteht (§ 5 Abs. 4 FreizügG/EU). Das gilt etwa bei Personen, deren Aufenthalt bisher allein auf dem Recht zur sechsmonatigen Arbeitsuche beruhte, danach keine Aussicht auf eine erfolgreiche Arbeitsuche mehr besteht oder tatsächlich nicht nach Arbeit gesucht wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2a FreizügG/EU). Erforderlich ist stets eine Prüfung des Einzelfalls.

Unser Rat

Um Ihre Erfolgsaussichten bei der Arbeitsuche gegenüber der Ausländerbehörde nachzuweisen, sollten Sie Ihre Bemühungen um Arbeit dokumentieren. Bewahren Sie Kopien Ihrer Bewerbungsschreiben und Nachweise über Vorstellungsgespräche, Qualifizierungen, Praktika und anderes auf.

Eine Verlustfeststellung und Ausweisung allein aus Anlass des Alg II-Bezugs ist nicht möglich zum Beispiel für Arbeitnehmer, Selbstständige, Arbeitsuchende (zumindest für sechs Monate) und Personen mit einem Aufenthaltsrecht aus Art. 10 VO (EU) 492/2011. Sie ist aus diesem Anlass ausgeschlossen nach einem fünfjährigen *rechtmäßigen* Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht).

- **Bei Drittstaatsangehörigen** setzt die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder der Familiennachzug in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt einschließlich Krankenversicherungsschutz ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist. Zu „öffentlichen Mitteln“ gehören die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII (§ 2 Abs. 3 AufenthG). Bereits der Anspruch auf eine dieser Leistungen, ohne dass dieser tatsächlich geltend gemacht wird, *kann* die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde ausschließen (§ 5 Abs. 1 AufenthG).

Bei Aufenthalt zu Zwecken der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit *kann* die vorzeitige Beendigung der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit und die Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen zu einer nachträglichen Verkürzung (§ 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG) oder zu einem Widerruf (§ 52 Abs. 2a bis 4 AufenthG) der Aufenthaltserlaubnis führen.

Die Inanspruchnahme von Alg II oder Sozialgeld bedeutet für Drittstaatsangehörige nicht automatisch, dass negative Folgen für das Aufenthaltsrecht entstehen. Die Ausländerbehörde muss stets eine Einzelfallentscheidung treffen.

Unschädlich ist der Bezug der genannten Leistungen für Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis. Das Aufenthaltsgesetz sieht zudem bei der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zahlreiche Ausnahmen vom Erfordernis des „gesicherten Lebensunterhalts“ vor. Das gilt zum Beispiel

- für Ausländer, die mit Deutschen verheiratet sind, oder für minderjährige ausländische Kinder von Deutschen oder für ausländische Elternteile, die die Personensorge für ihr minderjähriges deutsches Kind ausüben (§ 28 Abs. 1 AufenthG), sowie
- für Ausländer, die einen Aufenthaltstitel als Flüchtlinge nach §§ 24, 25 Abs. 1 und 2 AufenthG oder aufgrund eines Abschiebeverbots nach § 25 Abs. 3 AufenthG oder als Opfer von Straftaten nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG besitzen oder beanspruchen können (§ 5 Abs. 3 AufenthG).

Beim Familiennachzug gilt Entsprechendes zum Beispiel für anerkannte Flüchtlinge, die innerhalb von drei Monaten nach ihrer unanfechtbaren Anerkennung einen Antrag auf Familiennachzug stellen (§ 29 Abs. 2 AufenthG), oder für subsidiär Schutzberechtigte im Rahmen der Erteilung von 1.000 nationalen Visa pro Monat (§ 36a AufenthG).

Für Personen aus Staaten, die das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) unterzeichnet haben, ist die „Rückschaffung“ insbesondere ausgeschlossen, wenn sie vor dem 55. Geburtstag eingereist sind und sich seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhalten oder nach dem 55. Geburtstag eingereist sind und seit mindestens zehn Jahren in Deutschland leben (Art. 7 EFA). Zu den Unterzeichnerstaaten des EFA gehören die „alten“ EU-Staaten, Estland und die Türkei (mehr zum EFA in Kapitel 16 „Welche Leistungen erhalten Ausländer, die vom Alg II ausgeschlossen sind?“).

Unser Rat

Da hier nicht alle aufenthaltsrechtlichen Regelungen dargestellt werden können, empfehlen wir Ihnen, sich bei weiteren Fragen an eine Erstberatungsstelle für Migrantinnen und Migranten der Berliner Wohlfahrtsverbände, eine Flüchtlingsberatungsstelle oder die Beratungsstelle beim Berliner Integrationsbeauftragten zu wenden.

5. Besonderheiten bei Auszubildenden

Viele Auszubildende haben Anspruch auf Alg II oder Sozialgeld, sofern sie auch die Voraussetzungen für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfüllen (siehe vorangegangene Abschnitte dieses Kapitels).

Ob Auszubildenden die regulären Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen oder ob sie von diesen Leistungen ausgeschlossen sind, hängt unter anderem von der Art der Ausbildung und den Wohnverhältnissen der Auszubildenden ab (§ 7 Abs. 5 und Abs. 6 SGB II).

Auszubildende, die eine **berufliche Ausbildung im dualen System (Betrieb und Schule)** absolvieren, haben in der Regel einen Anspruch auf Alg II und Sozialgeld. Ausgenommen sind lediglich Auszubildende, die während einer nach dem SGB III förderungsfähigen

- Berufsausbildung (im dualen System),
- berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder
- Maßnahme mit besonderen Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben in einem Wohnheim, Internat oder einer anderen sozialpädagogisch begleiteten Einrichtung mit voller Verpflegung untergebracht sind.

Schüler und Studenten sind im Grundsatz vom Anspruch auf Alg II oder Sozialgeld ausgeschlossen, wenn sie an einer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähigen (schulischen) Ausbildung teilnehmen. Es genügt, dass die Ausbildung „dem Grunde nach“ förderungsfähig ist, also für den Ausbildungsgang überhaupt BAföG beansprucht werden kann.

Umgekehrt gilt daher: Schüler und Studenten, deren Ausbildungsgang von vornherein gar nicht BAföG-förderungsfähig ist, können Alg II oder Sozialgeld bekommen. Nicht vom Leistungsausschluss erfasst sind zum Beispiel Studenten in Teilzeit- oder Promotionsstudiengängen oder während eines Urlaubssemesters, in denen ein Studium tatsächlich nicht betrieben wird.

Für Schüler und Studenten, die eine BAföG-förderungsfähige Ausbildung absolvieren, sieht das SGB II darüber hinaus zahlreiche Ausnahmen vom Leistungsausschluss vor.

Anspruch auf Alg II oder Sozialgeld haben Schüler

- an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien) und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie
- in Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch

eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,

wenn sie bei den Eltern wohnen und aus diesem Grund kein BAföG bekommen.

Leistungsberechtigt sind auch Schüler und Studenten

- an Abendschulen (Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien),

wenn sie aufgrund ihres Lebensalters (in der Regel ab 30 Jahre) kein BAföG erhalten.

Unter der Voraussetzung, dass sie BAföG entweder tatsächlich erhalten, *oder* nur wegen der Berücksichtigung von *Einkommen und Vermögen* nicht erhalten, können folgende Auszubildenden Alg II oder Sozialgeld beanspruchen:

- alle Schüler,
- Studierende, die bei den Eltern wohnen, und
- Studierende an Abendgymnasien oder Kollegs oder in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, auch wenn sie nicht bei den Eltern wohnen.

Wurde BAföG zwar beantragt, ist aber bei Ausbildungsbeginn über den Antrag noch nicht entschieden, erhalten diese Auszubildenden bereits Alg II oder Sozialgeld bis zur Entscheidung über den BAföG-Antrag. Danach stehen ihnen die regulären Leistungen zum Lebensunterhalt nur noch zu, wenn eine der beiden anderen Voraussetzungen erfüllt ist.

Ausgeschlossen vom Alg II und Sozialgeld sind stets Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht bei den Eltern wohnen. Das Gleiche gilt für Schüler und Studenten, deren Ausbildungsgang zwar BAföG-förderungsfähig ist, die jedoch aus „persönlichen Gründen“, wie zum Beispiel aufgrund ihres Alters, ihrer Staatsangehörigkeit oder der Überschreitung der Förderhöchstdauer, kein BAföG erhalten. Für bestimmte Auszubildende, die aufgrund ihres Alters kein BAföG erhalten, gibt es jedoch einen Härtefall-Zuschuss (mehr dazu im Folgenden).

Leistungen für Auszubildende

Auszubildenden, die vom Alg II und Sozialgeld gemäß § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossen sind, stehen bei Bedürftigkeit nur die eingeschränkten „Leistungen für Auszubildende“ nach § 27 SGB II zu. Die Leistungen gelten nicht als Alg II und schließen daher keine Krankenversicherungspflicht ein (siehe Kapitel 6 „Wie sind Bezieher von Alg II und Sozialgeld kranken- und pflegeversichert?“).

Zu den Leistungen für Auszubildende zählen:

- die Mehrbedarfe wegen Schwangerschaft, für Alleinerziehende, bei kostenaufwändiger Ernährung und bei unabweisbaren Sonderbedarfen

- (siehe Kapitel 5 im Abschnitt 2. „Mehrbedarfe“),
- die Bedarfe für Erstausrüstungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt (siehe Kapitel 7 im Abschnitt 2. „Einmalige Leistungen“),
 - ein Überbrückungsdarlehen im Monat der Aufnahme einer Ausbildung, wenn erst am Monatsende mit der Zahlung der ersten Ausbildungsvergütung oder des BAföG zu rechnen ist.

In *besonderen Härtefällen* erhalten Auszubildende, die vom Alg II und Sozialgeld ausgeschlossen sind, ein *Darlehen* in Höhe des Regelbedarfs, des Mehrbedarfs wegen dezentraler Warmwassererzeugung, der Kosten für Unterkunft und Heizung, der Bedarfe für Bildung und Teilhabe und der notwendigen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Ein besonderer Härtefall *kann* eintreten, wenn beispielweise der Lebensunterhalt von Alleinerziehenden oder schwerbehinderten Menschen kurz vor Abschluss eines Universitätsstudiums nicht gesichert ist und ohne Leistungen des Jobcenters der Abbruch der Ausbildung droht (§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II).

Eine besondere Härte *ist* zwingend anzunehmen

und die Härtefall-Leistungen *sind* als Zuschuss zu zahlen (§ 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II), wenn

- Schülern und Studenten nur wegen der Überschreitung der Altersgrenze (in der Regel das 30. Lebensjahr) keine Ausbildungsförderung nach dem BAföG zusteht *und*
- die schulische Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung zwingend erforderlich ist *und*
- ohne Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht.

Ausgenommen vom Härtefall-Zuschuss sind Studierende an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen – sie können nur ein Härtefall-Darlehen erhalten.

Alle Darlehen nach § 27 SGB II sind erst nach Abschluss der Ausbildung zurückzuzahlen (§ 42a Abs. 5 SGB II).

Gut zu wissen

Die im Haushalt lebenden Kinder von Auszubildenden, die vom Alg II ausgeschlossen sind, erhalten die normalen SGB II-Leistungen. Dies gilt auch für in der Bedarfsgemeinschaft lebende Partner der Auszubildenden.

Kapitel 4 | Was unterscheidet Bedarfsgemeinschaft, Haushaltsgemeinschaft und Wohngemeinschaft voneinander?

Ob ein Anspruch auf Alg II und Sozialgeld besteht und wie hoch der Anspruch ist, hängt auch davon ab, ob Sie in einer Bedarfsgemeinschaft, Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder einer Wohngemeinschaft leben.

1. Bedarfsgemeinschaft, einschließlich „eheähnliche Gemeinschaft“

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, „aus einem gemeinsamen Topf“ wirtschaften. Partner müssen füreinander eintreten und regelmäßig auch die Eltern für ihre Kinder, wenn diese noch zu Hause wohnen.

Wer zur Bedarfsgemeinschaft gehört, ist in § 7 Abs. 3 SGB II geregelt. Das sind

- die Antragsteller,
- deren
 - nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner oder

- in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner, wenn beide Partner eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft („eheähnliche Gemeinschaft“) bilden, und
- die dem Haushalt zugehörigen, unverheirateten Kinder der Antragsteller oder deren Partner, wenn die Kinder keine 25 Jahre alt sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können. Kinder unter 25 Jahre bilden nach Auffassung der BA eine eigene Bedarfsgemeinschaft, wenn sie erwerbsfähig sind und selbst ein Kind haben oder mit einem Partner im Haushalt ihrer Eltern leben.

Eine Bedarfsgemeinschaft setzt stets voraus, dass mindestens eine Person innerhalb der Bedarfsgemeinschaft erwerbsfähig ist. Sie besteht daher zum Beispiel auch, wenn ein erwerbsfähiger Schüler (mindestens 15 Jahre alt) mit voll erwerbsgeminderten Eltern zusammenlebt.

Personen bleiben Teil der Bedarfsgemeinschaft, wenn sie mit Leistungsberechtigten zusammenleben und wegen eines Studiums, des Bezugs einer Altersrente oder dauerhaften vollen Erwerbsminderungsrente vom Alg II ausgeschlossen werden.

Ehepaare gelten nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG vom 18.2.2010 – B 4 AS 49/09 R) als „dauernd getrennt lebend“, wenn ein Trennungswille eines Partners oder beider Partner besteht und tatsächliche Anhaltspunkte für eine Beendigung der Partnerschaft vorliegen, zum Beispiel dokumentiert durch das Einreichen der Scheidung oder den Auszug eines Partners aus der gemeinsamen Wohnung.

Ein „Getrenntleben“ anhand des familienrechtlichen Begriffs der Trennung zu bestimmen, wie es das höchste deutsche Sozialgericht bislang getan hat, ist umstritten. Nach Auffassung einiger Gerichte liegt ein „dauerndes Getrenntleben“ bereits vor, wenn die Ehegatten für einen längeren Zeitraum keine Haushaltsgemeinschaft (kein gemeinsames Wohnen und Wirtschaften) bilden – auf den Trennungswillen der Partner kommt es dabei nicht an (SG Mainz vom 26.3.2013 – S 17 AS 1159/12 und vom 14.8.2014 – S 3 AS 430/14; SG Stuttgart vom 4.12.2018 – S 8 AS 3575/18, unter Abschnitt II.3).

Minderjährige Kinder, die infolge der Trennung der Eltern nur zeitweise im Haushalt eines hilfebedürftigen Elternteils leben, bilden mit diesem Elternteil eine sogenannte temporäre Bedarfsgemeinschaft. Es genügt, wenn das Kind „mit einer gewissen Regelmäßigkeit länger als einen Tag“ (Bundessozialgericht) bei dem Elternteil wohnt, zum Beispiel jedes zweite Wochenende. Das Kind erhält dann in der Regel einen anteiligen Regelbedarf und gegebenenfalls anteiligen Mehrbedarf für Warmwasser oder kostenaufwändiger Ernährung entsprechend der Anzahl von Tagen im Monat, an denen es sich bei dem hilfebedürftigen Elternteil aufhält.

Einkommensverteilung in der Bedarfsgemeinschaft

Der Anspruch auf Alg II und Sozialgeld wird im Allgemeinen ermittelt, indem das gesamte Einkommen der Personen in der Bedarfsgemeinschaft ihrem Gesamtbedarf für den Lebensunterhalt (Regelbedarf, Mehrbedarf, Kosten der Unterkunft) gegenübergestellt wird. Erst wenn diese Bedarfe durch Einkommen abgedeckt sind, wird das übriggebliebene Einkommen auf den Bedarf für Bildung und Teilhabe angerechnet.

Diese Berechnungsweise hat regelmäßig zur Folge, dass zum Beispiel ein Partner, der über ein für ihn

selbst ausreichendes Einkommen verfügt, als bedürftig und leistungsberechtigt gilt, solange nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft beseitigt ist.

Eine andere Einkommensverteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft erfolgt, wenn ein Partner vom Alg II ausgeschlossen ist. Dann wird nur das Einkommen des ausgeschlossenen Partners, das seinen eigenen Bedarf übersteigt, auf die leistungsberechtigten Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt.

Nicht immer müssen die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft ihr Einkommen und Vermögen füreinander einsetzen:

- Das Einkommen und Vermögen der Eltern wird nicht bei dem im Haushalt lebenden Kind unter 25 Jahren berücksichtigt, wenn das Kind schwanger ist oder ein eigenes Kind unter sechs Jahren erzieht (§ 9 Abs. 3 SGB II).
- Das Einkommen und Vermögen der Kinder wird nur bei ihnen selbst, nicht aber bei den Eltern oder Geschwistern im Haushalt berücksichtigt.

Gut zu wissen

Verfügt ein Kind unter 25 Jahren über so viel Einkommen, zum Beispiel durch Unterhalt und Kindergeld, oder Vermögen, dass es nicht hilfebedürftig ist, gehört es nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Eine Konsequenz ist, dass sein Anteil an den Unterkunfts- und Heizkosten nicht mehr vom Jobcenter übernommen wird. Das Kind kann dann gegebenenfalls Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Was ist eine „eheähnliche Gemeinschaft“?

Eine „eheähnliche Gemeinschaft“ kommt in Betracht, wenn Partner zusammenwohnen, die weder verheiratet sind noch in eingetragener Partnerschaft leben. Sie besteht, wenn beide Partner bereit sind, füreinander Verantwortung zu tragen und füreinander einzustehen (§ 7 Abs. 3a SGB II).

Wenn einer der folgenden Sachverhalte zutrifft, *vermutet* der Gesetzgeber, dass eine „eheähnliche Gemeinschaft“ vorliegt:

- die Partner leben länger als ein Jahr zusammen,
- die Partner leben zusammen mit einem gemeinsamen Kind,
- ein Partner versorgt Kinder oder Angehörige des anderen im gemeinsamen Haushalt,
- die Partner sind befugt, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Die gesetzliche Vermutung kann von Ihnen widerlegt werden.

Auch andere Hinweise können ein Füreinander-Einstehen nahelegen, etwa wenn ein Partner den anderen in seiner Lebensversicherung begünstigt. Daher kann eine eheähnliche Gemeinschaft bereits vorliegen, wenn Sie noch nicht ein Jahr zusammenleben und gemeinsam gewirtschaftet haben.

Unser Rat

Eine Bedarfsgemeinschaft setzt die Bereitschaft zum gemeinsamen Wirtschaften voraus. Sie bilden mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin keine Bedarfsgemeinschaft, wenn Sie und Ihr Partner oder Ihre Partnerin in allen Dingen der Haushalts- und Lebensführung getrennt wirtschaften und das gegenüber dem Jobcenter glaubhaft darlegen können.

2. Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten

Der Gesetzgeber *vermutet*, dass sich Verwandte und Verschwägte gegenseitig unterstützen, wenn sie

- in einem gemeinsamen Haushalt leben und
- finanziell dazu in der Lage sind (§ 9 Abs. 5 SGB II).

Die Vermutung kann von Ihnen widerlegt werden.

Verwandte sind zum Beispiel auch die Eltern, wenn sie mit ihren 25-jährigen oder älteren Kindern, die nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft gehören, zusammenwohnen.

Gut zu wissen

Eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne des SGB II setzt auch ein gemeinsames Wirtschaften voraus (BSG vom 27.1.2009 – B 14 AS 6/08 R, Randnummer 15). Sie liegt nicht vor, wenn Sie zwar mit Verwandten oder Verschwägerten eine Wohnung gemeinsam bewohnen, Sie jedoch – wie in einer Wohngemeinschaft – getrennt voneinander wirtschaften.

Ob Verwandte oder Verschwägte, mit denen eine Haushaltsgemeinschaft besteht, finanziell in der Lage sind, hilfebedürftige Angehörige zu unterstützen, wird wie folgt ermittelt: Zunächst wird das Einkommen der Verwandten um bestimmte Abzüge „bereinigt“ (mehr dazu in Kapitel 9 „Wie werden Einkommen angerechnet?“). Von dem bereinigten Einkommen werden der doppelte Regelbedarf und der auf den Verwandten entfallende Anteil an der Warmmiete abgezogen. Im Einzelfall können weitere besondere Belastungen vom Einkommen abgezogen werden, zum Beispiel Ratenzahlungen für Kredite oder Unterhaltszahlungen an Unterhaltsberechtigte außerhalb des Haushalts. Das übrig gebliebene Einkommen der

Verwandten wird zur Hälfte auf den Bedarf des Hilfebedürftigen angerechnet (§ 1 Abs. 2 Alg II-V).

Für das Vermögen der Verwandten oder Verschwägerten gilt dasselbe Schonvermögen wie für Alg II-Berechtigte (§ 7 Abs. 2 Alg II-V). Einzelheiten dazu lesen Sie im 10. Kapitel „Wie wird Vermögen angerechnet?“.

Beispiel: Die hilfebedürftige Frau M. lebt in einer Haushaltsgemeinschaft mit ihrer Tante. Die Tante erhält eine monatliche Altersrente in Höhe von 1.400,00 Euro (netto). Die monatliche Warmmiete beträgt 600,00 Euro. Vermögen besitzt die Tante nicht. Die Leistungsfähigkeit der Tante berechnet sich wie folgt:

Netto-Rente der Tante 1.400,00 Euro

abzüglich

- Versicherungspauschale (Bereinigung) 30,00 Euro
 - zweifacher Regelbedarf 898,00 Euro und
 - halber monatlicher Warmmiete 300,00 Euro
- = **verbleibendes Einkommen 172,00 Euro.**

Davon werden 50 % bei Frau M. angerechnet. Das sind 86,00 Euro im Monat.

Sind die Verwandten oder Verschwägerten in der Haushaltsgemeinschaft nicht leistungsfähig, kann das Jobcenter Sie nicht auf deren Unterstützung verweisen.

Unser Rat

Auf eine Prüfung der Leistungsfähigkeit können die Jobcenter verzichten, wenn die Verwandten Ihnen gegenüber nicht zum Unterhalt verpflichtet sind. In diesem Fall reicht in der Regel eine schriftliche Erklärung der Verwandten aus, dass sie Sie nicht unterstützen. Verschwägte Familienangehörige sind Ihnen gegenüber grundsätzlich nicht zum Unterhalt verpflichtet.

Erhalten Sie tatsächlich Geldleistungen von Verwandten oder Verschwägerten, werden diese bei Ihnen berücksichtigt. Bei einer kostenfreien Unterkunft entfällt Ihr Bedarf für Unterkunft und Heizung.

3. Wohngemeinschaft

Liegen weder eine Bedarfsgemeinschaft noch eine Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten vor, kann das Einkommen und Vermögen der Mitbewohner nicht zur Sicherung des Existenzminimums der hilfebedürftigen Mitglieder der Wohngemeinschaft herangezogen werden.

Kapitel 5 | Welcher Bedarf wird bei der Grundsicherung berücksichtigt?

Alg II und Sozialgeld sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Auf diese Leistungen haben Sie einen Rechtsanspruch, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Alg II und Sozialgeld setzen sich zusammen aus

- dem Regelbedarf,
- gegebenenfalls den Mehrbedarfen und
- dem Bedarf für Unterkunft, Heizung und Warmwasser.

Bitte beachten Sie

Der tatsächliche Zahlbetrag ergibt sich, wenn Sie vom so ermittelten Bedarf Ihr anrechenbares Einkommen abziehen (siehe Kapitel 9 „Wie werden Einkommen angerechnet?“). In Kapitel 9 finden Sie auch Beispiele für die Berechnung des Alg II.

1. Regelbedarf

Der Regelbedarf soll die monatlichen Aufwendungen jedes Leistungsberechtigten unter anderem für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Strom, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Warmwasser entfallenden Anteile, Verkehr, Telefon, Internet und Unterhaltung abdecken (§ 20 SGB II; Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz)

Der Regelbedarf wird in pauschalierter Höhe nach sechs Regelbedarfsstufen gewährt.

Übersicht 1

Monatlicher Regelbedarf (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2022	2021
Stufe 1: Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	449	446
Stufe 2: volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	404	401
Stufe 3: Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind	360	357
Stufe 4: Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	376	373
Stufe 5: Kinder von 6 bis 13 Jahren	311	309
Stufe 6: Kinder unter 6 Jahren	285	283

Bitte beachten Sie

Übersicht 1 gibt die in § 20 SGB II geregelten Fallgruppen wieder. Weitere nicht im Gesetz geregelte Fälle sind möglich.

2. Mehrbedarfe

Zusätzlich zum Regelbedarf wird gegebenenfalls ein Mehrbedarf gewährt. Er soll die höheren finanziellen Belastungen von Leistungsberechtigten in bestimmten Lebenslagen ausgleichen. Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, haben Sie Anspruch auf einen oder mehrere Mehrbedarfe. In der Summe werden die Mehrbedarfe unter 2.1 bis 2.4 nur bis zur Höhe des für die jeweiligen Leistungsberechtigten maßgebenden Regelbedarfs berücksichtigt.

2.1 Mehrbedarf für Schwangere

Der Mehrbedarf beträgt pauschal 17 Prozent des Regelbedarfs der Schwangeren und wird ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zum Ende des Monats der Entbindung gewährt (§ 21 Abs. 2 SGB II).

Übersicht 2

Monatlicher Mehrbedarf für Schwangere (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2022	2021
Stufe 1: Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	76,33	75,82
Stufe 2: volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	68,68	68,17
Stufe 3: Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind	61,20	60,69
Stufe 4: Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	63,92	63,41

2.2 Mehrbedarf für Alleinerziehende

Den Mehrbedarf erhalten Personen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind zusammenleben und die alleinige Verantwortung für Erziehung und Pflege des Kindes im Haushalt tragen (§ 21 Abs. 3 SGB II). Als Kinder gelten nicht nur leibliche oder adoptierte Kinder, sondern auch Pflegekinder.

Der Mehrbedarf beträgt pauschal für Alleinerziehende, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit

zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben, 36 Prozent des Regelbedarfs der Stufe 1. Ansonsten beträgt er für jedes Kind 12 Prozent des Regelbedarfs der Stufe 1. In der Summe ist der Mehrbedarf begrenzt auf höchstens 60 Prozent des Regelbedarfs der Stufe 1.

Übersicht 3:

Monatlicher Mehrbedarf für Alleinerziehende (in Euro)

	2022	2021
1 Kind unter 7 Jahren	161,64	160,56
1 Kind ab 7 Jahre	53,88	53,52
2 Kinder unter 16 Jahren	161,64	160,56
2 Kinder ab 16 Jahre	107,76	107,04
1 Kind ab 7 Jahre und 1 Kind ab 16 Jahre	107,76	107,04
3 Kinder	161,64	160,56
4 Kinder	215,52	214,08
ab 5 Kindern	269,40	267,60

Bitte beachten Sie

Lebt das Kind zeitweise bei geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern in zwei Haushalten, gelten folgende Regelungen: Der Mehrbedarf steht jeweils zur Hälfte den Elternteilen zu, wenn sich das Kind abwechselnd mindestens wochenweise bei jedem Elternteil aufhält. Ansonsten wird grundsätzlich der volle Mehrbedarf dem Elternteil zugeordnet, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält.

2.3 Mehrbedarf für behinderte Leistungsberechtigte

Behinderte Alg II-Berechtigte haben Anspruch auf einen Mehrbedarf in Höhe von 35 Prozent des jeweiligen Regelbedarfs, wenn sie aufgrund ihrer Behinderung eine – in § 21 Abs. 4 SGB II näher bestimmte – Leistung zur Integration in den Arbeitsmarkt erhalten. Dazu gehören zum Beispiel eine berufliche Weiterbildung oder ein Eingliederungszuschuss des Jobcenters oder eines anderen öffentlichen Trägers. Den Mehrbedarf bekommen auch behinderte Bezieher von Sozialgeld ab dem 15. Geburtstag, wenn sie im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe eine Schule, Berufsschule oder Hochschule besuchen (§ 23 Nr. 2 SGB II).

Übersicht 4

Monatlicher Mehrbedarf für behinderte Leistungsberechtigte (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2022	2021
Stufe 1: Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	157,15	156,10
Stufe 2: volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	141,40	140,35
Stufe 3: Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind	126,00	124,95
Stufe 4*: Jugendliche von 15 bis 17 Jahren	131,60	130,55

* hier erst ab dem 15. Geburtstag

2.4 Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung

Wenn infolge einer Erkrankung aus medizinischen Gründen zusätzliche Kosten bei der Ernährung entstehen, ist ein Mehrbedarf zu gewähren (§ 21 Abs. 5 SGB II). Die Erkrankung muss von einem Arzt bescheinigt sein.

Die Grundlage für die Gewährung des Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung bilden die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Im September 2020 hat der Deutsche Verein seine Empfehlungen zur Gewährung des Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung nach § 30 Abs. 5 SGB XII aktualisiert. Die Empfehlungen beziehen sich namentlich auf den Mehrbedarf der Sozialhilfe (SGB XII), werden aber auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit nur wenigen Abweichungen angewandt.

Danach wird bei bestimmten Erkrankungen in der Regel ein pauschaler Mehrbedarf empfohlen. Maßgebend für die Berechnung des Mehrbedarfs ist immer der Regelbedarf für Alleinstehende.

Übersicht 5

Monatlicher Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung (nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 16. September 2020)

Erkrankung	Empfohlener Mehrbedarf (in % der Regelbedarfsstufe 1)
Zöliakie	20 % (89,80 Euro)
Mukoviszidose	30 % (134,70 Euro)
Krankheitsassoziierte Mangelernährung* (früher: konsumierende Erkrankungen)	10 % (44,90 Euro)
Terminale Niereninsuffizienz mit Dialysetherapie	5 % (22,45 Euro)
„Schluckstörungen“	in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen

*Eine solche Mangelernährung *kann* unter anderem bei folgenden Krankheiten vorliegen: Tumorerkrankungen, Chronisch obstruktive Lungenerkrankungen (COPD), CED (Morbus Crohn, Colitis Ulcerosa), neurologische Erkrankungen (auch Schluckstörungen), terminale und präterminale Niereninsuffizienz, insbesondere bei Dialyse, Wundheilungsstörungen, oder Lebererkrankungen (zum Beispiel alkoholische Steatohepatitis, Leberzirrhose). Voraussetzung für die Gewährung des Mehrbedarfs ist in diesen Fällen, dass entweder ein Body-Mass-Index (BMI) unter 20, eine deutlich reduzierte Muskelmasse oder ein schneller krankheitsbedingter Gewichtsverlust vorliegt und dies Folge der Schwere der Erkrankung oder einer stark verringerten Nahrungsaufnahme (keine Diät oder Magersucht) ist.

Bei Nahrungsmittelunverträglichkeiten, zum Beispiel bei Laktoseintoleranz, Bluthochdruck, erhöhten Blutfettwerten oder Diabetes Typ I und II werden in der Regel keine Mehrbedarfe bewilligt. Laut Empfehlungen des Deutschen Vereins ist in diesen Fällen eine Vollkost („gesunde Mischkost“) ausreichend – die Kosten dafür, so die Begründung, seien vom Regelbedarf gedeckt.

Die ernährungsbedingten Mehrbedarfe von Kindern und Jugendlichen wurden vom Deutschen Verein nicht gesondert untersucht. Der Deutsche Verein geht davon aus, dass die vorgenannten Empfehlungen in der Regel auch für Kinder und Jugendliche herangezogen werden können. Allerdings werden weitere ärztliche Ermittlungen empfohlen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass altersbedingt ein höherer Mehrbedarf besteht. Ein solcher Anlass besteht zum Beispiel bei krankheitsbedingten Ernährungseinschränkungen

infolge einer Laktoseintoleranz im Säuglings- und Kleinkindalter.

Gut zu wissen

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins sind rechtlich nicht bindend. Im Einzelfall können die Gerichte davon abweichen. Auch kann für Erkrankungen, die hier nicht aufgeführt sind, im Einzelfall ein Mehrbedarf anerkannt werden. Im Regelfall wird dann eine zusätzliche amtsärztliche Untersuchung erforderlich sein.

2.5 Unabweisbare Sonderbedarfe („Härtefall-Mehrbedarf“)

Ein Mehrbedarf ist anzuerkennen, wenn Leistungsberechtigte im Einzelfall einen besonderen, das heißt einen nicht oder nicht in erforderlichem Umfang vom Regelbedarf erfassten, und auch unabweisbaren Bedarf haben (§ 21 Abs. 6 SGB II). Infrage kommen vor allem laufende Bedarfe, in Ausnahmefällen auch einmalige Bedarfe (siehe unten).

Unabweisbar ist insbesondere ein Bedarf, wenn er zeitlich nicht aufschiebbar ist und nicht durch Zuwendungen Dritter (zum Beispiel Schulen) oder Leistungen anderer Leistungsträger (zum Beispiel Kranken- oder Pflegeversicherung) gedeckt werden kann. Ein Mehrbedarf soll nicht gewährt werden, wenn die zusätzlichen Ausgaben gering sind und durch Einsparungen an anderer Stelle in der Lebensführung ausgeglichen werden können.

Nach dem Willen des Gesetzgebers handelt sich um eine Härtefallvorschrift, die durch die „engen und strikten Tatbestandsvoraussetzungen auf wenige Fälle begrenzt (ist)“ (Bundestags-Drucksache 17/1465, S 8f.).

Die Bundesagentur für Arbeit nennt in ihren Weisungen beispielhaft folgende Bedarfe, die grundsätzlich anerkannt werden können:

- Putz- oder Haushaltshilfen für körperlich stark beeinträchtigte Personen, zum Beispiel Rollstuhlfahrer,
- Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts mit den Kindern bei getrennt lebenden Eltern, insbesondere die Fahrtkosten der Kinder oder des Elternteils,
- Pflege- und Hygieneartikel, die aus gesundheitlichen Gründen laufend benötigt werden und nicht von der Krankenkasse bezahlt werden, zum Beispiel Hygieneartikel bei ausgebrochener HIV-Infektion, Körperpflegemittel bei Neurodermitis.

Bei einmaligen Bedarfen prüft das Jobcenter zunächst, ob ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II möglich ist (mehr zum „Darlehen bei unabweisbarem Bedarf“ siehe Kapitel 7 im Abschnitt 2.4). Nur wenn eine Unterstützung in Form eines Darlehens nicht zumutbar oder die Anwendung der Darlehensregelung ausgeschlossen ist, weil der einmalige Bedarf für den Lebensunterhalt nicht vom Regelbedarf erfasst ist, kommt der Mehrbedarf in Betracht. Unzumutbar kann ein Darlehen für Leistungsberechtigte sein, wenn unvorhersehbar ein hoher Finanzbedarf entsteht.

Ein einmaliger Sonderbedarf kann zum Beispiel für die Anschaffung eines PC, Laptops oder Tablets für hilfebedürftige Schüler in Frage kommen, sofern die Schule die Notwendigkeit bescheinigt und den Schülern kein eigenes geeignetes Gerät zur Verfügung steht oder zeitnah zur Verfügung gestellt werden kann. Gerichte haben einen Sonderbedarf vor allem im Zusammenhang mit der Teilnahme am pandemiebedingten Schulunterricht im häuslichen Umfeld („Homeschooling“) anerkannt (etwa LSG Schleswig-Holstein vom 18.3.2021 - L 3 AS 28/21 B ER).

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) gewährt – unter den zuvor genannten Voraussetzungen – hilfebedürftigen Schülern unter 25 Jahren einen Mehrbedarf in Höhe von jeweils bis zu 350 Euro für die Anschaffung eines PC, Laptops oder Tablets, gegebenenfalls auch eines Druckers (Weisung vom 1. Februar 2021).

Eine neue Weisung der BA sieht vor, einen pandemiebedingten Sonderbedarf bei Distanzunterricht nur anzuerkennen, solange der Deutsche Bundestag die epidemische Lage nationaler Tragweite festgestellt hat (Weisung vom 13. Oktober 2021). Da die epidemische Lage nationaler Tragweite am 25. November 2021 ausgelaufen ist, bleibt abzuwarten, ob diese restriktive Weisungslage Bestand haben wird.

Unser Rat

Dokumentieren Sie bei laufenden Sonderbedarfen den Umfang Ihrer monatlichen Zusatzkosten durch Belege, Quittungen oder auf andere Weise. Davon hängt die Höhe Ihres Mehrbedarfs ab. Bei gesundheitlich begründeten Zusatzkosten weisen Sie nach, zum Beispiel durch ein Attest eines Arztes, dass die Aufwendungen aus ärztlicher Sicht geboten sind.

2.6 Mehrbedarf für Schulbücher

Als Mehrbedarf werden Aufwendungen für den Kauf oder die entgeltliche Ausleihe von Schulbüchern und Arbeitsheften mit ISBN-Nummer übernommen (§ 21 Abs. 6a SGB II).

Voraussetzung ist, dass für die betreffenden Schüler weder eine Lernmittelfreiheit noch die Möglichkeit einer unentgeltlichen Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern und Arbeitsheften bestehen. Außerdem muss die Benutzung des Buches oder Arbeitshefts durch die Schule oder den jeweiligen Fachlehrer vorgegeben sein.

In Berlin sind hilfebedürftige Familien auf Antrag vom Eigenanteil an den Anschaffungskosten von Lernmitteln befreit (siehe Kapitel 18 im Abschnitt 3. „Befreiung vom Eigenanteil für die Anschaffung von Lernmitteln an Schulen“).

2.7 Mehrbedarf bei dezentraler Erzeugung von Warmwasser

Erfolgt die Warmwassererzeugung in der Wohnung, zum Beispiel durch einen elektrischen Boiler oder Durchlauferhitzer, wird ein Mehrbedarf in Höhe von pauschal 0,8 bis 2,3 Prozent des jeweiligen Regelbedarfs anerkannt (§ 21 Abs. 7 SGB II).

Bitte beachten Sie

Die Herstellung des Warmwassers über die Gasetagenheizung zählt zur zentralen Warmwassererzeugung. Mehr zu den Besonderheiten der Gasetagenheizung erfahren Sie in diesem Kapitel im Abschnitt 3.2 b) „Grenzwerte für Heizkosten, einschließlich zentraler Warmwasserbereitung“.

Übersicht 6

Monatlicher Mehrbedarf wegen dezentraler Warmwasserbereitung (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2022	2021
Stufe 1 (2,3 Prozent)	10,33	10,26
Stufe 2 (2,3 Prozent)	9,29	9,22
Stufe 3 (2,3 Prozent)	8,28	8,21
Stufe 4 (1,4 Prozent)	5,26	5,22
Stufe 5 (1,2 Prozent)	3,73	3,71
Stufe 6 (0,8 Prozent)	2,28	2,26

Höhere Aufwendungen für die dezentrale Warmwasserversorgung werden nur übernommen, wenn der Warmwasserverbrauch durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen wird.

2.8 Mehrbedarf für Nichterwerbsfähige mit Merkzeichen G, aG

Sozialgeld-Berechtigte, die voll erwerbsgemindert im Sinne des SGB VI und als Schwerbehinderte mit Gehbehinderung oder außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen G oder aG) anerkannt sind, erhalten einen Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent ihres Regelbedarfs (§ 23 Nr. 4 SGB II). Ausnahme: Sie bekommen bereits einen Mehrbedarf wegen ihrer Behinderung (siehe in diesem Kapitel im Abschnitt 2.3). Der Mehrbedarf ist vom Jobcenter zu gewähren, wenn die gehbehinderte Person mit einer erwerbsfähigen Person in der Bedarfsgemeinschaft lebt.

Übersicht 7

Monatlicher Mehrbedarf für Nichterwerbsfähige mit Merkzeichen G, aG. (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2022	2021
Stufe 1: Alleinerziehende oder Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	76,33	75,82
Stufe 2: volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	68,68	68,17
Stufe 3: Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind	61,20	60,69
Stufe 4*: Jugendliche von 15 bis 17 Jahren	63,92	63,41

* hier erst ab dem 15. Geburtstag

3. Bedarf für Unterkunft, Heizung und Warmwasser (Wohnkosten)

Nach der ersten Antragstellung werden Ihre Wohnkosten vom Jobcenter zunächst in tatsächlicher Höhe als Bedarf übernommen. Übersteigen Ihre Wohnkosten die als angemessen angesehenen Beträge, werden die Kosten nur vorübergehend in voller Höhe übernommen, in der Regel für sechs Monate (§ 22 Abs. 1 SGB II)

 Beachten Sie bitte die Corona-Sonderregelung zu den Kosten für Unterkunft und Heizung in unseren Online-Hinweisen „Was gilt aktuell, wenn ich Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) oder Kinderzuschlag beantrage?“. Trifft die Sonderregelung auf Sie zu, gelten Ihre tatsächlichen Wohnkosten, unabhängig von ihrer Höhe, für einen befristeten Zeitraum als angemessen.

3.1 Was gehört zu den Wohnkosten?

Zu den Wohnkosten von Mietern gehören

- die Nettokaltmiete,
- die monatlichen Betriebskostenvorschüsse für

zum Beispiel Müllabfuhr, Bewässerung und Entwässerung oder Reinigung des Hausflurs,

- die monatlichen Heizkosten und die Warmwasserkosten bei *zentraler* Warmwasserbereitung,
- die jährlich anfallenden Betriebs- und Heizkostennachforderungen des Vermieters und
- sonstige mietvertraglich geschuldete Zahlungen, zum Beispiel für den Kabelanschluss, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit der Anmietung der Wohnung stehen („unausweichliche Wohnnebenkosten“).

Bei jährlicher Beschaffung von Heizmaterial sind die Aufwendungen im Monat der Fälligkeit als Bedarf zu berücksichtigen. Gegebenenfalls entsteht dadurch ein Anspruch auf SGB II-Leistungen nur im Monat der Anschaffung des Heizmaterials (BSG vom 8. Mai 2019 - B 14 AS 20/18 R).

Betriebs- und Heizkostenabrechnungen

Nachforderungen des Vermieters für Betriebs- und Heizkosten, die während der Zeit des Bezugs von Alg II fällig werden und die aktuelle Wohnung betreffen, müssen auch dann vom Jobcenter übernommen werden, wenn sie aus einem Abrechnungszeitraum vor der Hilfebedürftigkeit stammen. Bei Nachforderungen des Vermieters nach Abschluss eines Kostensenkungsverfahrens lesen Sie bitte weiter in Abschnitt 3.3 in diesem Kapitel.

Rückzahlungen und Gutschriften aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen – auch wenn sie aus Zeiträumen vor dem Alg II-Bezug stammen (BSG vom 24.6.2020 – B 4 AS 7/20 R) – verringern den Bedarf für Unterkunft und Heizung ab dem Monat nach der Gutschrift. Sie führen zu geringeren Zahlungen des Jobcenters. Eventuelle Überzahlungen sind an das Jobcenter zu erstatten. Ausnahme: Anrechnungsfrei bleiben Guthaben in dem Umfang, in dem Sie Ihre Nebenkosten im Abrechnungszeitraum ganz oder teilweise aus dem Alg II zahlen mussten, weil das Jobcenter Ihre Wohnkosten nicht in vollem Umfang anerkannt hatte (§ 22 Abs. 3 SGB II). Die nicht anerkannten Wohnkosten während des Alg II-Bezugs sind Thema in diesem Kapitel im Abschnitt 3.3 „Wann werden Sie zur Senkung Ihrer Wohnkosten aufgefordert?“.

Anteilige Wohnkosten

Grundsätzlich werden Wohnkosten im Bewilligungsbescheid gleichmäßig auf die Bewohner aufgeteilt. Leben Personen in der Wohnung, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, zum Beispiel Kinder ab dem 25. Geburtstag, entfällt auf die Bedarfsgemeinschaft nur ein entsprechend

geringerer Anteil an den Wohnkosten. Nur dieser Wohnkostenanteil wird bei der Prüfung der Angemessenheit den zulässigen Wohnkosten für die Bedarfsgemeinschaft gegenübergestellt.

Abweichungen von diesem „Kopfteilprinzip“ sind in bestimmten Fällen möglich, etwa wenn eine wirksame Mietvereinbarung zwischen Personen besteht, die eine Wohnung gemeinsam nutzen, ohne eine Bedarfsgemeinschaft zu bilden.

Selbstgenutztes Wohneigentum

Wohnen Leistungsberechtigte in ihrer Eigentumswohnung oder ihrem Einfamilienhaus, werden alle auch von Mietern zu tragenden Betriebs- und Heizkosten der Immobilie vom Jobcenter übernommen. Darüber hinaus gehören zum Bedarf auch die eigentumsbedingten Wohnkosten, zum Beispiel auf dem Wohneigentum lastende Schuldzinsen (in der Regel keine Tilgungslasten) sowie unabwendbare Instandsetzungs- und Reparaturkosten für die Immobilie (siehe Nummer 4 der AV-Wohnen).

3.2 Welche Wohnkosten gelten in Berlin als „angemessen“?

Wie teuer Wohnen in Deutschland ist, ist von Stadt zu Stadt und von Region zu Region unterschiedlich. „Angemessene“ Wohnkosten müssen daher stets die Lage auf dem örtlichen Wohnungsmarkt berücksichtigen.

Bis zu welcher Höhe Wohnkosten in Berlin als „angemessen“ gelten, wird in den Ausführungsvorschriften Wohnen (kurz: AV-Wohnen) geregelt.

Die Rechtsprechung fordert von den kommunalen Trägern der Grundsicherung ein sogenanntes schlüssiges Konzept, durch das die angemessenen Werte transparent und nachvollziehbar ermittelt werden. Der Berliner Senat hat das aus seiner Sicht „schlüssige Konzept“ in der Anlage 1 zu den AV-Wohnen veröffentlicht.

Die AV-Wohnen legen

- Richtwerte für die Bruttokaltmiete und
- Grenzwerte für die Heizkosten, einschließlich zentraler Warmwasserbereitung,

fest, die die Angemessenheit von Wohnraum bestimmen. Wie groß Ihre Wohnung ist, spielt bei der Angemessenheitsprüfung der Jobcenter keine Rolle.

Es wird in den AV-Wohnen zwischen zwei Situationen unterschieden:

- Bei **bestehendem Wohnraum** – das ist in der Regel die Wohnung, die Sie bei Eintritt in den Leistungsbezug angemietet haben – werden der

maßgebende Richt- und der Grenzwert addiert. Beide Werte ergeben zusammen mit einem Umzugsvermeidungszuschlag und gegebenenfalls weiteren Zu- und Abschlägen die „zulässigen Gesamtaufwendungen“, die von Ihrer Bruttowarmmiete nicht überschritten werden dürfen, damit Ihre Wohnkosten als angemessen gelten (dazu mehr im Laufe dieses Abschnitts).

- Bei der **Neuanmietung von Wohnraum** während des Bezugs von Alg II dürfen grundsätzlich weder der Richtwert für die Bruttokaltmiete noch der Grenzwert für die Heizkosten – gegebenenfalls mit Zu- und Abschlägen – überschritten werden (siehe Abschnitt 3.4). Die Angemessenheit wird auch dann getrennt für die Bruttokaltmiete und die Heizkosten bestimmt, sobald das Jobcenter „unangemessene“ Wohnkosten auf „angemessene“ Bedarfe absenkt (siehe Abschnitt 3.3).

Die folgenden Regelungen für die Angemessenheit von Wohnkosten gelten für Mieter und finden entsprechend Anwendung für Personen, die in ihrer Eigentumswohnung oder ihrem Einfamilienhaus wohnen.

Bitte beachten Sie

Die Sozialgerichte sind an die Bestimmungen zur Angemessenheit in den AV-Wohnen nicht gebunden, da es sich lediglich um Vorschriften für die Mitarbeiter in der Verwaltung handelt.

a) Richtwerte für die Bruttokaltmiete

Die Richtwerte für die Bruttokaltmiete unterscheiden sich nach Größe der Bedarfsgemeinschaft. Die Werte werden alle zwei Jahre angepasst, jeweils nach Erscheinen des neuen Berliner Mietspiegels. Den folgenden Richtwerten liegt der Berliner Mietspiegel von 2021 zugrunde.

In Übersicht 8 und in den Tabellen am Ende des Ratgebers (Anhang I) finden Sie jeweils in Spalte 2 die Richtwerte für die Bruttokaltmiete.

Die Richtwerte können durch Zuschläge aufgestockt werden.

Auf unserer Internetseite <https://www.beratung-kann-helfen.de/beratung/haeufige-fragen-zum-alg-ii> können Sie sich über den jeweils aktuellen Stand der Werte, die in Berlin für Ihren Wohnbedarf als „angemessen“ gelten, informieren.

Sozialer Wohnungsbau

Für Wohnungen im Sozialen Wohnungsbau (1. Förderweg) gelten Richtwerte für die Bruttokaltmiete, die um 10 Prozent erhöht sind. Endet die

Sozialbindung der Wohnung, gilt wieder der einfache Richtwert.

→ Die Investitionsbank Berlin (IBB) kann Ihnen telefonisch unter (030) 2125-4545 Auskunft erteilen, ob Sie eine Wohnung im Sozialen Wohnungsbau (1. Förderweg) angemietet haben.

Klimabonus

Bei energetisch saniertem Wohnraum kommt zu den Richtwerten für die Bruttokaltmiete ein sogenannter Klimabonus hinzu. Voraussetzung ist, dass der Endenergiewert für das Gebäude weniger als 100 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr (Energieeffizienzklassen A bis C) beträgt. Der Nachweis erfolgt durch den Energieausweis für das Gebäude.

Der Bonus beträgt nach Anlage 1 zu den AV Wohnen

- 25 Euro für eine Person in der Bedarfsgemeinschaft (BG),
- 32,50 Euro für zwei Personen in der BG,
- 40 Euro für drei Personen in der BG,
- 45 Euro für vier Personen in der BG und
- 51 Euro für fünf Personen in der BG.

Für jede weitere Person in der BG erhöht sich der Zuschlag um sechs Euro.

Härtefallzuschlag

Zusätzlich zu den Richtwerten soll in Härtefällen ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des Richtwerts gewährt werden. Der Zuschlag gilt insbesondere bei

- Alleinerziehenden,
- Schwangeren,
- 60-jährigen oder älteren Leistungsberechtigten,
- wesentlichen sozialen Bezügen, zum Beispiel, wenn Kita, Betreuungseinrichtung oder Schule der Kinder in der Nähe der bisherigen Wohnung liegen oder bei Pflege zum Beispiel von nahen Angehörigen in der Nähe des Wohnorts,
- eigener Pflegebedürftigkeit, Erkrankung oder Behinderung,
- Menschen mit mindestens 10-jähriger Wohndauer in derselben Wohnung oder
- Mieterhöhungen aufgrund von Modernisierungszuschlägen.

Gut zu wissen

Es gibt nur *einen* Härtefallzuschlag von 10 Prozent, auch wenn mehrere Härtefallkriterien erfüllt sind. Er wird auch auf den erhöhten Richtwert für Wohnungen im Sozialen Wohnungsbau (1. Förderweg), den Klimabonus und den Neuanmietungszuschlag aufgeschlagen. Mehr zum Neuanmietungszuschlag erfahren Sie in diesem Kapitel im Abschnitt 3.4 b) „Zuschlag bei Neuanmietung wegen bestehender oder drohender Wohnungslosigkeit“.

Übersicht 8

Richtwerte für die monatliche Bruttokaltmiete

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Richtwert Bruttokalt (in Euro)	
		mit Härtefallzuschlag
1	426,00	468,60
2	515,45	567,00
3	634,40	697,84
4	713,70	785,07
5	857,82	943,60
für jede weitere Person	+ 100,92	+ 111,01

Übersicht 9

Richtwerte für die monatliche Bruttokaltmiete im Sozialen Wohnungsbau

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Richtwert Bruttokalt (in Euro)	
	Sozialer Wohnungsbau	mit Härtefallzuschlag
1	468,60	515,46
2	567,00	623,69
3	697,84	767,62
4	785,07	863,58
5	943,60	1.037,96
für jede weitere Person	+ 111,01	+ 122,11

Besondere Regelungen für einzelne Personengruppen

Für **behinderte Menschen** in behindertengerechten Wohnungen, insbesondere für Rollstuhlbewerber, wird die Angemessenheit unabhängig von den Richtwerten für die Bruttokaltmiete bestimmt. Dies gilt auch für **Wohnungslose**, solange eine Anmietung von regulärem Wohnraum nicht möglich ist und sie daher kostenintensiv untergebracht werden müssen.

Für **chronisch Kranke**, zum Beispiel bei AIDS, gelten höhere Bruttokaltmieten und Heizwerte als angemessen, wenn das Wohnungsamt einen Wohnraummehrbedarf bescheinigt. Angemessen sind dann in der Regel die Werte für eine um eine Person vergrößerte Bedarfsgemeinschaft.

Bei **schwangeren Frauen ab der 13. Schwangerschaftswoche** wird nach Vorlage eines ärztlichen Nachweises über den voraussichtlichen Geburtstermin der Richtwert für die nächstgrößere Bedarfsgemeinschaft zu Grunde gelegt.

Wenn **Eltern getrennt leben** und die Kinder nur zeitweise, aber regelmäßig bei den Leistungsberechtigten wohnen (temporäre Bedarfsgemeinschaft), werden die Kinder bei der Bestimmung der Größe der Bedarfsgemeinschaft und des Richtwerts mitgezählt. Vorausgesetzt, aus Sicht des Jobcenters sind zusätzliche Zimmer notwendig. Betreuen getrenntlebende Eltern ihr Kind etwa jeweils zur Hälfte, ist das Kind bei der Angemessenheit der Wohnkosten als weiteres Haushaltsmitglied zu berücksichtigen (siehe Nummer 3.5.3 der AV-Wohnen).

b) Grenzwerte für Heizkosten, einschließlich zentraler Warmwasserbereitung

Die Grenzwerte für die Kosten der Heizung einschließlich zentraler Warmwasserbereitung basieren auf den Werten des bundesweiten Heizspiegels von co2online gGmbH. Die Werte werden jährlich nach Bekanntgabe eines neuen Heizspiegels angepasst (siehe Anlage 2 zur AV Wohnen).

Die Senatsverwaltung für Arbeit und Soziales hat *zugunsten der Leistungsberechtigten* entschieden, dass die Anpassung der Heizkostenwerte für das Jahr 2022 entfällt. Die Grenzwerte für die Heizkosten ab dem 1.1.2022 werden nicht auf Grundlage des bundesweiten Heizspiegels für das Jahr 2021, sondern weiterhin auf Grundlage des Heizspiegels für das Jahr 2020 berechnet.

Hintergrund: Zum Jahreswechsel 2021/2022 sind die Energiepreise stark angestiegen. Der aktuelle bundesweite Heizspiegel wurde jedoch noch anhand der Daten aus einer Zeit berechnet als die Energiepreise noch deutlich niedriger waren. Die Ermittlung der Grenzwerte auf Grundlage des aktuellen Heizspiegels würde daher für alle Energieträger sinkende Beträge bedeuten, was der aktuellen Preisentwicklung nicht gerecht wird.

Auf unserer Internetseite www.beratung-kann-helfen.de/beratung/haeufige-fragen-zum-alg-ii können Sie sich über den jeweils aktuellen Stand

der Werte, die in Berlin für Ihren Wohnbedarf als „angemessen“ gelten, informieren.

Die Grenzwerte unterscheiden sich nach

- Größe der Bedarfsgemeinschaft,
- Art des Energieträgers der Heizung (Öl, Gas, Fernwärme oder Wärmepumpe),
- Größe der Gebäudeheizfläche (= Summe aller beheizten Wohnflächen laut Heizkostenabrechnung).

Übersicht 10

Grenzwerte für monatliche Heizkosten, einschließlich zentraler Warmwasserbereitung (hier: für größere Wohnhäuser mit Gebäudeheizflächen von mehr als 1.000 Quadratmetern)

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Grenzwert (in Euro)		
	Heizöl	Gas	Fernwärme
1	69,50	58,50	78,50
2	90,35	76,05	102,05
3	111,20	93,60	125,60
4	125,10	105,30	141,30
5	141,78	119,34	160,14
für jede weitere Person	+16,68	+14,04	+18,84

Bitte beachten Sie

Bei Gebäudeheizflächen von 1.000 Quadratmetern und weniger gelten höhere Grenzwerte.

Eine vollständige Liste der Grenzwerte für die Heiz- und Warmwasserbereitungskosten für Heizöl, Gas und Fernwärme finden Sie in den Tabellen (Spalte 4) am Ende der Broschüre (Anhang I).

Bei **Wärmepumpenheizungen** handelt es sich um Heizungen, die die in der Luft, dem Grundwasser oder Erdreich gespeicherte thermische Energie nutzen, um Gebäude zu erwärmen. Die Grenzwerte für Heizkosten bei Nutzung von Umweltenergie sind in Anlage 2 zur AV-Wohnen veröffentlicht.

Dezentrale Warmwassererzeugung

Die Grenzwerte nach dem bundesweiten Heizspiegel enthalten die Kosten für die zentrale Warmwasserbereitung, die mit der Bruttowarmmiete gezahlt werden. Bei dezentraler Warmwassererzeugung in der Wohnung, zum Beispiel mit Elektro-Boiler oder Durchlauferhitzer, sind von den Grenzwerten Abzüge vorzunehmen. Die monatlichen Abzüge betragen bei Heizungen, die mit Heizöl, Erdgas oder Fernwärme betrieben werden,

- 7 Euro für eine Person in der Bedarfsgemeinschaft (BG),
 - 9 Euro für zwei Personen in der BG,
 - 11 Euro für drei Personen in der BG,
 - 12 Euro für vier Personen in der BG und
 - 14 Euro für fünf Personen in der BG.
- Für jede weitere Person in der BG erhöht sich der Abzug um zwei Euro.

Bei Wohnungen mit Wärmepumpenheizungen sind für Bedarfsgemeinschaften von einer bis zu fünf Personen monatliche Abschläge zwischen 9 und 18 Euro vorzunehmen. Die genauen Abschläge können Sie in [Anlage 2](#) zur AV-Wohnen nachlesen.

Bitte beachten Sie

Die Kosten für eine *dezentrale* Erzeugung von Warmwasser werden in pauschalierter Höhe als Mehrbedarf anerkannt (siehe in diesem Kapitel im Abschnitt 2.7 „Mehrbedarf bei dezentraler Erzeugung von Warmwasser“).

Gasetagenheizung

Bei Wohnungen mit Gasetagenheizung wird nur die Größe der jeweiligen Wohnung für die Gebäudeheizfläche berechnet. Es gelten dann die Grenzwerte aus der Rubrik „100 bis 200 Quadratmeter“ in den Tabellen am Ende Broschüre (Anhang I). Die Herstellung des Warmwassers über die Gasetagenheizung zählt zur *zentralen* Warmwassererzeugung.

Abzug wegen Klimabonus

In energetisch sanierten Wohnhäusern kommt es regelmäßig zu Einsparungen bei den Heizkosten. Der bei der Bruttokaltmiete gewährte Klimabonus wird daher bei den Grenzwerten für die Heizkosten ganz oder teilweise wieder abgezogen.

Beispiel: *Frau B. ist alleinstehend und wohnt in einer Wohnung mit der Energieeffizienzklasse C. Ihre Bruttokaltmiete beträgt monatlich 430 Euro. Wie wird der Klimabonus bei den Heizkosten berücksichtigt?*

Die „angemessene“ Bruttokaltmiete von Frau B. errechnet sich aus 426 Euro (Richtwert) und dem Klimabonus von 25 Euro, das sind zusammen 451 Euro. Da die tatsächliche Bruttokaltmiete sich nur auf 430 Euro beläuft, werden 21 Euro vom Klimabonus bei der Bruttokaltmiete nicht in Anspruch genommen. Der monatliche Grenzwert für Heizkosten wird daher nur um die tatsächlich berück-

sichtigten vier Euro Klimabonus (25 Euro Bonus abzüglich 21 Euro) verringert.

Andere Energieträger

Bei **Nachtspeicherheizungen** betrachtet die Senatsverwaltung folgende Werte als Grenzwerte, oberhalb derer „unangemessenes“ Heizen beginnt. Die Werte beruhen auf Angaben von co2online, Vattenfall und anderen Stromanbietern in Berlin und sind unter Nummer 2 im Rundschreiben „Leistungen für Heizung (feste Brennstoffe und Nachtspeicherheizung) nach SGB II und SGB XII“ veröffentlicht.

(Anmerkung: Bei Redaktionsschluss sieht das betreffende Rundschreiben für Wohnungen mit Nachtspeicherheizung noch unterschiedliche Werte für „Alleinerziehende mit einem Kind“ und „Paarhaushalte“ vor. Nach Auskunft der Senatsverwaltung soll jedoch ab dem 1.1.2022 für alle 2-Personen-Bedarfsgemeinschaften ein einheitlicher Wert gelten.)

Übersicht 11

Monatliche Heizkosten bei Nachtspeicherheizungen

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Grenzwert (in Euro)
	Nachtspeicherheizung
1	105
2	130
3	160
4	180
5	204
für jede weitere Person	+ 24

Bitte beachten Sie

Die Beträge gelten unabhängig von Gebäudeheizflächen und für das Heizen der gesamten Wohnung mittels Nachtspeicherheizung. In Wohnungen mit mehr als einer Heizungsart werden für einzelne Räume mit Nachtspeicheröfen gesonderte Werte zugrunde gelegt. Es ist kein Abschlag bei einer dezentralen Warmwassererzeugung vorzunehmen.

Für Wohnungen mit **Kohleöfen** gelten in Berlin die Mengen und Preise für Kohlebriketts im Rahmen der Regelungen für die [Brennstoffhilfe](#).

Für beide Heizungsarten liegen keine vergleichbaren repräsentativen Erhebungen wie für die im bundesweiten Heizspiegel erfassten Energieträger vor. Die Jobcenter sind daher angehalten,

bei Überschreiten der Werte den angemessenen Heizbedarf individuell zu ermitteln (Nummer 5.2 Absatz 4 AV-Wohnen).

Unser Rat

Überschreiten Ihre Wohnkosten wegen erhöhter Heizkosten die Werte für die „zulässigen Gesamtaufwendungen“ (siehe unten), dann sollten Sie prüfen, ob es dafür nicht besondere Gründe gibt. Im Einzelfall können zum Beispiel gesundheitliche oder altersbedingte Gegebenheiten oder ein energetisch unzureichender Gebäudezustand, etwa durch Einfachfenster oder ineffiziente Heizkörper, den erhöhten Heizkostenbedarf rechtfertigen. Weisen Sie in diesem Fall das Jobcenter auf diese Umstände hin. Gegebenenfalls muss das Jobcenter dann Ihre individuellen Heizkosten als angemessen anerkennen.

c) Zulässige Gesamtaufwendungen

Entscheidend für die Angemessenheit Ihrer Wohnkosten sind in Berlin die „zulässigen Gesamtaufwendungen“. Ihre Wohnkosten gelten als „angemessen“, solange Ihre *Bruttowarmmiete* nicht die zulässigen Gesamtaufwendungen für Ihre Wohnung überschreitet.

Was sind „zulässige Gesamtaufwendungen“?

Die zulässigen Gesamtaufwendungen setzen sich zusammen aus

- dem maßgebenden Richtwert für die Bruttokaltmiete, gegebenenfalls zuzüglich 10 Prozent im Sozialen Wohnungsbau, *und*
- gegebenenfalls einem Härtefallzuschlag von 10 Prozent auf den Richtwert beziehungsweise auf den um 10 Prozent erhöhten Richtwert im Sozialen Wohnungsbau, *und*
- dem maßgebenden Grenzwert für die Heizkosten, gegebenenfalls abzüglich der Pauschale für die dezentrale Warmwassererzeugung, *und*
- einem Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des Richtwerts, der Umzüge möglichst verhindern soll (Umzugsvermeidungszuschlag).

Bitte beachten Sie

Die zulässigen Gesamtaufwendungen bilden eine Prüfgröße für die Angemessenheit der Wohnung, in der Sie aktuell wohnen. Sie gelten nicht bei der Neuanmietung einer Wohnung im Leistungsbezug oder wenn die Kostenübernahme für die Miete nach Abschluss eines sogenannten Kostensenkungsverfahrens abgesenkt wird. Näheres zu „Kostensenkung“ und Neuanmietung während des Leistungsbezugs erfahren Sie in den folgenden Abschnitten 3.3 und 3.4 a).

Übersicht 12

Zulässige Gesamtaufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizung in Berlin

(hier: für größere Wohnhäuser mit Gebäudeheizflächen von mehr als 1.000 Quadratmetern und inklusive zentraler Warmwasserversorgung)

Öl als Energieträger		
Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Gesamtaufwendungen (in Euro) inklusive Umzugsvermeidungszuschlag	
		und Härtefallzuschlag
1	538,10	580,70
2	657,35	708,89
3	809,04	872,48
4	910,17	981,54
5	1.085,38	1.171,16
für jede weitere Person	+ 127,69	+ 137,78

Gas als Energieträger		
Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Gesamtaufwendungen (in Euro) inklusive Umzugsvermeidungszuschlag	
		und Härtefallzuschlag
1	527,10	569,70
2	643,05	694,59
3	791,44	854,88
4	890,37	961,74
5	1.062,94	1.148,72
für jede weitere Person	+ 125,05	+ 135,14

Fernwärme als Energieträger		
Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Gesamtaufwendungen (in Euro) inklusive Umzugsvermeidungszuschlag	
		und Härtefallzuschlag
1	547,10	589,70
2	669,05	720,59
3	823,44	886,88
4	926,37	997,74
5	1.103,74	1.189,52
für jede weitere Person	+ 129,85	+ 139,94

Bitte beachten Sie

Bei Gebäudeheizflächen von 1.000 Quadratmeter oder weniger gelten höhere Prüfgrenzen.

Eine Liste der Gesamtaufwendungen für alle Gebäudeheizflächen bei den Energiearten Heizöl, Erdgas und Fernwärme finden Sie in den Tabellen (Spalten 5 bis 7) am Ende der Broschüre (Anhang I).

Auf unserer Internetseite www.beratung-kann-helfen.de/beratung/haeufige-fragen-zum-alg-ii können Sie sich über den aktuellen Stand der Werte, die in Berlin für Ihren Wohnbedarf als „angemessen“ gelten, informieren.

Beispiel: *Die alleinstehende Frau F. wohnt seit 13 Jahren in ihrer Altbauwohnung mit Fernwärmeheizung (inklusive Warmwasser). Die Gebäudeheizfläche ist größer als 1.000 Quadratmeter. Sie zahlt eine monatliche Bruttowarmmiete von 560 Euro.*

Ergebnis: *Frau F. erhält aufgrund ihrer langen Wohndauer einen Härtefallzuschlag von 10 Prozent. Da ihre monatliche Bruttowarmmiete in Höhe von 560 Euro die zulässigen Gesamtaufwendungen in Höhe von 589,70 Euro pro Monat (siehe Übersicht 12: Fernwärme, eine Person mit Härtefallzuschlag) nicht überschreitet, übernimmt das Jobcenter die Wohnkosten in voller Höhe.*

Auch für Wohnungen mit Nachtspeicher- oder Wärmepumpenheizungen wird die Angemessenheit bei bestehendem Wohnraum nach dem Kriterium der Gesamtangemessenheit der Wohnkosten geprüft.

3.3 Wann werden Sie zur Senkung Ihrer Wohnkosten aufgefordert?

Überschreitet Ihre Bruttowarmmiete die zulässigen Gesamtaufwendungen, fordert das Jobcenter Sie schriftlich auf, Ihre Wohnkosten zu senken, zum Beispiel durch Untervermietung oder Wohnungswechsel. Es kann im Einzelfall längere Zeit dauern, bis eine Aufforderung zur Kostensenkung erfolgt.

 Beachten Sie bitte die Corona-Sonderregelung zu den Kosten für Unterkunft und Heizung in unseren Online-Hinweisen „Was gilt aktuell, wenn ich Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) oder Kinderzuschlag beantrage?“. Trifft die Sonderregelung auf Sie zu, gelten Ihre tatsächlichen Wohnkosten, unabhängig von ihrer Höhe, für einen befristeten Zeitraum als angemessen.

Nach der schriftlichen Aufforderung zur Kostensenkung werden Ihre Wohnkosten in bisherigem Umfang in der Regel nur noch für sechs Monate

übernommen. Verlängerungen der Schonfrist sind aber möglich.

Die Frist *kann* auf ein Jahr verlängert werden, wenn der Umzug aus Sicht des Jobcenters „unwirtschaftlich“ ist. Dies ist der Fall, wenn die Kosten des Umzugs die durch den Umzug erzielten Einsparungen übersteigen. Welche Umzugskosten in die Vergleichsberechnung mit eingehen können, wird im nächsten Abschnitt unter „Übernahme der Umzugskosten“ erklärt.

Gut zu wissen

Sofern Sie trotz nachgewiesener intensiver Suchbemühungen innerhalb der Sechsmonatsfrist keine „angemessene“ Wohnung finden können, ist die Frist zu verlängern. Auch persönliche Umstände, zum Beispiel ein Trauerfall, können dazu führen, dass das Jobcenter eine Fristverlängerung gewährt.

Unser Rat

Um die Frist verlängern zu können, sollten Sie Ihre Suchbemühungen dokumentieren. Das Jobcenter erwartet, dass Sie mindestens zwei Bemühungen zur Wohnungssuche pro Woche nachweisen. Als Nachweise gelten zum Beispiel eine schriftliche Eingangsbestätigung über eine Wohnungsbewerbung oder eine Einladung zu einem Besichtigungstermin durch den Vermieter. Notieren Sie bei öffentlichen Besichtigungsterminen die Wohnungsadresse, den Namen des Ansprechpartners der Wohnung, das Datum und die Uhrzeit des Besichtigungstermins, bei telefonischer Kontaktaufnahme den Vermieter, das Datum und die Uhrzeit des Anrufs sowie den Namen des Ansprechpartners für die Wohnung.

Nach Ablauf der sechsmonatigen oder gegebenenfalls verlängerten Frist übernimmt das Jobcenter die Kosten für die bisherige Wohnung nur noch in gekürzter Höhe.

Die Ermittlung der dann noch „angemessenen“ Wohnkosten erfolgt getrennt nach der Bruttokaltmiete und den Heizkosten, gegebenenfalls einschließlich zentraler Warmwasserbereitung.

Übersteigt zum Beispiel nur Ihre Bruttokaltmiete den für Sie maßgebenden Richtwert, erfolgt eine Absenkung auf den betreffenden Richtwert nur für die Bruttokaltmiete. Bei der Absenkung sind neben dem Richtwert gegebenenfalls auch der Zuschlag für den Sozialen Wohnungsbau, der Härtefallzuschlag und der Klimabonus zu berücksichtigen, nicht aber der Umzugsvermeidungszuschlag. Die „angemessenen“ Heiz- und Warmwas-

serkosten werden dagegen weiter im bisherigen Umfang vom Jobcenter übernommen.

Nachzahlungen für Betriebskosten werden in diesem Fall nur noch für Abrechnungsmonate übernommen, die vor Abschluss des Kostensenkungsverfahrens liegen. Nachforderungen des Vermieters, die die Heiz- und Warmwasserkosten betreffen, sind dagegen weiter vom Jobcenter zu erstatten.

Beispiel: Frau F. hat inzwischen eine Mieterhöhung bekommen. Ihre Bruttokaltmiete erhöht sich auf monatlich 550 Euro. Ihre Heiz- und Warmwasserkosten (Fernwärme) betragen monatlich 60 Euro. Insgesamt zahlt sie an den Vermieter nun 610 Euro im Monat.

Ergebnis: Da die Bruttowarmmiete in Höhe von 610 Euro im Monat die Prüfgrenze von 589,70 Euro übersteigt, leitet das Jobcenter ein Kostensenkungsverfahren ein. Frau F. muss damit rechnen, dass das Jobcenter am Ende des Kostensenkungsverfahrens nur noch 468,60 Euro für die Bruttokaltmiete (siehe Übersicht 8: eine Person mit Härtefallzuschlag) übernimmt – neben den 60 Euro für die Heizung, inklusive Warmwasser, die als angemessen gelten (siehe Übersicht 10: eine Person mit Fernwärme). Insgesamt werden vom Jobcenter nur noch 528,60 Euro im Monat als Bedarf für die Wohnung anerkannt.

Werden der Richtwert für die Bruttokaltmiete und der Grenzwert für die Heizkosten, gegebenenfalls einschließlich Zu- und Abschlägen, überschritten, erfolgt eine Absenkung für beide Kostenbereiche auf den jeweils „angemessenen“ Wert.

Unser Rat

Wurde die Kostenübernahme für Ihre Miete abgesenkt, ist das Jobcenter verpflichtet, die Zahlungen für Ihre Miete anzupassen, wenn die Senatsverwaltung die Richt- oder Grenzwerte erhöht (Nummer 15 der AV-Wohnen). Wird das Amt nicht von sich aus tätig, sollten Sie selbst einen entsprechenden Antrag beim Jobcenter stellen.

Gut zu wissen

Werden die Richt- oder Grenzwerte „nicht so erheblich“ überschritten, soll in bestimmten Härtefällen keine Kürzung der Kostenübernahme für die Wohnung erfolgen. Das trifft zu bei

- schwerer Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit des Leistungsberechtigten oder eines im Haushalt lebenden Angehörigen, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen einen Umzug unmöglich oder unzumutbar machen,

- 60-jährigen oder älteren Leistungsberechtigten nach mindestens 10-jähriger Wohndauer, wenn die zukünftige Rente voraussichtlich hoch genug ist, dass keine aufstockenden Leistungen aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung notwendig sind,
- Alleinerziehenden mit zwei oder mehr Kindern oder
- einmaligen oder kurzfristigen Hilfen.

Will das Jobcenter in diesen Fällen dennoch ein Kostensenkungsverfahren einleiten, sind vorab die bezirklichen Sozialdienste oder medizinischen Dienste mit einzubeziehen.

Mietzuschuss im Berliner Sozialen Wohnungsbau

Mieter in Wohnungen des öffentlich geförderten Sozialen Wohnungsbaus (1. Förderweg), deren Wohnkosten nach einem Verfahren zur Kostensenkung abgesenkt wurden, erhalten einen Mietzuschuss bis zur Höhe des Anteils der Bruttowarmmiete, der vom Jobcenter nicht mehr übernommen wird (§ 2 Wohnraumgesetz Berlin). Anträge auf einen Mietzuschuss nimmt die Investitionsbank Berlin (IBB), Bundesallee 210, 10719 Berlin, Telefon: (030) 2125-4545, entgegen. Weitere Informationen zum Mietzuschuss finden Sie unter: <https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/mietzuschuss-in-sozialwohnungen.html>.

... und was gilt vor Gericht?

Wird Ihr Widerspruch gegen die Absenkung Ihrer Wohnbedarfe abgelehnt, haben Sie die Möglichkeit, zu klagen.

Was kann Sie vor Gericht erwarten?

Das Bundessozialgericht (BSG) hat im September 2020 entschieden, dass es nicht ausreicht, wenn die Arbeitsverwaltung zur Bestimmung der angemessenen Bruttokaltmiete nur auf bestimmte Werte des örtlichen Mietenspiegels zurückzugreift. Die Behörde muss sich davon überzeugen, dass Wohnraum zu dem von ihr bestimmten Angemessenheitswert in ausreichendem Maße tatsächlich verfügbar ist. Der Angemessenheitswert stellt die Höhe der Aufwendungen dar, zu dem bei einem zur Kostensenkung erforderlichen Umzug neuer Wohnraum anmietbar sein muss (BSG vom 3.9.2020 - B 14 AS 37/19 R, insbesondere Randnummern 24 und 27ff.).

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales hat auf die BSG-Entscheidung reagiert und zum Kriterium „hinreichende Verfügbarkeit von Wohnraum“ in der Anlage 1 der AV-Wohnen Stellung bezogen. Die Verwaltung kommt darin zu dem Schluss, dass – zumindest ab der Neufassung der AV-Wohnen zum 1. Januar 2018 – „die Ermitt-

lung der angemessenen Wohnkosten im Angemessenheit-Konzept in Berlin ... nach dem Kriterium der Anmietbarkeit schlüssig dargelegt (ist)“.

Nach Ansicht vieler Berliner Sozialrichter lag bislang mit den AV-Wohnen kein durchgängig „schlüssiges Konzept“ vor. Da die Berliner Verwaltung im Laufe von Gerichtsverfahren nicht in der Lage war, „schlüssige“ Werte nachzuliefern, legten einige Richter bei der Ermittlung der angemessenen Bruttokalt-Werte eigene Berechnungen zugrunde.

Die 179. Kammer des Berliner Sozialgerichts ermittelte zunächst auf Grundlage der Methoden des BSG („Produkttheorie“) und des im Streitzeitraum geltenden Berliner Mietspiegels den abstrakten Wert für die angemessene Bruttokaltmiete. Im Fall des Klägers (3-Personen-BG) erhöhte die Kammer dann diesen Wert, so dass der zur Kostensenkung aufgeforderte Leistungsberechtigte in der Lage war, 20 Prozent der im Streitzeitraum in Berlin per Inserat angebotenen Wohnungen (mit einer zugrunde gelegten Wohnfläche von 60 qm bis unter 90 qm) anzumieten (Randnummer 60ff.). Im Ergebnis kam das Gericht auf einen um ca. 50 Euro über dem Richtwert der AV-Wohnen liegenden Wert für die angemessene Bruttokaltmiete (SG Berlin vom 6.7.2021 – S 179 AS 1083/19, Randnummer 45ff.).

Die 155. Kammer des Berliner Sozialgerichts hielt es dahingegen in einem anderen Verfahren für erforderlich, den Bruttokalt-Richtwert so zu bemessen, dass für Leistungsberechtigte im Streitzeitraum sogar ein Drittel des angebotenen Wohnraums mit einfachem Standard (in Größe der jeweiligen BG) prinzipiell anmietbar sein musste (SG Berlin vom 19.7.2021 – S 155 AS 14941/16, Randnummer 37).

Kommen Gerichte zu dem Schluss, dass anhand der vorhandenen Daten die ausreichende Verfügbarkeit von Wohnungen in Berlin und daher eine angemessene Bruttokaltmiete nicht zu ermitteln ist (LSG Berlin-Brandenburg vom 21.1.2021 - L 19 AS 1129/17, Randnummer 36; SG Berlin vom 27.7.2021 - S 204 AS 6271/18; SG Berlin vom 4.11.2021 – S 114 AS 6315/21 ER), legen sie als Notbehelf die tatsächliche Bruttokaltmiete als Bedarf für die Unterkunft zugrunde, begrenzt jedoch durch die Tabellenwerte in der Mietenstufe IV nach dem Wohngeldgesetz (Anlage 1 zu § 12 Abs. 1 WoGG) zuzüglich einem Sicherheitszuschlag von 10 Prozent. Dabei stützen sich die Gerichte auf die höchstrichterliche Rechtsprechung (unter anderem BSG vom 30.1.2019 - B 14 AS 24/18, Randnummer 30). Die Resultate sind dann regelmäßig

günstiger als die Bruttokalt-Richtwerte aus den AV-Wohnen.

Unser Rat

Aufgrund der unübersichtlichen Rechtslage raten wir Ihnen, sich anwaltlich beraten zu lassen, bevor Sie gegen die Kürzung Ihres Wohnbedarfs durch die Jobcenter klagen.

3.4 Was ist noch wichtig beim Thema Wohnen?

a) Erforderlicher Umzug – angemessene Wohnkosten nach Umzug

Ziehen Sie während des Alg II-Bezugs um, übernimmt das Jobcenter danach nur die Wohnkosten, die als angemessen gelten.

Unser Rat

Um sicherzustellen, dass das Jobcenter die Wohnkosten für Ihre neue Wohnung übernimmt, sollten Sie vor Abschluss des Mietvertrags die Zusicherung des zuständigen Jobcenters einholen.

Bei der Neuanmietung einer Wohnung in Berlin müssen – abgesehen von Sonderfällen – *beide* Werte eingehalten werden: zum einen der Richtwert für die Bruttokaltmiete, gegebenenfalls zuzüglich zehn Prozent im Sozialen Wohnungsbau, Härtefallzuschlag und Klimabonus, *und* zum anderen der Grenzwert für die Heizkosten, gegebenenfalls abzüglich der Pauschale bei dezentraler Warmwasserbereitung und des berücksichtigten Klimabonus. Die Werte für die Gesamtaufwendungen gelten bei der Neuanmietung nicht. Eine zu hohe Bruttokaltmiete kann nicht durch niedrige Heiz- und Warmwasserkosten ausgeglichen werden und umgekehrt.

Beispiel: *Das Ehepaar G. erhält Alg II und muss aufgrund des Ablaufs ihres befristeten Mietvertrags umziehen. Das Paar legt dem Jobcenter ein Angebot für eine Wohnung im Sozialen Wohnungsbau (1. Förderweg) vor. Die Bruttokaltmiete soll monatlich 540 Euro betragen, die Heizkosten einschließlich zentral erzeugtem Warmwasser (Ölheizung, Gebäudefläche 800 qm) 60 Euro. Wird das Jobcenter die Zusicherung für die Übernahme der neuen Miete erteilen?*

Die Bruttokaltmiete und die Heizkosten sind getrennt auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen. Den Richtwert für die Bruttokaltmiete und den Grenzwert für die Heizkosten finden Sie im Anhang I in der Tabelle für Erdöl in den Spalten 2 und 4.

1. Schritt: : Die angemessene Bruttokaltmiete setzt sich zusammen aus dem Richtwert für die Bruttokaltmiete in Höhe von 515,45 Euro (Zwei-Personen-Bedarfsgemeinschaft) zuzüglich 51,55 Euro (10-Prozent-Aufschlag im Sozialen Wohnungsbau) und beträgt 567 Euro. Die neue Bruttokaltmiete ist mit 540 Euro angemessen.

2. Schritt: Die angemessenen Heizkosten ergeben sich aus dem Grenzwert für Heizkosten (Ölheizung, Gebäudefläche 501-1000 qm) in Höhe von 92,95 Euro. Die verlangten Heizkostenvorauszahlungen in Höhe von monatlich 60 Euro sind angemessen.

Ergebnis: Das Jobcenter kann die Zusicherung für das Wohnungsangebot erteilen.

Bitte beachten Sie

Bei einem Umzug über die Berliner Stadtgrenze hinaus, sind die am Zuzugsort geltenden Bestimmungen für die Angemessenheit einer Wohnung zu beachten.

Erhöhen sich durch einen Umzug innerhalb Berlins Ihre Wohnkosten, muss der Umzug außerdem „erforderlich“ sein. Das bedeutet: Sie müssen einen nachvollziehbaren Grund für den Umzug vorweisen, der auch für eine Person ausschlaggebend gewesen wäre, die keine Leistungen des Jobcenters bezieht. Als Grund kommt zum Beispiel die Trennung vom Ehepartner, die Gründung einer Familie oder ein Familiennachzug infrage. Wird der Umzug aus Sicht des Jobcenters als „nicht erforderlich“ bewertet, übernimmt das Jobcenter nach dem Umzug nur die Wohnkosten Ihrer alten Wohnung. Auf keinen Fall darf das Jobcenter wegen eines Umzugs in eine teurere Wohnung die Zahlungen für Ihre Wohnung ganz einstellen.

Gut zu wissen

Die Begrenzung der Wohnkosten bei nicht erforderlichem Umzug auf die bisherige Miete ist bei einem Zuzug nach Berlin oder einem Umzug von Berlin in eine andere Stadt nicht zulässig (BSG vom 1.6.2010 - B 4 AS 60/09 R).

Die Zusicherung für die Übernahme der neuen Wohnkosten erteilt bei Umzügen innerhalb von Berlin das Jobcenter, aus dessen Bereich Sie wegziehen, bei Umzügen nach außerhalb von Berlin das Jobcenter, in dessen Bereich Sie ziehen.

b) Zuschläge bei Neuanmietung wegen bestehender oder drohender Wohnungslosigkeit

Wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen wird bei der Neuanmietung von Wohnraum ein Zuschlag von 20 Prozent auf den Richtwert für die Bruttokaltmiete gewährt, wenn nur so eine Unterbringung in kostenintensiveren Einrichtungen beendet oder verhindert werden kann. Das gilt auch für von häuslicher Gewalt bedrohte Frauen und Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften. Der Zuschlag bei Neuanmietung kann mit anderen Zuschlägen kombiniert werden. Für Personen, die auf eine behindertengerechte Wohnung angewiesen sind, gelten stets individuelle Richtwerte.

Ist es großen Familien (Bedarfsgemeinschaften ab fünf Personen) trotz intensiver Wohnungssuche innerhalb von sechs Monaten nicht gelungen, eine geeignete Unterkunft mit Hilfe des Neuanmietungszuschlags zu finden, können die Richtwerte für die Bruttokaltmiete im Einzelfall um bis zu 50 Prozent überschritten werden (siehe Rundschreiben Soz. Nr. 10/2019 vom 18. November 2019). Voraussetzung ist, dass die Anmietung von Wohnraum wirtschaftlicher als die Unterbringung ist und die Fachstelle für Wohnungsnotfälle im Wohnbezirk der Anmietung zustimmt. Was als „intensive Suchbemühung“ gilt, ist in diesem Kapitel zu Beginn des Abschnitts 3.3 beschrieben.

c) Auszug von unter 25-Jährigen aus dem Haushalt der Eltern

Unter 25-Jährige, die aus dem elterlichen Haushalt ohne vorherige Zusicherung der Kostenübernahme durch das Jobcenter in eine eigene Wohnung ziehen, erhalten keine Leistungen für Unterkunft und Heizung. Ihnen wird die Zusicherung in der Regel nur erteilt, wenn sie aus schwerwiegenden Gründen nicht mehr auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden können. Dazu zählen zum Beispiel Alkoholprobleme der Eltern oder eines Elternteils. Die Zusage der Kostenübernahme muss dagegen erfolgen, wenn wegen der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung der Auszug notwendig ist (§ 22 Abs. 5 SGB II).

d) Übernahme der Umzugskosten

Die Kosten im Zusammenhang mit einem Umzug (Umzugskosten) sollen vom Jobcenter übernommen werden, wenn der Umzug auf Aufforderung des Jobcenters erfolgt oder der Umzug aus anderen Gründen notwendig ist. Notwendig ist die Kostenübernahme, wenn die Kosten für die neue Wohnung angemessen sind und der Umzug – aus

Sicht eines Selbstzahlers – aus nachvollziehbaren Gründen erfolgt. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt es im Ermessen des Jobcenters, ob es die Umzugskosten übernimmt.

Voraussetzung für die Übernahme der Umzugskosten ist außerdem, dass die Kostenübernahme *vorher*, das heißt vor Abschluss des neuen Mietvertrags, vom Jobcenter zugesichert wurde. Wird die *vorherige* Zusicherung nicht eingeholt, werden grundsätzlich keine Umzugskosten übernommen (§ 22 Abs. 6 SGB II).

In Berlin werden insbesondere folgende Umzugskosten übernommen (siehe Nr. 8.2, 8.3 und 9 der AV-Wohnen):

- bei einem Umzug in Selbsthilfe die Kosten für ein Mietfahrzeug inklusive Umzugskartons und Beköstigung mithelfender Personen (30 Euro pro Person für bis zu vier Personen),
- die Kosten für den Umzug durch eine Umzugsfirma, wenn der Umzug in Selbsthilfe nicht möglich ist, etwa für Alleinerziehende oder wegen des Alters, einer Behinderung oder aus orthopädischen Gründen (dafür ist ein ärztliches Attest erforderlich),
- unvermeidbare doppelte Mietzahlungen (in der Regel für einen Monat),
- angemessene Kosten für notwendige Renovierungen in der Wohnung, wenn die Renovierung während der Laufzeit des Mietvertrags oder bei Auszug mietvertraglich geschuldet und die Mietklausel beispielsweise nicht wegen zur starrer Fristenregelungen unwirksam ist. Die Renovierungen sind im Regelfall in Eigenleistung zu erbringen.
- die Kosten der Renovierung der neuen Wohnung, wenn die Renovierung den Standard einer Wohnung im unteren Wohnungssegment herstellt (zum Beispiel Kauf eines einfachen Fußbodenbelags) und ein renovierter Wohnraum nicht angeboten wird,
- andere umzugsbedingte Kosten, zum Beispiel für die Bereitstellung eines neuen Telefon- und Internetanschlusses oder für einen Nachsendeantrag, und
- die Kautions bis zur Höhe von drei Nettokaltmieten (auch bei Untermiete) sowie die Kosten für Genossenschaftsanteile bis zur Höhe von drei Bruttowarmmieten, wenn sie nicht aus dem geschützten Vermögen geleistet werden können oder aus dem vorherigen Mietverhältnis zur Auszahlung gelangen. Diese Leistungen werden in der Regel nur auf Darlehensbasis erbracht. Zur Tilgung des zinslosen Darlehens behält das Jobcenter monatlich zehn Prozent vom Regelbedarf ein.

Die Zusicherung für die Übernahme der Umzugskosten für Umzüge in Berlin erteilt das bisher zuständige Jobcenter. Bei Umzügen aus Berlin in eine andere Stadt muss eine erforderliche Mietkaution vom neuen Jobcenter zugesichert werden.

e) Mitgliedschaft in einem Mieterverein

Das Jobcenter übernimmt die Beiträge für die Mitgliedschaft in einem Mieterverein in der Regel für zwei Jahre, wenn es einen mietrechtlichen Beratungsbedarf bestätigt. Ein Beratungsbedarf kann zum Beispiel vorliegen bei Mietmängeln (Schimmel in der Wohnung), Modernisierungsmaßnahmen, Wohnungskündigungen, Mieterhöhungen oder Betriebs- oder Heizkostennachforderungen des Vermieters oder Energieversorgers. Das gilt insbesondere, wenn Zweifel an deren zivilrechtlicher Wirksamkeit bestehen.

Sie erhalten dann vom Jobcenter eine Kostenübernahmebescheinigung, die Sie bei einer mit dem Land Berlin kooperierenden Mieterorganisation vorlegen (siehe Nummer 10 der AV Wohnen).

Sind Sie bereits Mitglied einer der unten genannten Mieterorganisationen, kann der Mitgliedsbeitrag vom Jobcenter ebenfalls übernommen werden. Der Mitgliedsbeitrag wird Ihnen dann vom Jobcenter direkt erstattet.

f) Miet- und Energieschulden

Mietschulden *sollen* vom Jobcenter in der Regel als Darlehen übernommen werden, wenn dies für Alg II-Bezieher zur Sicherung von „angemessenem“ Wohnraum und Verhinderung von Wohnungslosigkeit „gerechtfertigt und notwendig“ ist, zum Beispiel, wenn nur so ein Räumungsurteil abgewendet oder eine drohende Räumung vermieden werden kann. Entsprechendes gilt bei Energieschulden, wenn eine Sperrung der Strom-, Wasser- oder Heizungszufuhr aufgrund von Zahlungsrückständen droht (§ 22 Abs. 8 SGB II).

Unser Rat

Erhalten Sie von Ihrem Vermieter eine Mahnung über Mietrückstände oder sogar eine fristlose Kündigung der Wohnung, sollten Sie umgehend eine unabhängige Beratungsstelle für Menschen in Wohnungsnot oder die Sozialen Wohnhilfen in den Sozialämtern aufsuchen. Bei Mietschulden wird die Soziale Wohnhilfe in Ihrem Bezirk informiert. Im Falle von Energieschulden können Sie sich an die Energieschuldenberatung der Verbraucherzentrale Berlin wenden.

Kapitel 6 | Wie sind Bezieher von Alg II und Sozialgeld kranken- und pflegeversichert?

Wenn Sie Alg II beziehen, sind Sie in der Regel in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V) und der sozialen Pflegeversicherung (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a SGB XI) pflichtversichert. Kinder ab dem 15. Geburtstag erhalten Alg II und werden damit eigenständige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse, die sie frei wählen können.

Die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden für Pflichtversicherte allein vom Jobcenter getragen und direkt an die Krankenkasse abgeführt. Dies gilt auch für den individuellen Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung.

Nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind zum Beispiel Personen, die Alg II als Darlehen oder Sozialgeld erhalten, oder Personen, die vor dem Alg II-Bezug zuletzt privat krankenversichert waren (siehe unten).

Für Kinder unter 15 Jahren und verheiratete Sozialgeldberechtigte besteht in der Regel ein Anspruch auf die kostenlose Familienversicherung (§ 10 SGB V), wenn die Eltern beziehungsweise die Ehegatten gesetzlich versichert sind. Der Antrag auf Familienversicherung ist bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.

Im Übrigen besteht für Leistungsberechtigte, die nicht über den Alg II-Bezug versicherungspflichtig sind, oftmals ein Anspruch auf einen monatlichen „Zuschuss zu den Beiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung“ (§ 26 SGB II). Der Zuschuss steht auch Personen zu, die allein aufgrund ihrer Beiträge zur Kranken- oder Pflegeversicherung hilfebedürftig werden.

Beispiel: *Frau F. und ihr erwerbsloser Partner leben in einer eheähnlichen Gemeinschaft. Frau F. verdient als Angestellte gerade so gut, dass die Partner nicht hilfebedürftig sind. Da eine Familienversicherung für den Partner von Frau F. nicht möglich ist, muss sie auch für seine Krankenversicherung aufkommen. Wird die Bedarfsgemeinschaft allein durch die Zahlung dieser Beiträge zur Krankenversicherung hilfebedürftig, erhält sie auf Antrag einen Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen. Der Zuschuss wird in der Höhe gezahlt, die notwendig ist, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden.*

Zuschuss für privat Kranken- und Pflegeversicherte

Leistungsberechtigte, die vor dem Bezug von Alg II zuletzt privat krankenversichert waren, sind im Alg II-Bezug von der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht ausgenommen (§ 5 Abs. 5a SGB V). Sie sind weiterhin kranken- und pflegeversicherungspflichtig bei einem privaten Versicherungsunternehmen (§ 193 Abs. 3 VVG, § 23 SGB XI).

Die Jobcenter berücksichtigen als Bedarf für die **private Krankenversicherung** nur die Kosten bis zur Höhe des hälftigen Beitrags im sogenannten Basistarif (§ 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 SGB II). Das sind im Jahr 2022 maximal 384,58 Euro im Monat. Der Basistarif orientiert sich am Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Höhe des Beitrags im Basistarif wird für jeden Versicherten individuell bestimmt und darf im Jahr 2022 den Betrag von 769,16 Euro (hälftig: 384,58 Euro) im Monat nicht überschreiten.

Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, ihren Mitgliedern, die hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind oder durch die Zahlung eines Krankenversicherungsbeitrags im Basistarif hilfebedürftig werden, den hälftigen Beitrag im Basistarif anzubieten (§ 152 Abs. 4 Versicherungsaufsichtsgesetz). Zum Nachweis der Hilfebedürftigkeit legen Sie Ihrem Versicherer eine Bestätigung des Jobcenters vor, die den Eintritt der Hilfebedürftigkeit ohne diese Halbierung bescheinigt.

Ein Zuschuss zur privaten Krankenversicherung in der genannten Höhe wird auch dann gezahlt, wenn Sie nicht in den Basistarif wechseln. Ist Ihr aktueller Tarif jedoch günstiger als der hälftige Beitrag im Basistarif, bildet dieser die Obergrenze für den Zuschuss.

Gut zu wissen

Sind Sie aufgrund von Hilfebedürftigkeit – oder um Bedürftigkeit zu vermeiden – nach dem 15. März 2020 in den Basistarif gewechselt, haben Sie das Recht, in Ihren ursprünglichen Tarif zurückzukehren, ohne dass Sie erneut eine Gesundheitsprüfung mit dem Risiko der Beitragserhöhung in Kauf nehmen müssen. Bedingung ist, dass Sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Wechsel in den Basistarif die Hilfebedürftigkeit wieder überwinden

und innerhalb einer Frist von drei Monaten danach den Wunsch zur Rückkehr in den alten Tarif beim Versicherer schriftlich anzeigen (§ 204 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz).

Die Beiträge für eine **private Pflegeversicherung** werden vom Jobcenter bis zur Hälfte des Höchstbetrags in der gesetzlichen Pflegeversicherung übernommen (§ 26 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1

Nummer 2 und Satz 2 SGB II). Das sind im Jahr 2022 bis zu 73,77 Euro im Monat. Die Versicherungsunternehmen dürfen höchstens einen Beitrag in dieser Höhe in Rechnung stellen, wenn privat Versicherte im Basistarif versichert sind und ihr Beitrag aufgrund von Bedürftigkeit gemindert wurde (§ 110 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 SGB XI). Sollte der von Ihnen aktuell gezahlte Tarif für die private Pflegeversicherung jedoch günstiger sein, bildet dieser die Obergrenze für den Zuschuss.

Kapitel 7 | Welche weiteren Leistungen zum Lebensunterhalt gibt es?

Zusätzlich zum Alg II und Sozialgeld erhalten Sie weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, wenn die jeweiligen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

1. Bildung und Teilhabe (BuT)

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) sollen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus hilfebedürftigen Familien den Zugang zur Bildung erleichtern und ihnen die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Auf diese Leistungen besteht in der Regel ein Rechtsanspruch. Einen Anspruch haben auch Familien mit einem geringen Einkommen, wenn sie allein wegen der BuT-Bedarfe hilfebedürftig nach dem SGB II werden.



Gut zu wissen

Die BuT-Leistungen gelten als beantragt, sobald Sie den Antrag auf Alg II und Sozialgeld gestellt haben. Sie brauchen dann im Laufe des Bewilligungszeitraums nur noch die entsprechenden Unterlagen und Nachweise einzureichen, damit die BuT-Leistungen vom Jobcenter nachträglich bewilligt werden.

In Berlin setzen die Ausführungsvorschriften über die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (AV-BuT) die gesetzlichen Vorgaben aus den §§ 28 bis 30 SGB II um.

1.1 Berlin-Pass BuT

Um BuT-Leistungen in Anspruch nehmen zu können, braucht Ihr Kind in den meisten Fällen den Berlin-Pass BuT. Um den Pass zu bekommen, reicht es aus, wenn Sie beim Jobcenter eine Bescheinigung über den Kitabesuch, den Betreuungsver-

trag bei Kindertagespflege oder eine Schulbescheinigung oder den Schülerschein vorlegen. Ein Passfoto des Kindes ist nicht erforderlich, kann aber auf Wunsch der Leistungsberechtigten auf dem Pass aufgebracht werden. Dem Leistungsantrag ist dann ein Passbild des Kindes beizufügen.

Der Berlin-Pass BuT ist in der Regel für die Dauer des Alg II-Bewilligungszeitraums gültig. Er wird bei erneuter Bewilligung der Leistung verlängert.

1.2 Leistungen für Bildung

Die folgenden Leistungen für Bildung bekommen

- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in der Kindertagespflege betreut werden, und
- Schüler bis zum 25. Geburtstag, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsgütung erhalten.

a) Eintägige Kita- oder Schulausflüge

- Die Eltern oder Erziehungsberechtigten legen dazu in der Kita oder Schule den Berlin-Pass BuT für das Kind vor. Die Kita oder Schule trägt dann die Kosten für den Ausflug und rechnet diese mit dem Jugendamt oder Schulamt ab.
- Eltern von Kindern in Kindertagespflege tragen die Kosten des Ausflugs zunächst selbst. Sie legen den von der Betreuungsperson bestätigten Nachweis über die Ausgaben dem Jobcenter vor und erhalten eine Kostenerstattung.

Als Bedarf für eintägige Ausflüge sind Eintritts- und Teilnahmeentgelte sowie Fahrtkosten übernahmefähig, nicht jedoch Verpflegungskosten und Taschengeld.

b) Mehrtägige Kita- oder Klassenfahrten

- **Für Kitafahrten** müssen Sie sich die geplante Fahrt (Zeitraum, Ziel, Kosten) von der Kita/Kindertagespflege bestätigen lassen. Diesen Nachweis reichen Sie anschließend bei Ihrem Jobcenter ein. Das Jobcenter überweist die Leistung an die Kita/Kindertagespflege.
- **Bei Klassenfahrten** muss die zuständige Lehrkraft an der Schule die Angaben bestätigen. Danach reichen Sie den Nachweis beim Jobcenter ein. Das Geld wird auf das Fahrtenkonto der Lehrkraft überwiesen.

Bei Vorlage der entsprechenden Nachweise sind bei mehrtägigen Fahrten insbesondere die Kosten für die Fahrt, die Unterbringung, die Verpflegung und gemeinsame Veranstaltungen, nicht jedoch Taschengeld übernahmefähig.

c) Persönlicher Schulbedarf

Für Stifte, Hefte, Wasserfarben oder den Schulranzen stellt das Jobcenter pauschal 156 Euro im Jahr 2022 bereit, davon 52 Euro zum Stichtag 1. Februar für das zweite Schulhalbjahr und 104 Euro zum Stichtag 1. August für das erste Schulhalbjahr (§ 28 Abs. 3 SGB II; § 34 Abs. 3 SGB XII). Voraussetzung ist, dass für Ihr Kind zu dem jeweiligen Stichtag eine Schule besucht und ein Leistungsanspruch besteht. Die Geldbeträge werden an die Leistungsberechtigten ausbezahlt.

Das Schulpaket erhalten auch leistungsberechtigte Kinder, wenn sie nach Beginn des Schuljahres erstmals oder erneut in eine Schule aufgenommen werden.

Die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf werden jährlich entsprechend der Erhöhung der Regelbedarfe angepasst.

d) Mittagessen in Kita, Kindertagespflege und Schule

Für leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ist die *gemeinschaftliche* Mittagsverpflegung in der Schule, im Schulhort, in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege kostenfrei, wenn sie dort angeboten wird und das Kind daran teilnimmt. Da es auf den gemeinschaftlichen Charakter der Veranstaltung ankommt, gibt es keine Kostenübernahme bei individuellem Kauf von Essen und Getränken.

Zum Nachweis der Berechtigung muss in der Kita (für Kita-Kinder), im Jugendamt (für Kinder in Kindertagespflege) oder beim Anbieter des Mittagessens (Caterer) in der Schule der Berlin-Pass BuT vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie

Das Land Berlin stellt als freiwillige Leistung für *alle* Kinder in den ersten sechs Klassenstufen das Schulesen kostenfrei zur Verfügung. In diesem Fall übernimmt das Jobcenter keine Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen.

e) Notwendige Lernförderung

Schülerinnen und Schüler mit Berlin-Pass BuT erhalten ergänzend zum Schulunterricht Nachhilfeunterricht oder Schularbeitshilfe, wenn ansonsten wesentliche Lernziele nicht erreicht werden können, zum Beispiel der Schulabschluss, der Übergang in die gymnasiale Oberstufe oder der Erwerb ausreichender individueller Sprachkompetenz. Um die Lernförderung zu bekommen, ist es nicht unbedingt erforderlich, dass die Versetzung Ihres Kindes in die nächste Klasse gefährdet ist.

Betroffene Schüler legen in der Schule den Berlin-Pass BuT vor. Die Schule muss den Bedarf auf einem Formblatt bestätigen. Das ausgefüllte Formular ist dem Jobcenter vorzulegen.

Finanziert werden bis zu zwei Doppelstunden wöchentlich, in der Regel in Kleingruppenunterricht. Eine Lernförderung ist auch während der Schulferien möglich. Die Zahlung erfolgt gegebenenfalls direkt von der Schule oder dem Schulamt an diejenigen, die den Förderunterricht geben. Sie selbst müssen nichts zahlen.

Bitte beachten Sie

Die notwendige Lernförderung musste bislang vor der Inanspruchnahme *gesondert* beantragt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Um Schülern den Zugang zur Lernförderung während und nach der Corona-Pandemie zu erleichtern, ist in der Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2023 vorübergehend kein gesonderter Antrag notwendig, um die Lernförderung zu erhalten. Der Antrag auf Lernförderung ist in diesem Zeitraum vom Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit umfasst (§ 71 Abs. 1 SGB II).

f) Schülerbeförderung

Das Land Berlin gewährt *allen* Berliner

- Schülerinnen und Schülern mit dem Schülerschein I (allgemeinbildende Schulen sowie berufliche Schulen mit Vollzeitunterricht im Tarifbereich AB),
- Kindern ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen, und

- Kindern und Jugendlichen ohne Schulplatzzuweisung, die jedoch schulpflichtig sind, das kostenlose Schülerticket für den Tarifbereich AB.

Der persönliche Fahrausweis wird als Chipkarte „fahrCard“ ausgegeben. Er kann nur online unter www.BVG.de/schuelerticket bestellt werden. Dazu müssen Sie unter anderem ein Foto und den Schülerschein I des Kindes hochladen. Die „fahrCard“ wird Ihnen dann per Post zugesandt. Die „fahrCard“ berechtigt zur kostenlosen Mitnahme eines Fahrrads.

Alle anderen Berliner Schüler können sich ihre tatsächlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe erstatten lassen. Im Regelfall können sie das Berlin-Ticket S nutzen, das von BVG und S-Bahn zu einem monatlichen Preis von 27,50 Euro für den Tarifbereich AB angeboten wird. Näheres zum Berlin-Ticket S erfahren Sie in Kapitel 18 im Abschnitt 4. „Berlin-Pass und mehr“.

Auch höhere Kosten der Schülerbeförderung müssen die Jobcenter übernehmen, zum Beispiel für ein Abo im Tarifbereich ABC, wenn dies für das Erreichen der Schule notwendig ist. Legen Sie Ihrem zuständigen Jobcenter dazu eine Schulbescheinigung und den Fahrausweis vor.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderung im Rahmen der BuT-Leistungen besteht, wenn für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs der Weg zu Fuß unzumutbar lang ist und die Schülerinnen und Schüler deshalb öffentliche Verkehrsmittel nutzen. In der Regel gilt ein tatsächlicher Fußweg (nicht Luftlinie) zur Schule von bis zu zwei Kilometern als zumutbar. Im Einzelfall können aber auch kürzere Schulwege unzumutbar sein, etwa wenn Schülerinnen und Schüler aufgrund gesundheitlicher oder behinderungsbedingter Einschränkungen Probleme haben, die Schule sicher zu Fuß zu erreichen.

Die Kosten der Schülerbeförderung muss das Jobcenter gegebenenfalls auch übernehmen, wenn Ihr Kind nicht die „nächstgelegene Schule“, sondern eine weiter entfernte Schule des gewählten Bildungsgangs besucht. Das ist der Fall, wenn die besuchte Schule ein eigenständiges Profil mit besonderer inhaltlicher Ausrichtung aufweist. Dazu gehören zum Beispiel eine besondere pädagogische Ausrichtung oder eine weltanschauliche oder konfessionelle Prägung.

1.3 Leistungen zur Teilhabe

Die folgenden Leistungen zur Teilhabe erhalten Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag:

a) Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten in Kultur, Sport, Freizeit

Für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche werden Aufwendungen für die Mitgliedschaft in Vereinen im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, für Musikunterricht, vergleichbare Kurse oder Aktivitäten kultureller Bildung sowie die Teilnahme an Freizeiten übernommen. Auch die Kosten für den „Superferienpass“ werden übernommen, wenn er direkt vom Jugendkulturservice ausgegeben wird. Das gemeinsame Erleben steht im Vordergrund.

Die Höhe der Förderung beträgt *pauschal* 15 Euro im Monat pro Kind, unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten. Vorausgesetzt ist, dass das Kind an einer der genannten Aktivitäten teilnimmt und aus diesem Grund Kosten anfallen. Dabei kann der Betrag für den Bewilligungszeitraum, also maximal 180 Euro, in einer Summe gezahlt werden, um zum Beispiel an einer Freizeit teilzunehmen. Der Anbieter gibt den Kindern oder Jugendlichen einen Nachweis über die Art des Angebots und die Kosten. Die Leistungsberechtigten reichen diesen dann beim Jobcenter ein und erhalten die Leistung auf ihr Konto ausbezahlt. Auf diese Leistung besteht ein Anspruch.

b) Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen

Weitere Ausgaben *können* übernommen werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an förderfähigen Aktivitäten in Kultur, Sport und Freizeit stehen. Dazu zählen die Anschaffung von erforderlichen Ausrüstungsgegenständen (zum Beispiel von Fußballschuhen) oder anfallende Leihgebühren.

Das zur Verfügung stehende Budget für den Kauf von Ausrüstungsgegenständen und Fahrtkosten beträgt 15 Euro im Monat; das sind 180 Euro in einem Alg II-Bewilligungszeitraum von einem Jahr. Als Eigenanteil werden für jeden Monat im Bewilligungszeitraum 2,50 Euro berücksichtigt, also 30 Euro in einem Bewilligungszeitraum von einem Jahr. Wird die Pauschale von 15 Euro für die Teilnahme an Aktivitäten (siehe a) nicht ausgeschöpft, wird der nicht verbrauchte Teil dieser Förderung zusätzlich als Eigenanteil angerechnet.

Der Förderbetrag für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen kann nach Abzug des Eigenanteils für den gesamten Bewilligungsabschnitt in

einer Summe oder aufgeteilt in verschiedene Beträge gezahlt werden – in der Regel nachträglich an die Leistungsberechtigten. Die Übernahme der Kosten erfolgt nach Vorlage von Rechnungen oder Quittungen. Es können mehrere unterschiedliche Anschaffungen bis zu einer Höhe von 180 Euro in Anspruch genommen werden. Die Leistungen sind auch zu gewähren, wenn die Gesamtkosten den zur Verfügung stehenden Betrag im Bewilligungszeitraum überschreiten.

c) Übernahme von Fahrtkosten

Darüber hinaus besteht ein *Rechtsanspruch* auf Übernahme der Fahrtkosten zum Teilhabeangebot (Beschluss des BVerfG vom 23.7.2014, Randziffer 132). Bei Schülerinnen und Schülern wird der Bedarf für Fahrten zum Teilhabeangebot regelmäßig bereits durch die kostenfreie Schülerbeförderung abgedeckt sein. In den übrigen Fällen (insbesondere bei Nicht-Schülern) sind die im Abschnitt 1.2 f) beschriebenen Fahrtkosten als Teilhabekosten zu übernehmen.

Für Aktivitäten außerhalb des Tarifbereiches ABC besteht ein monatlicher Anspruch auf Förderung der Fahrtkosten in Höhe von bis zu 15 Euro, die innerhalb des Bewilligungszeitraums monatlich oder in einer Summe ausgezahlt werden können. Die AV-BuT sehen in diesem Fall unter Umständen eine finanzielle Eigenbeteiligung der Leistungsberechtigten Personen vor. Ein Eigenanteil wird nicht verlangt, wenn die 15 Euro-Pauschale für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten (siehe Abschnitt 1.3 a) von dem Leistungsberechtigten voll ausgeschöpft wurde.

2. Einmalige Leistungen

Neben den laufenden Bedarfen zum Lebensunterhalt berücksichtigt die Grundsicherung für Arbeitsuchende auch einmalige Bedarfe.

Bitte beachten Sie

Die einmaligen Leistungen sind stets *gesondert* zu beantragen. Den Antrag müssen Sie stellen, bevor Sie die Anschaffung tätigen (§ 37 SGB II).

Leistungsberechtigte haben nach § 24 Abs. 3 SGB II Anspruch auf

- die Erstaussstattungen für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräten,
- die Erstaussstattungen für Bekleidung und die Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt und
- die Anschaffung und Reparatur von orthopädi-

schen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, einschließlich der Miete von therapeutischen Geräten.

Ein Bedarf für die „Erstaussstattung“ liegt nach der Begründung des Gesetzgebers vor, wenn der Bedarf erstmalig oder zumindest aufgrund außergewöhnlicher Umstände erneut entsteht. Er ist zu unterscheiden vom Ersatzbedarf für bereits vorhandene Gegenstände (siehe in diesem Kapitel im Abschnitt 2.4 „Darlehen bei unabweisbarem Bedarf“).

Gut zu wissen

Leistungen für die genannten Bedarfe erhalten auch Personen, die mit ihrem Einkommen zwar über dem Alg II-Bedarf liegen, aber größere Anschaffungen, zum Beispiel anlässlich der Geburt eines Kindes, nicht vollständig aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können. In diesem Fall *kann* das Einkommen in dem Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach der Entscheidung über den Antrag mitberücksichtigt werden.

Die einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II werden in Berlin im Rundschreiben Soz. Nr. 06/2017 zur Umsetzung des § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II und §§ 31 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 27b Abs. 2 SGB XII näher geregelt. Die meisten Leistungen werden in pauschalierter Höhe bewilligt.

2.1 Erstaussstattungen für die Wohnung

Leistungen für die Erstaussstattung der Wohnung werden in Berlin unter anderem in folgenden Situationen gewährt:

- bei erstmaligem Bezug einer Wohnung, zum Beispiel ein junger Erwachsener, der nach vorheriger Zusicherung des Jobcenters aus der Wohnung der Eltern auszieht,
- bei Neubezug einer Wohnung nach einem Wohnungsbrand, nach längerer Haft oder aus einem Untermietverhältnis heraus oder
- bei Neubezug einer Wohnung nach der Trennung vom Ehegatten oder Lebenspartner.

Der Bedarf für die Erstaussstattung der Wohnung kann sich auf eine komplette Wohnungsausstattung oder auf einzelne Gegenstände beziehen. Infrage kommt beispielsweise die Anschaffung folgender Gegenstände: Waschmaschine, Kühlschrank, Staubsauger, Rundfunkgerät (nicht Fernseher), Schränke, Tische, Stühle, Betten, Teppich, Gardinen und so weiter. Der konkrete Bedarf ist stets nachzuweisen.

Es besteht nur Anspruch auf eine einfache „Stan-

„Ausstattung“. Leistungen können in Form von Geld- oder Sachleistungen, zum Beispiel durch Gutscheine für Möbellager, bewilligt werden. Der Umfang der Geldleistungen ist im oben genannten Rundschreiben und in der [Anlage 1 zum Rundschreiben](#) geregelt.

2.2 Erstaussstattungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt

In besonderen Situationen, zum Beispiel nach einem Wohnungsbrand, nach Obdachlosigkeit oder nach einem krankheitsbedingtem starken Gewichtsverlust, gewährt das Jobcenter Leistungen für die [Erstaussstattung mit Bekleidung](#). Die Erstaussstattung erhalten auch Personen, denen vor der Anerkennung ihrer Asylberechtigung keine oder nur eine anteilige Bekleidungshilfe durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) gewährt wurde.

Die Leistungen werden häufig in Form einer Pauschale für Sommerbekleidung und einer Pauschale für Winterbekleidung bewilligt. Die Gesamtpauschale beträgt – je nach Alter der Person – zwischen 356 und 379 Euro.

Schwangere und Mütter erhalten in Berlin zurzeit folgende Pauschalen:

- für die Schwangerschaftsbekleidung 219 Euro,
- für die Babyerstaussstattung 361 Euro,
- für einen Kinderwagen mit Matratze 100 Euro,
- für ein Kinderbett mit Matratze 100 Euro und
- für einen Hochstuhl 20 Euro.

Unser Rat

Schwangere und Familien *können* ergänzend zum Alg II und Sozialgeld Leistungen von der „[Stiftung Hilfe für die Familie](#)“ erhalten. Erkundigen Sie sich bei den hier genannten [Beratungsstellen für Schwangere](#) und [für Familien](#).

2.3 Orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte

Die oben genannten Leistungen für orthopädische Schuhe sowie therapeutische Geräte und Ausrüstungen sind vorrangig durch die Kranken- oder Pflegekassen oder den Rehabilitationsträger zu übernehmen. Der Leistungsanspruch beschränkt sich dann auf den vom Leistungsberechtigten zu erbringenden Eigenanteil.

Gut zu wissen

Die Reparatur von therapeutischen Geräten schließt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch die Reparatur von Brillen ein (siehe Entscheidung des [BSG vom 25.10.2017 - B 14 AS 4/17 R](#)).

2.4 Darlehen bei unabweisbarem Bedarf

Weitere einmalige Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts übernehmen die Jobcenter unter folgenden Bedingungen *als Darlehen* ([§ 24 Abs. 1 SGB II](#)). In Betracht kommen nur einmalige Bedarfe, die

- im Regelbedarf bereits enthalten sind, aber aufgrund ihres Umfangs die Leistungsfähigkeit der Leistungsberechtigten überfordern und
- unabweisbar sind.

„Unabweisbar“ ist ein Zusatzbedarf, wenn er ohne zeitlichen Aufschub gedeckt werden muss und sein Umfang es nicht erlaubt, ihn durch Einsparungen an anderer Stelle der Lebensführung aufzufangen. Bevor ein Darlehen gewährt wird, müssen Antragsteller ihr Vermögen – mit Ausnahme des geschützten Altersvorsorgevermögens – einsetzen.

Typische Beispiele für einmalige Bedarfe in diesem Sinne sind der Ersatz oder die Reparatur von elektrischen Geräten, zum Beispiel Waschmaschine oder Kühlschrank, oder der Erwerb einer ärztlich verordneten Brille im unteren Preisbereich. Nicht dazu gehören der Erwerb oder die Reparatur eines Kraftfahrzeugs, da diese Kosten nicht Bestandteil des Regelbedarfs sind. Die Leistungen können als Geld- oder Sachleistungen bewilligt werden.

Die Rückzahlung des zinslosen Darlehens beginnt nach dem Monat seiner Auszahlung. Vom Jobcenter werden monatlich zehn Prozent vom Regelbedarf einbehalten, bis das Darlehen getilgt ist.

Ist eine Unterstützung in Form eines Darlehens ausnahmsweise nicht zumutbar oder ist der Zusatzbedarf nicht vom Regelbedarf erfasst, kommt gegebenenfalls ein Mehrbedarf in Betracht (siehe Kapitel 5 im Abschnitt 2.5 „Unabweisbare Sonderbedarfe“).

Kapitel 8 | Eingliederung in Arbeit – Was müssen Sie leisten? Was leistet das Jobcenter?

Wenn Sie erwerbsfähig sind, wird das Jobcenter von Ihnen verlangen, dass Sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen, um Ihren Lebensunterhalt zu bestreiten (§ 2 SGB II). Das Jobcenter soll Sie bei der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung durch Beratung und erforderliche Fördermaßnahmen, sogenannte Eingliederungsleistungen, unterstützen (§ 14 SGB II).

1. Welche Arbeit ist zumutbar?

Im Prinzip ist nahezu jede Arbeit oder Fördermaßnahme zumutbar (§ 10 SGB II). Auch die Aufnahme oder Fortführung von Leiharbeit, Minijobs bis zu 450 Euro im Monat, befristete Arbeitsverhältnisse oder Gelegenheitsarbeiten können von Ihnen gefordert werden.

Unter folgenden Bedingungen ist eine Arbeit oder Maßnahme zum Beispiel *unzumutbar*:

- Sie sind körperlich, seelisch oder geistig nicht in der Lage, die Arbeit auszuüben oder die Maßnahme durchzuführen. Als Nachweis ist gewöhnlich ein Attest eines Arztes erforderlich. Das Jobcenter kann Ihre Gesundheit durch den Amtsarzt überprüfen lassen.
- Sie betreuen Ihr Kind unter drei Jahren oder das Ihres Partners im eigenen Haushalt und das Kind ist nicht in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagesmutter untergebracht. Wichtig: Nur *ein* Partner im Haushalt kann sich auf die Erziehung des Kindes berufen und ist deshalb von der Arbeit freigestellt. Die Partner können frei wählen, wer von ihnen die Kinderbetreuung übernimmt.

Ab dem 3. Geburtstag des Kindes wird in der Regel von Ihnen verlangt, dass Sie einen geeigneten Betreuungsplatz für Ihr Kind in Anspruch nehmen, damit Sie einer Arbeit, gegebenenfalls auch in Teilzeit, nachgehen können. Der Umfang der zumutbaren Arbeit ist mit Ihnen individuell abzuklären und kann zum Beispiel dadurch eingeschränkt sein, dass Ihr Kind aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen oder einer Behinderung einen erhöhten Betreuungsbedarf hat.

- Sie pflegen einen Angehörigen und die Pflege kann nicht auf andere Weise, zum Beispiel durch einen Pflegedienst, sichergestellt werden.

In welchem Umfang dann von Ihnen noch eine Beschäftigung verlangt werden kann, hängt insbesondere vom Pflegeaufwand ab. Bei den Pfl-

gegraden 2 und 3 gelten für die Pflegeperson in der Regel bis zu 6 Stunden Arbeit pro Tag als zumutbar. Bei den Pflegegraden 4 und 5 ist keine Beschäftigung mehr zumutbar. Entscheidend ist immer der Einzelfall.

- Sie haben einen anderen wichtigen Grund. Sie besuchen zum Beispiel eine allgemeinbildende Schule oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder absolvieren aktuell Ihre Erstausbildung oder einen Jugend- oder Bundesfreiwilligendienst. Unzumutbar ist zum Beispiel auch eine abhängige Beschäftigung, wenn die Entlohnung gegen ein Gesetz, etwa das Mindestlohngesetz, verstößt.

2. Was ist eine Eingliederungsvereinbarung?

In der Eingliederungsvereinbarung legen Sie und das Jobcenter fest,

- wie viele Bewerbungen oder welche anderen Eigenbemühungen Sie mindestens unternehmen müssen und wie Sie Ihre Aktivitäten nachweisen und
- welche Leistungen das Jobcenter erbringt, um Sie in Arbeit oder Ausbildung zu vermitteln (§ 15 SGB II).

Kommt eine Vereinbarung zustande, sind beide Seiten an das Vereinbarte gebunden. Verstoßen Sie gegen die Vereinbarung, droht Ihnen eine Sanktion (siehe Kapitel 12 „Wann drohen Sanktionen und welchen Umfang haben sie?“). Die Vereinbarung ist spätestens nach sechs Monaten von beiden Parteien *gemeinsam* zu überprüfen und fortzuschreiben.

Unser Rat

Sie müssen die Eingliederungsvereinbarung nicht unterschreiben, wenn Sie mit dem Inhalt nicht einverstanden sind. Eine Sanktion kann das Jobcenter deswegen nicht verhängen. Daher: Prüfen Sie, ob die Vereinbarung Ihren Vorstellungen entspricht. Sie dürfen die Vereinbarung mit nach Hause nehmen und können Bedenkzeit verlangen. Sie können auch Korrekturen oder Ergänzungen vorschlagen, die Sie für sinnvoll halten.

Kommt keine Vereinbarung zustande, *soll* das Jobcenter die Eingliederungsbemühungen, die Sie erbringen müssen, einseitig durch einen Verwaltungsakt festlegen. Gegen einen solchen Bescheid

können Sie Widerspruch einlegen. Die Pflichten aus dem Verwaltungsakt gelten jedoch zunächst weiter. Sie sollten diese unbedingt einhalten, sonst droht Ihnen eine Sanktion. Sie können beim Sozialgericht auch beantragen, dass der Widerspruch eine aufschiebende Wirkung hat.

3. Welche Leistungen zur Arbeitsaufnahme erbringt das Jobcenter?

„Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ können erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bewilligt werden, wenn die Leistungen erforderlich und geeignet sind, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beseitigen oder zu vermindern (§ 3 Abs. 1 SGB II).

Nach der Rechtsprechung umfasst der Alg II-Antrag noch keinen Antrag auf Eingliederungsleistungen (BSG vom 2.4.2014 – B 4 AS 29/13 R, Randnummer 27) – sie müssen daher gesondert beantragt werden.

Eine Förderung erfolgt frühestens ab dem Tag der Antragstellung. Eine Rückwirkung auf den Monatsersten – wie beim Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes – ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 SGB II).

Bitte beachten Sie

Beantragen Sie zum Beispiel die Übernahme von Bewerbungskosten oder Fahrtkosten zum Vorstellungsgespräch bei Ihrem Jobcenter *bevor* die entsprechenden Kosten entstehen. Eine verspätete Antragstellung führt dazu, dass Leistungen vor dem Zeitpunkt der Antragstellung nicht gewährt werden.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind fast ausnahmslos Ermessensleistungen. Das heißt, die Arbeitsvermittlung des Jobcenters hat einen Entscheidungsspielraum, ob und in welchem Umfang Sie gefördert werden. Ermessen bedeutet nicht Willkür. Das Ermessen ist sachbezogen auszuüben. Ein Ermessensfehler kann zum Beispiel vorliegen, wenn das Jobcenter ein Ermessen nicht ausübt, wo es vom Gesetz vorgeschrieben ist, oder sich bei seiner Entscheidung von sachfremden Gesichtspunkten leiten lässt oder von einem unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalt ausgeht.

Unser Rat

Um zum Beispiel eine Weiterbildung zu erhalten, müssen Sie Ihren Arbeitsvermittler davon überzeugen, dass die gewünschte Maßnahme aus Ihrer Sicht notwendig und geeignet ist, die Aufnahme einer Arbeit zu erreichen. Versuchen Sie dies anhand von Stellenanzeigen oder Artikeln aus Fachzeitschriften nachzuweisen.

Bitte beachten Sie

Stocken Sie Ihr Arbeitslosengeld mit Alg II auf, ist nicht das Jobcenter, sondern die Agentur für Arbeit für Ihre Vermittlung und Förderung zuständig.

Zu den Eingliederungsleistungen gehören zum Beispiel:

- Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III), etwa die Übernahme der Kosten für Bewerbungen, von Fahrten zu Vorstellungsgesprächen oder der doppelten Haushaltsführung bei auswärtiger Arbeitsaufnahme,
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III), zum Beispiel Bewerbungstrainings, Praktika, die Kostenübernahme für private Arbeitsvermittler und kleinere Qualifizierungen, zum Beispiel ein Gabelstaplerführerschein,
- Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und Umschulung (§§ 81-87 SGB III),
- Eingliederungszuschüsse (§§ 88-92 SGB III), die an Arbeitgeber für die Einstellung von Arbeitslosen gezahlt werden,
- ein Einstiegsgeld für Existenzgründer und für Personen, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, wenn die Förderung zur Integration ins Erwerbsleben erforderlich ist (§ 16b SGB II); es fehlt regelmäßig an der Erforderlichkeit, wenn der Förderantrag erst nach Abschluss des Arbeitsvertrags oder der Aufnahme der Tätigkeit gestellt wird,
- ein begleitendes Coaching und Darlehen oder Zuschüsse für Sachmittel an Existenzgründer und bereits selbstständig Tätige (§ 16c SGB II),
- die Förderung von Arbeitsverhältnissen zur „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ für Personen, die mindestens zwei Jahre arbeitslos sind (§ 16e SGB II),
- die Förderung einer Beschäftigung („Teilhabe am Arbeitsmarkt“) für Personen, die mindestens 25 Jahre alt sind und in der Regel sechs Jahre in den letzten sieben Jahren Alg II bezogen haben (§ 16i SGB II),
- Arbeitsgelegenheiten („Ein-Euro-Jobs“) mit ei-

ner Aufwandsentschädigung – in Berlin in Höhe von zwei Euro pro geleisteter Arbeitsstunde (§ 16d SGB II).

Die Aufnahme einer Arbeit *kann* durch Betreuungsleistungen für minderjährige oder behinderte Kinder, Schuldner- oder Suchtberatung oder psychosoziale Betreuung unterstützt werden (§ 16a SGB II). Um Hemmnisse bei der Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu vermindern oder zu beseitigen, *können* auch Sozialgeld-Berechtigte gefördert werden (§ 7 Abs. 2 Satz 2 SGB II).

Solidarisches Grundeinkommen

Im Rahmen des Pilotprojekts „Solidarisches Grundeinkommen“ (SGE) finanziert das Land Berlin insgesamt 1000 in der Regel voll sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse für zusätzliche, im öffentlichen Interesse des Landes Berlin liegende Tätigkeiten. Zielgruppe sind Alg II-Berechtigte in Berlin, die mindestens ein Jahr und nicht länger als drei Jahre arbeitslos sind, und deren Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich ist. Zugang haben auch Personen, die aufgrund besonderer Umstände erforderliche Zeiten der gemeldeten Arbeitslosigkeit nicht nachweisen können, zum Beispiel Wohnungslose.

Das Land übernimmt für maximal fünf Jahre die Lohnkosten der SGE-Beschäftigten. Erfolgt in diesem Zeitraum kein Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt, ist eine unbefristete Weiterbeschäftigung durch das Land Berlin möglich. Rechtsgrundlage ist die Verwaltungsvorschrift vom 2. Juli 2019 (Amtsblatt für Berlin, S. 4270ff.). Mittlerweile sind die Fördermöglichkeiten im SGE ausgeschöpft (Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales vom 27. November 2020).

4. Welche Angebote zur Förderung deutscher Sprachkenntnisse unterstützt das Jobcenter?

Nach § 3 Abs. 2a SGB II haben die Jobcenter darauf hinzuwirken, dass erwerbsfähige Leistungsbezieher, die über keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse verfügen, die für die Vermittlung in Arbeit notwendigen Sprachkenntnisse erwerben. Die Jobcenter greifen hierfür auf die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angebotenen Förderungen zum Erlernen der deutschen Sprache zurück.

Dies sind vor allem:

- die Integrationskurse nach § 43 AufenthG für den allgemeinen Spracherwerb und
- die berufsbezogene Sprachförderung gemäß § 45a AufenthG.

Als Zielgruppen der Sprachförderung kommen Unionsbürger, Drittstaatenangehörige, Spätaussiedler oder Deutsche mit Migrationshintergrund infrage.

Liegen die Voraussetzungen für eine Teilnahme an der jeweiligen Maßnahme zur Sprachförderung vor, werden Personen ohne ausreichende Deutschkenntnisse über den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung oder über einen Eingliederungsverwaltungsakt verpflichtet, sich bei einem Kursträger anzumelden und nach Annahme an der Maßnahme teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme unterbleibt, wenn bereits eine Verpflichtung durch die Ausländerbehörde vorliegt.

Bitte beachten Sie

Wissenswertes zu den Förderungsleistungen der Jobcenter erfahren Sie auch in unseren Flyern

- „Wie die Jobcenter die Arbeitsaufnahme fördern können“,
- „Förderung beruflicher Weiterbildung durch das Jobcenter“ und
- „Von `Anlage EKS` bis `Zuschuss für Sachgüter` – Info zu Selbstständigkeit und Arbeitslosengeld II in Berlin“.

Kapitel 9 | Wie werden Einkommen angerechnet?

Einkommen sind Einnahmen, die Ihnen während des Bezugs von Alg II und Sozialgeld zufließen. Ob und inwieweit Einkommen auf Ihren Bedarf angerechnet werden dürfen, ist in den §§ 11-11b SGB II und in der Alg II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V) geregelt.

1. Welche Einkommen werden berücksichtigt und welche nicht?

Als Einkommen werden grundsätzlich alle Einnahmen in Geld berücksichtigt. Zu den berücksichtigungsfähigen Einnahmen zählen unter anderem Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, Zinsen und Dividenden, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Elterngeld, Unterhalt, die meisten Renten, Miet- und Pachteinahmen, Steuererstattungen, Schenkungen und Gelderbschaften, wenn der Erbfall (Tod des Erblassers) nach der Antragstellung eingetreten ist.

Leistungen, die einen Geldwert besitzen, aber keine Barmittel sind – sogenannte Sachbezüge –, sind nicht als Einkommen, sondern als Vermögen zu berücksichtigen. Ausnahme: Ihnen kommen Sachbezüge aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder eines Freiwilligendienstes zugute.

Beispiel: Ein Arbeitgeber stellt die Verpflegung für seine Mitarbeiter während der Arbeitszeit bereit.

Die Anrechnung von Verpflegungsleistungen als Einkommen erfolgt nach pauschalen Sätzen. Andere geldwerte Leistungen des Arbeitgebers werden mit ihrem Marktwert berücksichtigt (§ 2 Abs. 5 und 6 Alg II-V).

Anrechnungsfreies Einkommen

Einnahmen, die nicht als Einkommen gelten, sind zum Beispiel:

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Grundrenten, die in entsprechender Anwendung dieses Gesetzes gezahlt werden, zum Beispiel für Impfgeschädigte, Opfer von Gewalttaten oder politische Häftlinge,
- Leistungen der Stiftungen „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und „Hilfe für die Familie“,
- Blindengeld nach den Landesblindengeldgesetzen, ebenso Gehörlosengeld,
- Pflegegeld aus der gesetzlichen Pflegeversicherung für die Pflege von Angehörigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Alg II-V),
- Pflegegeld für den erzieherischen Einsatz in Vollzeitpflege für das erste und zweite Pfl-

gekind sowie für das dritte Kind zu 75 Prozent (§ 11a Abs. 3 Satz 2 SGB II),

- Schmerzensgeld nach § 253 Bürgerliches Gesetzbuch,
- Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe bis zu einer Höhe von 3.100 Euro (§ 1 Abs. 1 Nr. 12 Alg II-V),
- Einkommen aus Erwerbstätigkeit von bis zu 2.400 Euro pro Kalenderjahr von Schülern unter 25 Jahren an allgemein- oder berufsbildenden Schulen, wenn sie die Tätigkeit in den Schulferien ausüben; Schüler mit Anspruch auf Ausbildungsvergütung sind von dieser Regelung ausgenommen (§ 1 Abs. 4 ALG II-V),
- Kindergeld, das nachweislich an das nicht im Haushalt lebende Kind des Hilfebedürftigen weitergeleitet wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 ALG II-V),
- Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB im Umfang von bis zu 3.000 Euro im Kalenderjahr für Personen, die als rechtliche Betreuer, Vormund oder Pfleger ehrenamtlich tätig sind (§ 11a Abs. 1 Nr. 4 SGB II),
- Einnahmen nach gesetzlichen Vorschriften, die einem anderen Zweck als das Alg II dienen (zum Beispiel Arbeitnehmersparzulage, Wohnungsbauprämie) (§ 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II),
- Kinderbetreuungszuschlag für BAföG-Empfänger nach § 14b BAföG,
- gepfändete Einkommen, wenn die Pfändung aus rechtlichen Gründen nicht oder nicht ohne Weiteres rückgängig gemacht werden kann, so dass keine bereiten Mittel zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehen (BSG vom 10.5.2011 – B 4 KG 1/10 R, Randnummer 19).

 Beachten Sie bitte die Sonderregelungen zur Anrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen (zum Beispiel der Neustarthilfe oder Überbrückungshilfen) in unseren Online-Hinweisen „Was gilt aktuell, wenn ich Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) oder Kinderzuschlag beantrage?“.

Auch Darlehen bleiben in der Regel anrechnungsfrei, zum Beispiel ein Studienkredit der KfW-Bank. Angerechnet werden jedoch als Darlehen gewährte Sozialleistungen, die dem Lebensunterhalt dienen.

Beispiel: Eine Studentin erhält Leistungen nach dem BAföG mit einem Darlehensanteil.

Bitte beachten Sie

Im Einzelfall prüft das Jobcenter, ob es sich bei dem Geldeingang tatsächlich um ein Darlehen und nicht etwa um eine anrechenbare Schenkung handelt.

Unser Rat

Leihen Sie sich während eines Zeitraums, in dem Sie Leistungen beanspruchen, von Bekannten oder Verwandten Geld, muss glaubhaft sein, dass Sie das Darlehen zurückzahlen wollen. Ein Darlehensvertrag sollte einen konkreten Rückzahlungstermin beziehungsweise ein Rückzahlungsverfahren enthalten. Haben Sie bereits in der Vergangenheit ein ähnliches Darlehen zurückgezahlt oder beim aktuellen Darlehen mit der Rückzahlung begonnen, belegt dies Ihre Glaubwürdigkeit.

Verschiedene Einkommensarten sowie laufende und einmalige Einkommen

Sind Einnahmen zu berücksichtigen, wird zwischen Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit, Einkommen aus Selbstständigkeit und „mühelosen“ Einkommen unterschieden. Näheres dazu erfahren Sie in den folgenden Abschnitten dieses Kapitels.

Darüber hinaus sind die Regelungen für laufende und einmalige Einnahmen zu beachten.

Für monatlich wiederkehrende, laufende Einnahmen, zum Beispiel Lohn oder Gehalt, Arbeitslosengeld, Elterngeld, Renten oder Kindergeld, gilt das sogenannte Monatsprinzip. Laufende Einnahmen werden im Kalendermonat ihres Zuflusses auf den Bedarf angerechnet. Das gilt auch, wenn sie zum Beispiel erst am Monatsletzten auf dem Konto gutgeschrieben werden (§ 11 Abs. 2 SGB II).

Einmalige oder gelegentlich wiederkehrende Einnahmen, zum Beispiel Steuererstattungen, Abfindungen, Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, aber auch Lohn- oder Gehaltsnachzahlungen oder Nachzahlungen von laufenden Sozialleistungen, werden entweder im Monat des Zuflusses, gegebenenfalls auch im Folgemonat, oder verteilt über sechs Monate auf den Bedarf angerechnet (§ 11 Abs. 3 SGB II) (mehr dazu im Abschnitt 5. „Einmalige Einnahmen“ in diesem Kapitel).

2. Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit

Um das anrechenbare Einkommen berechnen zu können, benötigt das Jobcenter eine „Einkommensbescheinigung“ des Arbeitgebers über das monatliche Brutto- und Netto-Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers. Beim Netto sind bereits abgezogen

- die Einkommensteuer, der Solidaritätszuschlag und
- die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, soweit die Beträge tatsächlich anfallen (§ 11b Abs. 1 SGB II).

Vom Netto-Arbeitsentgelt jeder erwerbsfähigen Person in der Bedarfsgemeinschaft sind dann

- die Grundpauschale für Erwerbstätige in Höhe von 100 Euro und
- der Erwerbstätigenfreibetrag, soweit das Brutto-Arbeitsentgelt 100 Euro übersteigt, abzuziehen (§ 11b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SGB II). Die Grundpauschale und der Freibetrag sorgen dafür, dass Alg II-Bezieher nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mehr Geld zur Verfügung haben als ohne Arbeit.

Bitte beachten Sie

Die 100-Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige und der Erwerbstätigenfreibetrag gelten nur für Alg II-Berechtigte, nicht für Sozialgeld-Berechtigte (siehe Kapitel 3 im Abschnitt 2. „Wer erhält Alg II, wer Sozialgeld?“). Ausnahme: Kinder unter 15 Jahren können ebenfalls monatlich 100 Euro anrechnungsfrei hinzuverdienen (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 Alg II-V).

Gut zu wissen

Um 15jährige oder ältere Sozialgeld-Berechtigte nicht zu benachteiligen, ist ihnen – wie es bei Sozialhilfeempfängern Gesetz ist – ein Freibetrag in Höhe von 30 Prozent ihres Erwerbseinkommens, begrenzt auf 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (2022: 224,50 Euro) zu gewähren (BSG vom 24.11.2011 – B 14 AS 201/10 R).

Gegebenenfalls können Sie weitere Abzüge geltend machen.

Das gilt zum Beispiel für von Ihnen erfüllte gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen, die in einem Unterhaltstitel oder einer notariell beglaubigten Urkunde festgelegt sind, oder für Einkommensteile, die bereits bei der Berechnung von BAföG-Leistungen oder der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III für Ihre Kinder berücksichtigt wurden.

Falls Sie nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, können *im Einzelfall* Ihre Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung vom Einkommen abgesetzt werden, soweit diese angemessen sind (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a SGB II). Bei freiwillig und privat Versicherten hat allerdings – laut Weisungen der Bundesagentur für Arbeit – die Gewährung von

Zuschüssen zu den Krankenversicherungsbeiträgen nach § 26 SGB II Vorrang vor der Absetzung dieser Beiträge vom Einkommen. Näheres zu den Themen „Versicherungspflicht im Leistungsbezug“ und „Zuschüsse zu den Versicherungsbeiträgen“ erfahren Sie im Kapitel 6 „Wie sind Bezieher von Alg II und Sozialgeld kranken- und pflegeversichert?“.

Falls Sie von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, sind von Ihrem Einkommen Ihre Aufwendungen zur Altersvorsorge (zum Beispiel für Lebensversicherungen) abzusetzen, soweit diese angemessen sind (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b SGB II). Versicherungsfreiheit, wie sie oftmals bei Selbstständigen besteht, genügt hierfür nicht. Gemeint sind vielmehr zum Beispiel Personen, die in eigenständigen Versorgungswerken (etwa für Architekten oder Rechtsanwälte) rentenversichert sind und sich aus diesem Grund von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht haben befreien lassen.

Nach den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit sind die zuvor genannten Gesundheits- und Altersvorsorgebeiträge nicht Bestandteil der 100-Euro-Grundpauschale und können zusätzlich abgesetzt werden.

100-Euro-Grundpauschale

Die monatliche Grundpauschale von 100 Euro ersetzt die typischen Aufwendungen von Erwerbstätigen und fasst sie in einem pauschalen Absetzbetrag zusammen (§ 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II). Erwerbseinkommen bis 100 Euro im Monat sind somit stets anrechnungsfrei. Hat eine Person mehrere Erwerbseinkommen gleichzeitig, ist die Pauschale nur einmal pro Monat zu berücksichtigen. Zu den Erwerbseinkommen gehören auch die im Abschnitt „Erwerbstätigenfreibetrag“ aufgeführten Einkommen.

In der Grundpauschale sind unter anderem enthalten

- Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, insbesondere für die Kfz-Haftpflichtversicherung (pro Monat ein Zwölftel eines Jahresbeitrags), nicht jedoch für die Teil- oder Vollkaskoversicherung,
- eine monatliche 30-Euro-Versicherungspauschale, die alle freiwilligen Versicherungen abdeckt, auch wenn tatsächlich keine Versicherung abgeschlossen wurde; sie gilt in der Regel nur für volljährige Leistungsberechtigte,
- Beiträge zur „Riester-Rente“ in pauschalierter Höhe von drei Prozent des Bruttoeinkommens (bei Familien mit einem zulagenberechtigten

Kind im Haushalt halbiert sich der Prozentwert, bei zwei zulagenberechtigten Kindern sinkt der Wert auf null), mindestens jedoch fünf Euro pro Monat und

- Werbungskosten, zum Beispiel für Fahrten zur Arbeit (bei Nutzung eines Kraftfahrzeugs 0,20 Euro je Entfernungskilometer, innerhalb Berlins in der Regel maximal in Höhe des Tarifs für ein Sozialticket der BVG und S-Bahn), Arbeitsmittel, Arbeitsbekleidung, Gewerkschaftsbeiträge bei Arbeitnehmern oder Ähnliches.

Unser Rat

Beträgt Ihr monatliches Brutto-Arbeitsentgelt mehr als 400 Euro, können Sie eine höhere Grundpauschale als 100 Euro erhalten. Dazu müssen Ihre Aufwendungen, die durch die Pauschale ersetzt werden, in der Summe 100 Euro im Monat übersteigen (§ 11b Abs. 2 Satz 2 SGB II). Haben Sie zum Beispiel monatliche Kosten für Fahrten zur Arbeit außerhalb Berlins oder wegen einer berufsbedingten doppelten Haushaltsführung, die höher als 100 Euro sind, sollten Sie das Jobcenter darauf hinweisen.

Erwerbstätigenfreibetrag

Zusätzlich zur 100 Euro-Grundpauschale erhalten erwerbstätige Alg II-Bezieher einen Erwerbstätigenfreibetrag für ein monatliches Bruttoarbeitsentgelt von mehr als 100 Euro (§ 11b Abs. 3 SGB II), und zwar in Höhe von

- 20 Prozent für den Teil des Bruttoentgelts, der 100 Euro übersteigt, aber nicht mehr als 1.000 Euro beträgt und
- 10 Prozent für den Teil des Bruttoentgelts, der 1.000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.200 Euro beträgt. Haben Sie mindestens ein minderjähriges Kind, wird der Freibetrag auf ein Bruttoeinkommen von bis zu 1.500 Euro berechnet.

Zu den Einkommen aus Erwerbstätigkeit gehören beispielweise auch

- Gehaltsfortzahlungen des Arbeitgebers im Krankheitsfall, nicht jedoch Krankengeld aus der Krankenversicherung,
- Einkünfte aus selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeiten,
- Ausbildungsvergütungen,
- Kurzarbeitergeld,
- Insolvenzgeld und
- Einkünfte aus bestimmten ehrenamtlichen Tätigkeiten (mehr dazu im Abschnitt 2.1 „Höhere Grundpauschale bei ehrenamtlicher Betätigung“).

Die Bundes- und Jugendfreiwilligendienste gelten

nicht als Erwerbstätigkeit. Von den Einkünften aus diesen Diensten kann daher – neben der Taschengeld-Pauschale von 250 Euro im Monat – kein Erwerbstätigenfreibetrag abgesetzt werden.

Das so bereinigte Netto-Erwerbseinkommen wird auf Ihren Bedarf angerechnet.

Beispiel: *Frau A. lebt mit ihrem arbeitslosen Ehemann in einer Berliner Wohnung mit monatlich 552 Euro Warmmiete. Kinder leben nicht mehr im Haushalt. Sie verdient als Angestellte 1.630 Euro brutto im Monat, dies entspricht mit Steuerklasse III etwa 1.300 Euro netto. Weitere Einkommen und Vermögen sind nicht vorhanden. Wie berechnet sich das Alg II?*

Der monatliche Bedarf des Ehepaars setzt sich aus den Regelbedarfen der beiden Partner in Höhe von jeweils 404 Euro und aus der Warmmiete in Höhe von 552 Euro zusammen. Er beträgt insgesamt 1.360 Euro.

Das anrechenbare Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Monatliches Netto-Einkommen 1.300,00 Euro abzüglich

- Grundpauschale 100,00 Euro*
- Erwerbstätigenfreibetrag 180,00 Euro (20 Prozent von 100 bis 1.000 Euro brutto)*
- Erwerbstätigenfreibetrag 20,00 Euro (10 Prozent von 1.000 bis 1.200 Euro brutto)*
- = anrechenbares Einkommen 1.000,00 Euro*

Das monatliche Alg II für das Ehepaar ergibt sich aus dem Bedarf in Höhe von 1.360 Euro abzüglich des anzurechnenden Einkommens in Höhe von 1.000 Euro und beträgt 360 Euro.

2.1 Höhere Grundpauschale bei ehrenamtlicher Betätigung

Erhalten Sie aus einer nebenberuflichen Tätigkeit ein Arbeitsentgelt, Honorar oder anderes Einkommen, das nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26a Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei ist, steht Ihnen statt der 100 Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige eine anrechnungsfreie monatliche Grundpauschale von bis zu 250 Euro zu (§ 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II).

Begünstigt sind Tätigkeiten, für die beispielsweise der steuerliche „Übungsleiterfreibetrag“ oder die „Ehrenamtpauschale“ in Anspruch genommen werden kann. Infrage kommen zum Beispiel nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter oder Trainer in einem gemeinnützigen Sportverein, als nebenberuflicher Dozent an einer Volkshochschule oder als Wahlhelfer. Nebenberuflich sind Tätigkeiten im zeitlichen Umfang von höchstens einem Drittel ei-

ner Vollzeitstelle.

Nach den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit handelt es sich bei den genannten ehrenamtlichen Tätigkeiten um Erwerbstätigkeiten im Sinne des § 11b Abs. 3 SGB II. Es ist daher zusätzlich zur monatlichen Grundpauschale von bis zu 250 Euro auch der ein Erwerbstätigenfreibetrag von den Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, die 100 Euro im Monat übersteigen, abzusetzen.

Beispiel: *Der Ehemann von Frau A. (siehe oben) kann für einige Monate als angestellter Übungsleiter in einem gemeinnützigen Verein unterrichten und erhält dafür monatlich 300 Euro. Abzüge für Rentenversicherungsbeiträge fallen im Rahmen der steuerfreien Übungsleitertätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG nicht an.*

Wie wird das zusätzliche Einkommen von Herrn A. in der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt?

Monatliche Einnahmen in Höhe von 300 Euro abzüglich

- erhöhte Grundpauschale aufgrund ehrenamtlicher Tätigkeit 250 Euro*
- Erwerbstätigenfreibetrag 40 Euro (20% von 100 bis 300 Euro)*
- = anrechenbares Einkommen 10 Euro.*

Das Ehepaar A. hat nach Abzug von 10 Euro noch einen Anspruch auf Alg II in Höhe von 350 Euro im Monat.

Unser Rat

Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten sollten Sie sich nach Möglichkeit monatlich auszahlen lassen, um die monatliche Grundpauschale optimal auszuschöpfen. Im Monat des Einkommenszuflusses kann in der Regel nur eine Grundpauschale abgesetzt werden, auch wenn die ehrenamtliche Vergütung für mehrere Monate gezahlt wird (BSG vom 24.8.2017 – B 4 AS 9/16 R).

Welche Freibeträge rechtliche Betreuer, Pfleger oder Vormunde erhalten, die ehrenamtlich tätig sind, erfahren Sie im ersten Abschnitt dieses Kapitels.

2.2. Vorläufige Entscheidung und schwankendes Einkommen

Anlass für eine vorläufige Bewilligung sind häufig Lohn- oder Gehaltszahlungen, die der Höhe nach von Monat zu Monat schwanken. Das Jobcenter prognostiziert dann anhand der vorliegenden Unterlagen ein monatliches Brutto- und Nettoarbeitsentgelt für den kommenden sechsmonatigen Bewilligungszeitraum und erteilt einen vorläufigen Bescheid (§ 41a SGB II).

Ihre vorläufige Leistung muss stets so bemessen sein, dass Ihr monatlicher Bedarf durch Ihr Einkommen und das ergänzende Alg II in jedem Monat des Bewilligungszeitraums gedeckt ist (§ 41a Abs. 2 SGB II).

Unser Rat

Treten im Nachhinein wesentliche Änderungen der Verhältnisse ein, zum Beispiel eine nicht vorhersehbare Verringerung Ihres Gehalts, können Sie einen veränderten vorläufigen Bescheid verlangen, in dem die Änderungen für die Zukunft berücksichtigt werden.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums werden Sie in der Regel aufgefordert, Ihre Entgeltabrechnungen für die vergangenen sechs Monate vorzulegen. Kommen Sie Ihrer Auskunftspflicht nicht in ausreichendem Umfang nach, droht Ihnen eine Rückzahlung der nur vorläufig bewilligten Leistungen (mehr dazu unter „Abschließende Entscheidung“ im Abschnitt „3. Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit“ in diesem Kapitel).

Nachdem Sie die Einkommensnachweise erbracht haben, erteilt das Jobcenter anhand der *tatsächlich* erzielten Einkommen im Bewilligungszeitraum den abschließenden Bescheid. Sie müssen dann entweder Leistungen erstatten, die Sie zu viel erhalten haben, oder Sie erhalten Leistungen nachgezahlt.

Unser Rat

Hatten Sie im Bewilligungszeitraum weniger Einkommen als in der Prognose angenommen und hat das Jobcenter noch keine abschließende Entscheidung getroffen, können Sie einen abschließenden Bescheid verlangen. Sie erhalten dann Alg II nachgezahlt.

Bei der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruchs ist das Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit nach den allgemeinen Regeln (§§ 11-11b SGB II) zu berücksichtigen, so wie in diesem Kapitel im 1., 2. und 5. Abschnitt dargestellt.

Trifft das Jobcenter keine abschließende Entscheidung und haben Sie keine Endabrechnung beantragt, wird der vorläufige Bescheid nach einem Jahr nach Ende des Bewilligungszeitraums kraft Gesetzes endgültig.

3. Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit

Selbstständig Tätige erhalten eine vorläufige Bewilligung ihres Alg II für einen Zeitraum von in der Regel sechs Monaten. Die Ausführungen zur vorläufigen Entscheidung im vorherigen Abschnitt gelten für diese Personengruppe entsprechend. Bei der Anrechnung von Einkommen aus Selbstständigkeit sind allerdings auch die speziellen Vorschriften aus § 3 Alg II-/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V) zu beachten.

Das anrechenbare Einkommen aus Selbstständigkeit wird grundsätzlich wie folgt ermittelt:

1. Schritt

Zunächst werden die zu erwartenden Einnahmen um die zu erwartenden Betriebsausgaben im Bewilligungszeitraum vermindert. Wird die Selbstständigkeit nur während eines Teils des Bewilligungszeitraums ausgeübt, wird die Einnahmen-Überschuss-Rechnung nur für diese Monate durchgeführt (§ 3 Abs. 1 und 2 Alg II-V). Die Angaben für die Einnahmen und Ausgaben beruhen auf Ihren Prognosen in den Abschnitten A und B der Anlage EKS (Einkommen Selbstständiger).

Unser Rat

Geben Sie in Ihrer Prognose nur Einkünfte an, die Sie im Bewilligungszeitraum auch tatsächlich erzielen können. Änderungen der Prognose „nach unten“ im Laufe des Sechs-Monatszeitraums sind häufig nur mit Mühe durchzusetzen.

Steuerrechtliche Vorschriften gelten im SGB II nicht. Das Jobcenter prüft, ob Ihre Betriebsausgaben notwendig sind. Es erwartet, dass Selbstständige ihre Betriebsausgaben so gering wie möglich halten (§ 3 Abs. 2 und 3 Alg II-V).

Unser Rat

Teure Anschaffungen für Ihre Selbstständigkeit sollten Sie vorher mit dem Jobcenter abstimmen. Andernfalls laufen Sie Gefahr, dass die Ausgaben nicht anerkannt werden. Machen Sie glaubhaft, dass die Anschaffungen für den Fortbestand des Betriebs notwendig sind und sich dadurch Ihre Hilfebedürftigkeit eher beenden lässt.

Anerkannte Ausgaben, zum Beispiel für eine notwendige PC-Ausstattung, werden in voller Höhe im sechsmonatigen Bewilligungszeitraum berücksichtigt und nicht wie im Steuerrecht über längere Zeiträume abgeschrieben.

Der zu erwartende Gewinn (= Einnahmen abzüglich Ausgaben) wird gleichmäßig auf die Monate im Bewilligungszeitraum verteilt, gegebenenfalls nur auf die Monate des Bewilligungsabschnitts, in dem die Selbstständigkeit ausgeübt wird (§ 3 Abs. 4 Alg II-V). Auf jeden dieser Monate entfällt damit ein durchschnittlicher monatlicher Gewinn.

Nach den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit kommt eine gleichmäßige Verteilung des voraussichtlichen Einkommens ausnahmsweise nicht in Betracht, wenn das Einkommen im Bewilligungszeitraum stark schwankt und der Lebensunterhalt bei gleichmäßiger Verteilung des Einkommens im vorläufigen Bescheid nicht gesichert wäre (Fachliche Weisungen zu § 41a SGB II, Stand: 20.3.2018, Randnummer 41a.20).

2. Schritt

In einem zweiten Schritt wird der erwartete monatliche Gewinn um die gesetzlichen Absetzbeträge und Freibeträge bei Erwerbstätigkeit vermindert (§ 11b SGB II). Vom Gewinn sind abzuziehen

- die 100-Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige und
- der Erwerbstätigenfreibetrag. Wie der Erwerbstätigenfreibetrag berechnet wird, ist in diesem Kapitel im Abschnitt „2. Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit“ erklärt. Hier ist zu beachten: Der Erwerbstätigenfreibetrag wird errechnet vom Gewinn.

Bitte beachten Sie

Die 100-Euro-Grundpauschale und der Erwerbstätigenfreibetrag gelten nur für Alg II-Berechtigte, nicht für Sozialgeld-Berechtigte (siehe 3. Kapitel im Abschnitt 2. „Wer erhält Alg II, wer Sozialgeld?“).

Gegebenenfalls sind weitere Abzüge vom Einkommen vorzunehmen, zum Beispiel

- Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder Nachzahlungen an das Finanzamt,
- Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Selbstständige, die eine Antragsversicherung nach § 28a SGB III abgeschlossen haben,
- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Selbstständige, die nach § 2 SGB VI versicherungspflichtig sind, oder
- geleistete Unterhaltszahlungen unter den in Kapitel 9 im Abschnitt 2. „Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit“ beschriebenen Voraussetzungen.

Diese Ausgaben können von Ihnen im Abschnitt C der Anlage EKS geltend gemacht werden.

Bitte beachten Sie

Bei Einkommen aus Selbstständigkeit von mehr als 400 Euro im Monat ist es möglich, die 100-Euro-Grundpauschale zu erhöhen, wenn Ihre Aufwendungen in der Summe 100 Euro im Monat übersteigen. Welche Aufwendungen berücksichtigt werden können, wird in diesem Kapitel im Abschnitt 2. „Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit“ erläutert.

Der so bereinigte monatliche Gewinn wird auf Ihren Bedarf angerechnet.

Beispiel: Frau B. ist als freiberufliche Dolmetscherin im Bezirk Neukölln tätig. Sie hat im sechsmonatigen Bewilligungszeitraum Einnahmen in Höhe von voraussichtlich 7.200 Euro. Ihre betriebsbedingten Ausgaben betragen im selben Zeitraum voraussichtlich 480 Euro. Sie hat eine Arbeitslosenversicherung auf Antrag (§ 28a SGB III) abgeschlossen und zahlt einen monatlichen Beitrag von etwa 79 Euro (2022). Ihre monatliche Warmmiete beträgt 451 Euro.

Wie berechnet sich das Alg II?

Der monatliche Bedarf von Frau B. setzt sich aus dem Regelbedarf von 449 Euro und der Warmmiete von 451 Euro zusammen. Er beträgt insgesamt 900 Euro im Monat.

Ihr anrechenbares Einkommen wird wie folgt berechnet:

1. Schritt

Durchschnittliche Betriebseinnahmen im Monat von 1.200 Euro (7.200 Euro/6 Monate) abzüglich – der durchschnittlichen Betriebsausgaben im Monat von 80 Euro (480 Euro/6 Monate)
= 1.120 Euro Gewinn im Monat.

2. Schritt

Monatlicher Gewinn in Höhe von 1.120 Euro abzüglich – des monatlichen Beitrags zur Arbeitslosenversicherung (Beitrag Berlin-West) von 79 Euro – der Grundpauschale von 100 Euro – des Erwerbstätigenfreibetrags (20 Prozent von 100 Euro bis 1.000 Euro) von 180 Euro – des Erwerbstätigenfreibetrags (10 Prozent von 1.000 Euro bis 1.120 Euro) von 12 Euro
= anzurechnender Betrag in Höhe von 749 Euro

Das vorläufige monatliche Alg II ergibt sich aus dem Bedarf in Höhe von 900 Euro abzüglich des anrechenbaren Einkommens in Höhe von 749 Euro. Es beträgt 151 Euro.

Gut zu wissen

Solange Sie selbstständig sind und „aufstockendes“ Alg II beziehen, sind sie über das Jobcenter krankenversichert. Es müssen dann keine weiteren Beiträge zur Krankenversicherung gezahlt werden.

Abschließende Entscheidung

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erlässt das Jobcenter anhand der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben in der Anlage EKS den abschließenden Bescheid. Sie bekommen dann Alg II nachgezahlt oder müssen Leistungen an das Jobcenter zurückzahlen.

Bei der endgültigen Entscheidung verteilen die Jobcenter das tatsächliche Einkommen aus der Selbstständigkeit gleichmäßig auf die einzelnen Monate des Bewilligungsabschnitts beziehungsweise auf die Monate des Bewilligungsabschnitts, in dem die Selbstständigkeit ausgeübt wurde (§ 3 Abs. 4 Alg II-V).

Unser Rat

Fordert das Jobcenter Sie auf, für die abschließende Entscheidung Ihre Einnahmen und Ausgaben in der Anlage EKS mitzuteilen, sollten Sie dies unbedingt tun. Die Jobcenter sind berechtigt, die vorläufig gezahlten Leistungen zurückzuverlangen, wenn Sie Ihrer Auskunftspflicht nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen (§ 41a Abs. 3 SGB II). Haben Sie die Abgabefrist versäumt und fordert das Jobcenter von Ihnen die Leistungen zurück, sollten Sie Widerspruch gegen diese Entscheidung einlegen und die abschließende EKS mit den geforderten Nachweisen nachreichen. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass Ihre Unterlagen dann noch mitberücksichtigt werden müssen (BSG vom 12.9.2018 - B 4 AS 39/17 R).

4. „Mühelese“ Einkommen

Für Einkommen, die nicht aus Erwerbstätigkeit stammen, zum Beispiel Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletztengeld, Unterhalt, Erwerbsminderungsrenten oder Kindergeld, gelten die 100-Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige und der Erwerbstätigenfreibetrag nicht.

Bei fast allen „mühelesen“ Einkommen kommen daher in der Regel als Abzüge nur die 30-Euro-Versicherungspauschale und – sofern tatsächlich Beiträge geleistet werden – die Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung und zur Riester-Rente (in pauschalierter Höhe) in Betracht.

Besonderheiten beim Kindergeld

Im SGB II wird das Kindergeld den in Ihrem Haushalt lebenden Kindern als Einkommen zugerechnet. Die Versicherungspauschale kann dann regelmäßig nur bei *volljährigen* Kindern vom Kindergeld abgezogen werden.

Verfügt Ihr Kind über ein eigenes existenzsicherndes Einkommen, zum Beispiel durch Kindergeld und Unterhalt, wird der Teil des Kindergeldes, den Ihr Kind nicht mehr zur Existenzsicherung benötigt, als Einkommen beim kindergeldberechtigten Elternteil berücksichtigt. Der Einkommensübertrag ist auf das Kindergeld beschränkt.

Von dem übertragenen Kindergeld sind regelmäßig die 30-Euro-Versicherungspauschale, gegebenenfalls auch Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung und Riester-Rente, abzuziehen. Bedingung ist insbesondere, dass diese Absetzbeträge nicht bereits beim kindergeldberechtigten berücksichtigt worden sind.

Freibeträge

Von einigen „mühelosen“ Einkommen sind Freibeträge abzuziehen:

- 100 Euro im Kalenderjahr von Kapitaleinkünften (Zinsen, Dividenden) (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Alg II-V); absetzbar sind außerdem die auf die Einkünfte entfallenden Kapitalertragssteuern und der Solidaritätszuschlag,
- mindestens 100 Euro im Monat von der Berufsausbildungsbeihilfe für betrieblich Auszubildende, dem Ausbildungsgeld nach dem SGB III, der Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder den vergleichbaren Leistungen der Begabtenförderungswerke (§ 11b Abs. 2 Satz 5 SGB II), sofern nicht bereits die 100 Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige, zum Beispiel aufgrund der Zahlung einer Ausbildungsvergütung, berücksichtigt wurde. Betragen die notwendigen ausbildungsbedingten Ausgaben zusammen mit der 30 Euro-Versicherungspauschale mehr als 100 Euro im Monat, können die höheren Kosten geltend gemacht werden.
- bis zu 300 Euro pro Monat von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz,
- 250 Euro pro Monat vom Taschengeld, das Leistungsberechtigte im Rahmen eines Bundes- oder Jugendfreiwilligendienstes erhalten. Der Freibetrag verringert sich entsprechend, wenn bereits wegen einer Erwerbstätigkeit die Grundpauschale für Erwerbstätige oder Absetzbeträge, die die Grundpauschale ersetzen, in Anspruch genommen werden (§ 11b Abs. 2 Satz 6 SGB II).

- bis zu 300 Euro im Monat vom (Basis-)Elterngeld, soweit bei seiner Berechnung auf das Erwerbseinkommen vor der Geburt zurückgegriffen wurde; der entsprechende Freibetrag halbiert sich bei Personen, die das Elterngeld-Plus erhalten (Elterngeld-Plus = doppelte Bezugsdauer bei hälftiger Höhe des Elterngelds, wenn Eltern nach der Geburt nicht arbeiten) (§ 10 Abs. 1 und 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG).

Beispiel: Die alleinerziehende Frau S. bezieht Alg II und den Elterngeld-Mindestbetrag in Höhe von 300 Euro im Monat. Im Jahr vor der Geburt ihres Kindes hatte sie in einem Minijob einen Verdienst von durchschnittlich 200 Euro im Monat. Nach der Geburt nimmt Frau S. eine berufliche Auszeit (Elternzeit). Andere Einkommen oder Vermögen hat Frau S. nicht.

Wie wird das Elterngeld angerechnet?

Der Elterngeld-Freibetrag beträgt 200 Euro im Monat. Das ist in diesem Beispiel der Betrag, den Frau S. vor der Geburt ihres Kindes verdient hat. In Höhe dieses Betrags wird das Elterngeld nicht auf das Alg II angerechnet. Vom übrigen Elterngeld in Höhe von 100 Euro ist die 30 Euro-Versicherungspauschale abzusetzen. Im Ergebnis werden Frau S. wegen des Elterngeldes 70 Euro im Monat vom Alg II abgezogen.

- 100 Euro monatlich zuzüglich 30 Prozent des darüber liegenden Bruttobetrag von Alters- und Erwerbsminderungsrenten, jedoch höchstens ein Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (2022: 224,50 Euro). Voraussetzung ist, dass die betreffenden Rentner mindestens 33 Jahre mit Grundrentenzeiten nach § 76g Abs. 2 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Zeiten der Absicherung in anderen verpflichtenden Alterssicherungssystemen nachweisen können (§ 11b Abs. 2a SGB II; § 82a SGB XII). Es ist nicht notwendig, dass Leistungsbeziehende auch tatsächlich Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag haben.

Auch hilfebedürftige Empfänger einer Hinterbliebenenrente erhalten den Freibetrag, wenn der oder die Verstorbene 33 Jahre an Grundrentenzeiten oder vergleichbaren Zeiten erworben hat.

Welche Zeiten zu den Grundrentenzeiten gehören, können Sie auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung unter [FAQs zur Grundrente](#) nachlesen.

Zum besseren Verständnis: Altersrentner und Rentner mit einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung sind zwar von den SGB II-Leistungen ausgeschlossen. Leben sie jedoch mit erwerbs-

fähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft, wird ihre Rente gegebenenfalls bei den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft als Einkommen berücksichtigt (mehr dazu in Kapitel 4 im Abschnitt 1. unter „Einkommensverteilung in der Bedarfsgemeinschaft“). Der neue Grundrentenfreibetrag mindert einen möglichen Einkommensübertrag von diesen Rentnern auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Die rechtlichen Grundlagen der Grundrente sind am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Aufgrund einer Übergangsregelung wird der Freibetrag allerdings erst von der Rente abgezogen, wenn dem Jobcenter die Mitteilung des jeweiligen Rententrägers über die Grundrentenzeiten oder den vergleichbaren Zeiten zugeht. Sobald der Nachweis vorliegt, wird der Freibetrag – gegebenenfalls auch rückwirkend, frühestens jedoch ab dem 1. Januar 2021 – berücksichtigt (§ 69 SGB II).

5. Einmalige Einnahmen

Zu den einmaligen Einnahmen gehören zum Beispiel Abfindungen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Steuererstattungen, Erbschaften in Geld, wenn der Erbfall nach der Antragstellung eintritt, und Nachzahlungen von Arbeitsentgelten und Sozialleistungen, zum Beispiel BAföG, Elterngeld oder Kindergeld.

Einmalige Einnahmen werden im Monat des Zuflusses oder, wenn die Alg II-Zahlung für den Monat des Einkommenszuflusses bereits erfolgt ist, im Folgemonat berücksichtigt. Würde der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung der einmaligen Einnahmen in dem betreffenden Monat entfallen, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 3 SGB II).

Bevor die Einmaleinnahme auf sechs Monate aufgeteilt wird, sind von der Einnahme gegebenenfalls die darauf zu entrichtenden Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, die Werbungskosten und der Erwerbstätigenfreibetrag abzuziehen (§ 11b Abs. 1 Satz 2 SGB II). Nach der Verteilung der Einmaleinnahme auf sechs Monate, sind dann die übrigen Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 SGB II von der Einnahme abzuziehen – bei „mühelosem“ Einkommen insbesondere die 30-Euro-Versicherungspauschale und gegebenenfalls die Kfz-Haftpflichtversicherung.

Beispiel: Das monatliche Alg II des Ehepaars E. beträgt 1.300 Euro. Herr E. erhält nach einem Gerichtsurteil Arbeitslosengeld in Höhe von 1.800 Euro nachgezahlt. Seine Frau besitzt ein Auto (Kfz-Haftpflichtversicherung in Höhe von 360 Euro im Jahr).

1. Schritt: Die Einmalzahlung übersteigt den monatlichen Bedarf des Ehepaars.
2. Schritt: Verteilung der Einmaleinnahme auf sechs Monate
 $1.800 \text{ Euro} / 6 \text{ Monate} = 300 \text{ Euro pro Monat}$
3. Schritt: Bereinigung der verteilten Einmaleinnahme 300 Euro abzüglich 30-Euro-Versicherungspauschale und 30 Euro für die Kfz-Haftpflichtversicherung
 $= \text{monatlich } 240 \text{ Euro anrechenbares Einkommen in den folgenden sechs Monaten}$

Gut zu wissen

Werden Sozialleistungen, bei denen Freibeträge nach § 11b SGB II gewährt werden, wie zum Beispiel beim BAföG oder bei der Grundrente, erst nachträglich ausgezahlt, sind laut Weisungen der Bundesagentur für Arbeit für jeden nachgezahlten Monat die Freibeträge zu berücksichtigen. Das gilt auch, wenn Elterngeld für mehrere Monate nachgezahlt wird, für das Elterngeldfreibeträge nach § 10 Abs. 5 BEEG zu berücksichtigen sind (SGB II-Wissensdatenbank zu § 12a: Vorrangige Leistungen, Beitrag „Nachzahlung Elterngeld“). Unter welchen Voraussetzungen Freibeträge vom BAföG, vom Elterngeld oder von der Grundrente abzusetzen sind, können Sie in diesem Kapitel im 4. Abschnitt unter „Freibeträge“ nachlesen.

Bitte beachten Sie

Der Leistungsanspruch entfällt komplett, wenn nach Verteilung der bereinigten Einmaleinnahme ein Leistungsanspruch in allen sechs Monaten nicht mehr besteht. Die Mittel aus der Einmaleinnahme, die nicht verbraucht wurden, gelten nach den sechs Monaten als Vermögen und sind dann durch die Vermögensfreibeträge nach § 12 SGB II geschützt.

Kapitel 10 | Wie wird Vermögen angerechnet?

Vermögen sind insbesondere Geld- und Sachwerte, die Sie bereits vor Ihrer Antragstellung hatten. Zum Vermögen gehören zum Beispiel Bargeld, Geld auf dem Girokonto, Sparbücher, Aktien oder sonstige Wertpapiere, Lebensversicherungen, private Rentenversicherungen und Sachwerte wie Kraftfahrzeuge, Wohneigentum oder Grundstücke. Gelderschäften (§ 1922 BGB) werden sozialrechtlich als Vermögen gewertet, wenn der Erbfall (Tod des Erblassers) vor dem Monat eingetreten ist, in dem Sie den Antrag auf Alg II gestellt haben. Vererbte Sachwerte bilden stets Vermögen.

1. Welches Vermögen ist verwertbar?

Vermögen ist verwertbar, wenn es durch Verbrauch, Verkauf, Vermietung, Verpachtung oder – in Ausnahmefällen – Beleihung für den Lebensunterhalt eingesetzt werden kann.

Folgende Vermögenswerte (§ 12 Abs. 3 SGB II) sind unter anderem von der Verwertung ausgenommen:

- angemessener Hausrat,
- ein angemessenes Kfz (Auto, Motorrad oder Moped) für jeden Erwerbsfähigen in der Bedarfsgemeinschaft. Als angemessen gilt ein Kfz, wenn sein Verkaufserlös 7.500 Euro (abzüglich bestehender Kreditverbindlichkeiten) nicht übersteigt.
- eine selbst genutzte angemessene Immobilie (Eigenheim oder Eigentumswohnung). Als angemessen gilt zum Beispiel bei einer Eigentumswohnung für ein bis zwei Personen eine Wohnfläche von in der Regel bis zu 80 Quadratmeter.
- die Altersvorsorge in Form von „Riester-Renten“,
- Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung nach Maßgabe des Betriebsrentengesetzes,
- Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder einer Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind, zum Beispiel das betrieblich genutzte Kfz (§ 7 Abs. 1 Alg II-V),

- Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder eine besondere Härte bedeuten würde.

2. Welche Freibeträge gibt es?

☘ Beachten Sie bitte die Corona-Sonderregelungen zum Vermögen in unseren Online-Hinweisen „Was gilt aktuell, wenn ich Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) oder Kinderzuschlag beantrage?“. Zum Beispiel bleibt kurzfristig verfügbares („liquides“) Vermögen, soweit es nicht „erheblich“ ist, für einen befristeten Zeitraum anrechnungsfrei.

Vom verwertbaren Vermögen sind folgende Freibeträge abzuziehen (§ 12 Abs. 2 SGB II):

- 150 Euro pro Lebensjahr für jede volljährige Person in der Bedarfsgemeinschaft, mindestens aber – unabhängig vom Alter – 3.100 Euro pro Person (Grundfreibetrag). Der Höchstbetrag je Person liegt zurzeit bei 9.750 Euro (65 Jahre x 150 Euro).
- zuzüglich 750 Euro pro Person in der Bedarfsgemeinschaft (Freibetrag für notwendige Anschaffungen).

Für Personen, die vor dem 1.1.1948 geboren sind, gelten als Grundfreibetrag 520 Euro pro Lebensjahr und 33.800 Euro als Höchstbetrag (§ 65 Abs. 5 SGB II). Diese Personen sind aufgrund ihres Alters vom Alg II/Sozialgeld ausgeschlossen (siehe Kapitel 3 im Abschnitt 1. „Altersgrenzen“). Sie gehören aber als Partner einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person weiterhin zur Bedarfsgemeinschaft.

Zusätzlich wird ein Freibetrag für Vermögen gewährt, das der Altersvorsorge dient. Der Freibetrag für die Altersvorsorge beträgt

- 750 Euro pro Lebensjahr für die erwerbsfähige Person und deren Partner in der Bedarfsgemeinschaft. Der Höchstbetrag je Person liegt zurzeit bei 48.750 Euro.

Damit Lebensversicherungen oder private Rentenversicherungen als „Altersvorsorge“ anerkannt werden, sollten die entsprechenden Verträge möglichst erst mit Eintritt in den Ruhestand enden. Außerdem muss die Verwertung des Vermögens bis zu diesem Datum ausgeschlossen sein. Der Verwertungsausschluss muss unwiderruflich mit dem Versicherer vereinbart sein.

Bitte beachten Sie

Nach den Weisungen der BA reicht es auch aus, wenn die Versicherungsverträge mit dem 60. Geburtstag oder danach enden *und* die Verwertung des Vermögens vor diesem Datum ausgeschlossen ist. Damit Ihr Vermögen nach Auslaufen des Verwertungsausschlusses weiterhin als Altersvorsorge anerkannt werden kann, müssen Sie anhand der Höhe Ihrer zukünftigen Rente eine „Versorgungslücke“ nachweisen. Weitere Voraussetzung ist, dass das Vermögen bis zum Eintritt in den Ruhestand, zum Beispiel als Festgeld, weiter angelegt wird.

Bei der Vermögensprüfung von (Ehe-)Paaren ist es unerheblich, wem die einzelnen Vermögensbestandteile gehören. Die Freibeträge der Partner werden zu einem gemeinsamen Grundfreibetrag und einem gemeinsamen Altersvorsorgefreibetrag addiert und dem Vermögen beider Partner gegenübergestellt.

Die Freibeträge der Kinder werden getrennt von denen der Eltern und für jedes Kind gesondert berechnet. Allein der Freibetrag für notwendige Anschaffungen (750 Euro pro Person) kann von den Kindern auf die Eltern verschoben werden, wenn die Kinder ihn nicht benötigen.

Beispiel: *Frau D., 35 Jahre, ist verheiratet und hat ein Geldvermögen von 12.500 Euro. Ihr Mann, 35 Jahre, hat kein eigenes Vermögen. Im Haushalt der Eltern lebt ihr minderjähriges Kind, das 2.000 Euro gespart hat.*

Der Vermögensfreibetrag der Eltern errechnet sich wie folgt:

1. Schritt: $35 \text{ Jahre} + 35 \text{ Jahre} = 70 \text{ Jahre}$
2. Schritt: $70 \times 150 \text{ Euro} = 10.500 \text{ Euro}$
(Grundfreibetrag)
3. Schritt: $10.500 \text{ Euro} + 750 \text{ Euro} + 750 \text{ Euro} = 12.000 \text{ Euro}$

(Grundfreibetrag zuzüglich Freibetrag für Anschaffungen)

Ergebnis: *Das Vermögen des Kindes ist geschützt, da es unterhalb der Mindestgrenze von 3.100 Euro liegt. Seinen Freibetrag für Anschaffungen (einmalig 750 Euro) braucht es daher nicht. Das Vermögen der Eltern in Höhe von 12.500 Euro liegt über ihrem eigenen Freibetrag von 12.000 Euro. Es ist dennoch geschützt, da der Freibetrag des Kindes für Anschaffungen (750 Euro) auf die Eltern übertragen werden kann.*

3. Was geschieht, wenn Ihr Vermögen die Grenze der Freibeträge übersteigt?

Übersteigt das verwertbare Vermögen Ihre Freibetragsgrenzen, sind Sie nicht hilfebedürftig bis das Vermögen, das über den Freibetragsgrenzen liegt, aufgebraucht ist.

Anders als beim Einkommen findet das Monatsprinzip bei der Anrechnung von Vermögen keine Anwendung. Ein Anspruch auf Alg II entsteht ab dem Tag des Monats, ab dem das Vermögen unterhalb des maßgebenden Freibetrags liegt. Das Jobcenter hat dann für den betreffenden Kalendermonat anteilig Leistungen zu bewilligen (BSG vom 20.2.2020 - B 14 AS 52/18 R).

Übersteigt das Vermögen eines Kindes unter 25 Jahren, das im Haushalt der Eltern lebt, den Freibetrag des Kindes, ist nur das Kind nicht hilfebedürftig. Dies führt zum Ausschluss des Kindes aus der Bedarfsgemeinschaft und dem Leistungsbezug (§ 7 Absatz 3 Nr. 4 SGB II).

Bitte beachten Sie

Ist einzusetzendes Vermögen erst zu einem späteren Zeitpunkt verwertbar, gelten Sie als bedürftig (§ 9 Abs. 4 SGB II). Sie erhalten dann in der Regel Alg II und Sozialgeld als zinsloses Darlehen (§ 24 Abs. 5 SGB II). Kann das Vermögen voraussichtlich im gesamten Bewilligungszeitraum (in der Regel: zwölf Monate) nicht verwertet werden, ist das Alg II als Zuschuss zu gewähren (BSG vom 6.12.2007 – B 14/7b AS 46/06 R; siehe auch SGB II-Wissensdatenbank zu § 12, Beitrag „Nießbrauch/Nicht selbst genutztes Wohneigentum“). Ob Ihr Vermögen verwertbar ist, entscheidet das Jobcenter zu Beginn jedes Bewilligungsabschnitts erneut.

Kapitel 11 | Wie werden Unterhaltsansprüche berücksichtigt?

Wird Ihnen ein Unterhalt von Dritten gewährt, wird der Unterhalt als sogenanntes müheloses Einkommen angerechnet und zwar unabhängig davon, ob er aufgrund eines Rechtsanspruchs oder freiwillig gezahlt wurde.

Haben Sie einen Unterhaltsanspruch, wird aber tatsächlich kein Unterhalt an Sie gezahlt, stehen Ihnen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in vollem Umfang zu. Soweit das Jobcenter an Sie Leistungen auszahlt, gehen Ihre Unterhaltsansprüche auf das Jobcenter über. Die Ämter können sich dann die an Sie gezahlten Leistungen von der Person, die zum Unterhalt verpflichtet ist, zurückholen.

Der Übergang von Ansprüchen (§ 33 SGB II) ist nur möglich bei Unterhaltsansprüchen von

- minderjährigen unverheirateten Kindern gegen ihre Eltern,
- Kindern unter 25 Jahren gegen ihre Eltern, wenn die Erstausbildung des Kindes noch nicht abgeschlossen ist,
- getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten oder Lebenspartnern gegen ihre Partner oder
- Frauen während der Schwangerschaft und Müttern bis zum 6. Lebensjahr des Kindes gegen die

Kindesväter, wenn die Schwangere beziehungsweise Mutter wegen des Kindes nicht erwerbstätig sein kann.

Der Unterhaltsanspruch geht nicht auf das Jobcenter über, wenn Sie mit der Person, die zum Unterhalt verpflichtet ist, in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Das Gleiche gilt für Unterhaltsansprüche von Kindern gegen ihre Eltern, wenn das unterhaltsberechtigten Kind schwanger ist oder ein leibliches Kind, das jünger als sechs Jahre ist, betreut.

Bitte beachten Sie

Das Jobcenter ist nicht berechtigt, die Zahlung der Leistung davon abhängig zu machen, dass der Anspruch auf Unterhalt zuvor von Ihnen eingeklagt wird.

Folgende Unterhaltsansprüche werden nur berücksichtigt, wenn Unterhaltsberechtigte sie geltend gemacht haben:

- Eltern gegen ihre Kinder,
- volljährige Kinder nach Abschluss der Erstausbildung gegen die Eltern oder
- Enkel gegen die Großeltern.

Verwandte des 2. und 3. Grades des Leistungsberechtigten, zum Beispiel Geschwister, Tanten und Onkel, bleiben ganz außer Betracht, da in diesen Fällen grundsätzlich kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht.

Unser Rat

Wenn Sie hilfebedürftig werden und aufgrund eines Unterhaltstitels unterhaltsverpflichtet sind, bleiben Ihre Unterhaltsverpflichtungen unverändert bestehen. Sie können in diesem Fall beim Familiengericht einen Antrag auf Abänderung des Unterhaltstitels stellen. Wenden Sie sich an einen Anwalt oder an das Familiengericht.

Kapitel 12 | Wann drohen Sanktionen und welchen Umfang haben sie?

Ihnen drohen Leistungskürzungen, sogenannte Sanktionen, wenn Sie Pflichten verletzen, die Ihnen durch Gesetz oder in der Eingliederungsvereinbarung auferlegt sind, oder wenn Sie sogenannte Meldeversäumnisse begehen.

1. Was sind Meldeversäumnisse?

Ein Meldeversäumnis liegt vor, wenn Sie Alg II oder Sozialgeld beziehen und einer Aufforderung des Jobcenters, sich persönlich zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, ohne wichtigen Grund nicht nachkommen (§ 32 SGB II).

Als „wichtige Gründe“ kommen zum Beispiel eine Einladung zu einem Vorstellungstermin zum gleichen Zeitpunkt wie der Meldetermin, eine ausgeübte Erwerbstätigkeit oder eine durch ärztliches Attest nachgewiesene Erkrankung („Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“) in Betracht.

Bitte beachten Sie

Die Jobcenter weisen mitunter in ihren Einladungen darauf hin, dass eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht ausreicht, um ein Nichterscheinen zu begründen. Wenn Sie dann zu dem Termin nicht erscheinen können, muss Ihnen Ihr Arzt bestätigen, dass Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, den Termin wahrzunehmen. Sonst besteht die Gefahr, dass das Jobcenter eine Sanktion wegen eines Meldeversäumnisses verhängt.

 Beachten Sie bitte die Corona-Sonderregelungen zu Sanktionen in unseren Online-Hinweisen „Was gilt aktuell, wenn ich Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) oder Kinderzuschlag beantrage?“.

Der Eintritt einer Sanktion setzt voraus, dass Sie über die Folgen Ihres Fernbleibens vorher schriftlich belehrt wurden. Eine korrekte Belehrung

muss richtig, eindeutig, umfassend und für Sie verständlich sein. Sie hat zeitnah und im Zusammenhang mit dem geforderten Verhalten zu erfolgen. Auf die *schriftliche* Belehrung kann nur verzichtet werden, wenn Sie die Rechtsfolgen Ihres Handelns oder Nichthandelns in der konkreten Situation *kannten* – ein bloßes „Kennen-Müssen“ reicht nicht aus.

Sind die Voraussetzungen für eine Sanktion erfüllt, führt das Meldeversäumnis zu einer Kürzung der Leistung um zehn Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (2022: 44,90 Euro pro Monat bei Alleinstehenden) für einen Zeitraum von drei Monaten. Die Sanktion beginnt im Monat nach dem Zugang des Sanktionsbescheids. Bei mehreren Meldeversäumnissen in Folge sind auch mehrere Sanktionen gleichzeitig möglich. Die Kürzungsbeträge werden dann addiert. Zu den Folgen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 erfahren Sie mehr im übernächsten Abschnitt.

2. Was sind Pflichtverletzungen?

Als Alg II-Berechtigter begehen Sie eine Pflichtverletzung, wenn Sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen beziehungsweise trotz deren Kenntnis und ohne wichtigen Grund

- sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder dem Eingliederungsverwaltungsakt festgelegte Pflichten zu erfüllen,
- sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder ein gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Zustandekommen durch ihr Verhalten verhindern oder
- eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abrechnen oder Anlass für einen Abbruch geben (§ 31 Abs. 1 SGB II).

Eine Pflichtverletzung besteht zum Beispiel auch, wenn

- Alg II-Berechtigte ohne wichtigen Grund ihr Beschäftigungsverhältnis beenden oder durch einen Verstoß gegen den Arbeitsvertrag Anlass für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses geben oder
- volljährige Alg II- oder Sozialgeldberechtigte Einkommen oder Vermögen in der Absicht verringern, Leistungen zu erhalten oder zu erhöhen (§ 31 Abs. 2 SGB II).

Als wichtige Gründe kommen vor allem nachgewiesene Erkrankungen oder Behinderungen in Frage, die die Aufnahme oder die Weiterführung einer Arbeit oder Maßnahme nicht möglich machen, oder die Unzumutbarkeit einer Arbeit oder Maßnahme (siehe Kapitel 8 im Abschnitt 1. „Welche Arbeit ist zumutbar?“).

 Beachten Sie bitte die Corona-Sonderregelungen zu Sanktionen in unseren Online-Hinweisen „Was gilt aktuell, wenn ich Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) oder Kinderzuschlag beantrage?“.

3. Wie sehen die Sanktionen bei Pflichtverletzungen aus?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16) die Sanktionen bei Pflichtverletzungen für Alg II-Berechtigte ab 25 Jahren teilweise für verfassungswidrig erklärt. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung haben die Richter Übergangsregelungen geschaffen, die die verfassungskonforme Auslegung der gesetzlichen Sanktionsbestimmungen gewährleisten soll. Es gilt Folgendes:

Grundsätzlich dürfen Jobcenter nach jeder Pflichtverletzung das Alg II für drei Monate um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (2022: 134,70 Euro pro Monat bei Alleinstehenden) kürzen (§ 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Bitte beachten Sie

Sanktionen können auch die Leistungen für die Unterkunft und Heizung mindern, wenn die Regel- und Mehrbedarfe bereits durch anrechenbares Einkommen ganz oder teilweise gedeckt sind.

Bei Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 SGB II, also bei einem Verstoß gegen die Eingliederungsvereinbarung oder den Eingliederungsverwaltungsakt, bei Ablehnung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit oder bei Nichtantritt oder Abbruch einer Maßnahme, müssen die Job-

center allerdings Einschränkungen beachten.

- Eine Sanktion ist nicht zulässig, wenn sie im konkreten Einzelfall aufgrund besonderer Umstände für den Leistungsberechtigten eine außerordentliche Härte darstellt. Eine Minderung kommt insbesondere nicht in Betracht, wenn dadurch die Integration in Arbeit oder die Verringerung der Hilfebedürftigkeit gefährdet sind. Eine außergewöhnliche Härte *könnte* beispielweise vorliegen, wenn durch die Mittelkürzung *konkret* Wohnungslosigkeit oder der Verlust des Kontaktes mit dem Jobcenter droht. Die Verringerung der Geldleistung für sich allein soll keine außergewöhnliche Härte begründen.
- Die Sanktion darf nicht volle drei Monate dauern, wenn Alg II-Berechtigte vor Ablauf der Sanktionen bei der Erfüllung ihrer Pflichten mitwirken, zum Beispiel an einer vom Jobcenter vorgeschlagenen Eingliederungsmaßnahme teilnehmen. Ist dies nicht mehr möglich, *kann* die Sanktionsdauer ebenfalls verkürzt werden, wenn Leistungsberechtigte sich nachträglich glaubhaft bereit erklären, künftig ihren Pflichten nachzukommen. Die Sanktion darf dann ab dem Zeitpunkt der Mitwirkung oder Erklärung des Leistungsberechtigten nicht länger als einen Monat dauern.
- Jobcenter dürfen bei wiederholten Pflichtverletzungen auch mehrmals Sanktionen verhängen. Minderungen der Leistungen um 60 Prozent oder sogar 100 Prozent, wie sie im SGB II bei wiederholten Pflichtverletzungen zurzeit noch vorgesehen sind, sind allerdings nicht mehr möglich. Die Sanktionen dürfen 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs im Monat nicht übersteigen.

Die Bundesagentur für Arbeit hat die Jobcenter angewiesen, die Übergangsregelungen des Bundesverfassungsgerichts wie folgt umzusetzen (Weisung 201912003 vom 03.12.2019):

Das Urteil des Verfassungsgerichts ist auf *alle* Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 und Abs. 2 SGB II und auch auf Alg II-Berechtigte unter 25 Jahren anzuwenden. Laufen Sanktionen als Folge von Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen parallel, bleibt es bei der Begrenzung der monatlichen Minderung auf 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs. Das Gleiche gilt, wenn mehrere Sanktionen wegen Meldeversäumnissen parallel verlaufen. Bei *jedem* Meldeversäumnis ist außerdem zu prüfen, ob eine außergewöhnliche Härte vorliegt, die Mitwirkungspflicht nachgeholt wurde oder die Bereitschaft erklärt wurde, Meldepflichten zukünftig zu erfüllen.

Kapitel 13 | Was sind Ihre Mitwirkungspflichten?

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet (§§ 60 bis 64 SGB I).

Deshalb gilt:

- Sie müssen alle Tatsachen bei der Antragstellung angeben, die für die Leistung erheblich sind. Dazu zählen insbesondere wahrheitsgemäße Angaben zu Einkommen, Vermögen, Familienstand, Anzahl und Alter der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.
- Sie müssen Änderungen in den Verhältnissen nach der Antragstellung unverzüglich mitteilen. Dazu gehören Mitteilungen über Ein- und Auszug von Mitbewohnern, über Änderungen beim Einkommen und Vermögen, über die Aufnahme einer Arbeit und über Guthaben im Zusammenhang mit Betriebs- und Heizkostenabrechnungen.
- Sie müssen auf Verlangen des Jobcenters erforderliche Unterlagen vorlegen oder der Erteilung der erforderlichen Auskünfte Dritter zustimmen. Dazu gehört die Vorlage von Kontoauszügen und des Mietvertrags.
- Sie müssen sich auf Verlangen des Jobcenters ärztlichen oder medizinischen Untersuchungen oder Heilbehandlungen unterziehen oder an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Rehabilitation) teilnehmen.

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen und dadurch die Aufklärung eines Sachverhalts erheblich erschweren, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Leistungen ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden (§ 66 SGB I). Vor der Versagung oder Entziehung der Leistungen müssen Sie auf die Rechtsfolgen schriftlich hingewiesen werden und es muss Ihnen eine angemessene Frist zur Mitwirkung eingeräumt werden.

Wurden Ihre Leistungen eingestellt und holen Sie die Mitwirkung nach, *kann* das Jobcenter die Leistungen nachzahlen (§ 67 SGB I).

Haben Sie Ihre Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt und dadurch zu hohe Leistungen vom Jobcenter erhalten, *kann* das Jobcenter ein Bußgeld gegen Sie verhängen (§ 63 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 und Abs. 2 SGB II). Zusätzlich sind von Ihnen die überzahlten Geldbeträge zu erstatten.

Bitte beachten Sie

Es gehört nicht zu Ihren Mitwirkungspflichten, Auskunft über Einkommen und Vermögen Dritter, zum Beispiel Unterhaltspflichtiger, zu geben. Wenn Dritte nicht mitwirken, darf Ihnen deswegen die Sozialleistung nicht verweigert werden.

Das Jobcenter darf Sie auffordern, vorrangige Sozialleistungen wie zum Beispiel Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, eine vorzeitige Altersrente (mehr dazu in Kapitel 3 im Abschnitt „1.1 Altersgrenzen“) oder Erwerbsminderungsrente zu beantragen, wenn dadurch Ihre Hilfebedürftigkeit vermieden, verringert oder verkürzt werden kann. Auf Wohngeld und Kinderzuschlag darf das Jobcenter Sie nur verweisen, wenn die Bedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft dadurch für mindestens drei Monate überwunden wird (§ 12a SGB II).

Weigern Sie sich trotz Aufforderung durch das Jobcenter, vorrangige Leistungen zu beantragen, *kann* das Jobcenter selbst den Antrag bei dem anderen Sozialleistungsträger stellen (§ 5 Abs. 3 SGB II). Die SGB II-Leistungen dürfen deshalb nicht vom Jobcenter versagt oder eingestellt werden. Negative Auswirkungen auf Ihre Leistung kann es allerdings haben, wenn der Antrag bereits vom Jobcenter gestellt wurde und Sie im laufenden Verwaltungsverfahren nicht mitwirken, etwa notwendige Unterlagen nicht beibringen. Ausnahme: Hat das Jobcenter für Sie einen Antrag auf eine vorzeitige Altersrente gestellt, brauchen Sie nicht mitzuwirken.

Bitte beachten Sie

Fragen zum Datenschutz können in dieser Broschüre nicht beantwortet werden.

Unser Rat

Sollten Sie Fragen zum Schutz Ihrer Sozialdaten im Jobcenter oder Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Datenschutz haben, wenden Sie sich an den behördlichen Datenschutzbeauftragten in Ihrem Jobcenter oder direkt an den Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Bonn.

Kapitel 14 | Können Leistungsberechtigte Urlaub bekommen?

Müssen Sie für das Jobcenter erreichbar sein, sind für Sie die Bestimmungen der Erreichbarkeitsanordnung (EAO) maßgebend. Sie können dann nach *vorheriger* Zustimmung des Jobcenters für drei Wochen im Kalenderjahr in Urlaub fahren. In dieser Zeit erhalten Sie Ihre vollen Leistungen zum Lebensunterhalt und sind weiter krankenversichert (§ 3 Abs. 1 EAO).

Die „Ortsabwesenheit“ können Sie in der Regel erst ein bis zwei Wochen vor Beginn Ihres Urlaubs beantragen. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn während der Zeit Ihrer Abwesenheit Bewerbungsgespräche, eine Vermittlung in Arbeit oder eine Fördermaßnahme anstehen.

Unser Rat

Wenn Sie schulpflichtige Kinder haben und auf die Schulferien als Urlaubszeit angewiesen sind, sollten Sie das Jobcenter bei der Beantragung des Urlaubs darauf hinweisen. Das erhöht Ihre Chancen, den Urlaub genehmigt zu bekommen.

Die „Ortsabwesenheit“ kann für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen genehmigt werden. Leistungen werden dann allerdings nur für die ersten drei Wochen gezahlt. Dauert der Urlaub zusammenhängend länger als sechs Wochen, gibt es auch für die ersten drei Wochen kein Alg II und Sozialgeld (§ 3 Abs. 4 EAO).

Kapitel 15 | Der Kinderzuschlag – eine Alternative zu Alg II und Sozialgeld?

Der Kinderzuschlag (KiZ) nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ist für Familien mit geringem Einkommen als Alternative zur Grundsicherung für Arbeitsuchende gedacht. Häufig kann der KiZ auch mit Wohngeld kombiniert werden.

KiZ gibt es auf Antrag bei der zuständigen Familienkasse. Geben Sie auf der Internetseite der Familienkasse unten rechts Ihre Postleitzahl in das Feld „Dienststelle finden“ ein.

Zunächst ist Voraussetzung für den KiZ, dass Sie

- für Ihr im Haushalt lebendes unverheiratetes Kind unter 25 Jahren Anspruch auf Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung haben (§ 4 BKGG), und
- Einkommen in Höhe von mindestens 900 Euro brutto (ohne Wohngeld, Kindergeld und KiZ) im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor dem Monat der Antragstellung bezogen haben, bei Alleinerziehenden reichen durchschnittlich 600 Euro brutto im Monat.

Bitte beachten Sie

Der KiZ ist nachrangig gegenüber anderen möglichen Einkünften des Kindes. Es besteht daher regelmäßig kein Anspruch auf KiZ für ein Kind, wenn Sie Ansprüche zum Beispiel auf Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss oder BAföG nicht geltend gemacht haben.

Gut zu wissen

Sie können den KiZ auch bekommen, wenn Sie aufgrund der Trennung vom Partner nur zeitweise mit Ihrem Kind in einem Haushalt zusammenleben. Voraussetzung ist, dass die Familienkasse das Kindergeld an Sie und nicht an den anderen Elternteil auszahlt.

Der KiZ ist möglich, wenn Sie im Monat der Antragstellung zusammen mit dem KiZ und dem Wohngeld über so viel Einkommen verfügen, dass Sie und die übrigen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind. Bedarfe für Bildung und Teilhabe bleiben hierbei außer Betracht. Haben Sie noch kein Wohngeld beantragt, wird ein voraussichtliches Wohngeld für den Antragsmonat in diese Prüfung mit einbezogen.

Für Familien, die aktuell keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten oder beantragt haben, gibt es eine „erweiterte Zugangsmöglichkeit“. Sie bekommen den Zuschlag auch dann, wenn

- die Eltern ein *Erwerbseinkommen* von mindestens 100 Euro im Monat erzielen und
- der Familie mit allen SGB II-bereinigten Einkommen, einschließlich KiZ und Wohngeld, höchstens 100 Euro im Monat fehlen, um Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II zu vermeiden.

Der Gesetzgeber möchte mit dieser Regelung mehr Familien im Niedriglohnbereich, die einen Anspruch auf Grundsicherung haben, ihn aber nicht wahrnehmen („verdeckte Armut“), den Zugang zum KiZ ermöglichen. Die Regelung gilt befristet bis zum 31. Dezember 2023.

Gut zu wissen

Bezieher von KiZ haben – wie Alg II- und Sozialgeldberechtigte – einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe (§ 6b BKG) und auf eine beitragsfreie Kita-Zeit (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Für die Bewilligung der BuT-Leistungen für KiZ-Berechtigte sind in Berlin die bezirklichen Wohnungsämter zuständig. Antragsteller können sich auch an die [bezirklichen Bürgerämter](#) wenden.

Höhe und Dauer

Die Familienkasse bewilligt den KiZ für die Dauer von sechs Monaten (Bewilligungszeitraum).

Jedes zu berücksichtigende Kind erhält einen KiZ in Höhe von maximal 209 Euro im Monat. Der tatsächliche Zahlbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung des anrechenbaren Einkommens und Vermögens der Eltern und des jeweiligen Kindes. Die Berechnung des KiZ ist kompliziert – es können daher nur einige Hinweise gegeben werden.

Ausgangspunkt der Einkommensanrechnung ist das durchschnittliche monatliche Einkommen aus den sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums. Kindergeld, KiZ, Wohngeld und Leistungen nach dem SGB II bleiben dabei unberücksichtigt. Das Einkommen wird in einem weiteren Schritt um die Frei- und Absetzbeträge nach dem SGB II bereinigt (siehe dazu Kapitel 9 „Wie werden Einkommen angerechnet?“).

Gut zu wissen

Spätere Änderungen des Einkommens oder der Unterkunftskosten während des Bewilligungszeitraums des KiZ bleiben unberücksichtigt und haben keinen Einfluss auf die Höhe des KiZ. Kommen neue Mitglieder zur Bedarfsgemeinschaft hinzu oder scheiden aus ihr aus, müssen Sie das der Familienkasse melden.

Unser Rat

Verringert sich Ihr Einkommen oder erhöhen sich Ihre Unterkunftskosten im Laufe des Bezugs von KiZ und entsteht dadurch Hilfebedürftigkeit, können Sie – ergänzend zum KiZ – Alg II und Sozialgeld erhalten.

Das so ermittelte Einkommen eines Kindes, etwa Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder die Ausbildungsvergütung, wird zu 45 Prozent auf den KiZ-Anspruch des Kindes angerechnet, also von den 209 Euro abgezogen. Bei mehreren Kindern werden die für jedes Kind ermittelten Zuschläge zu einem Gesamtkinderzuschlag zusammengefasst.

Das Einkommen der Eltern mindert den KiZ oder Gesamt-KiZ erst, wenn es den Bedarf der Eltern übersteigt. Das übersteigende Erwerbseinkommen wird mit einem Anteil von 45 Prozent vom KiZ abgezogen, anderes Einkommen, wie zum Beispiel eine Rente, wird oberhalb des Elternbedarfs zu 100 Prozent auf den KiZ angerechnet.

Bei der Ermittlung des Elternbedarfs gelten die Regel- und Mehrbedarfe aus dem SGB II. Zusätzlich werden als Wohnkosten der Eltern die folgenden Anteile am Wohnbedarf zu Grunde gelegt.

Übersicht 13

Anteile der Eltern an den Wohnkosten beim Kinderzuschlag

Alleinerziehende mit	Wohnanteil von Alleinerziehenden	Elternpaare mit	Wohnanteil des Elternpaares
1 Kind	77 %	1 Kind	83 %
2 Kindern	63 %	2 Kindern	71 %
3 Kindern	53 %	3 Kindern	62 %
4 Kindern	46 %	4 Kindern	55 %
5 Kindern	40 %	5 Kindern	50 %

Auch Vermögen ist gegebenenfalls zu berücksichtigen. Für die Eltern gelten die Regelungen zum Schonvermögen und zu den Freibeträgen aus dem SGB II (siehe Kapitel 10 „Wie wird Vermögen angerechnet?“). Bei Kindern wird als Grundfreibetrag stets ein Betrag in Höhe von 3.100 Euro zu Grunde gelegt, zuzüglich eines Freibetrags für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro. Jedem Familienmitglied steht damit in der Regel mindestens ein Vermögensfreibetrag von 3.850 Euro zu.

Verbleibt nach Abzug der Freibeträge ein zu berücksichtigendes Vermögen, das höher als ein monatlicher Zahlbetrag des KiZ ist, entfällt der Anspruch auf KiZ.

 Beachten Sie bitte die Corona-Sonderregelungen zum [Vermögen](#) in unseren Online-Hinweisen „Was gilt aktuell, wenn ich Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) oder Kinderzuschlag beantrage?“. Zum Beispiel bleibt kurzfristig verfügbares („liquides“) Vermögen, soweit es nicht „erheblich“ ist, für einen befristeten Zeitraum anrechnungsfrei.

Beispiel: Frau G. ist alleinerziehend mit zwei Kindern (2 und 4 Jahre alt). Sie verdient monatlich 1.700 Euro brutto (etwa 1.330 Euro netto). Die Kinder erhalten Kindergeld (jeweils 219 Euro im Monat) und einen Unterhaltsvorschuss (jeweils 177 Euro im Monat). Die Familie bezieht außerdem aufstockend Alg II und Sozialgeld in Höhe von 101 Euro im Monat. Die monatliche Warmmiete beträgt 712,36 Euro. Vermögen ist nicht vorhanden. Zur Vereinfachung wird hier angenommen, dass das in den letzten sechs Monaten erzielte Einkommen unverändert ist.

Kann die Familie vom Alg II/Sozialgeld in den KiZ wechseln? Lohnt sich der Wechsel finanziell?

Berechnung:

1. Schritt:

Die Mindesteinkommengrenze von 600 Euro brutto im Monat wird von Frau G. erreicht.

2. Schritt:

Der Unterhaltsvorschuss der Kinder mindert den KiZ um jeweils 79,65 Euro (45 Prozent von 177 Euro). Der verbliebene KiZ beträgt pro Kind monatlich 129,35 Euro (209 Euro abzüglich 79,65 Euro), der Gesamt-KiZ 258,70 Euro, gerundet 259 Euro.

3. Schritt:

Es wird kein Elterneinkommen vom Gesamt-KiZ abgezogen, da das anrechenbare Einkommen von Frau G. nicht ihren eigenen Bedarf übersteigt.

a.) Der monatliche Bedarf nach dem SGB II von Frau G. setzt sich wie folgt zusammen:

- 449,00 Euro (Regelbedarf)
- + 161,64 Euro (Mehrbedarf für Alleinerziehende)
- + 448,79 Euro anteiliger Wohnbedarf (63 Prozent von 712,36 Euro)
- = 1.059,43 Euro.

b.) Das nach dem SGB II anrechenbare Einkommen von Frau G. beträgt

- 1.330 Euro (Nettoarbeitsentgelt)
- 330,00 Euro (Freibeträge wegen Erwerbstätigkeit)
- = 1.000 Euro.

4. Schritt: Mit dem Gesamt-KiZ und den übrigen Einkommen wird im Antragsmonat die Hilfebedürftigkeit der Familie vermieden: Das anrechenbare Familieneinkommen ist höher als der SGB II-Bedarf der Familie.

a.) Der monatliche Bedarf der Familie setzt sich zusammen aus

- 449 Euro (Regelbedarf)
- + 161,64 Euro (Mehrbedarf für Alleinerziehende)
- + 285 Euro (Regelbedarf Kind unter 6 Jahren)
- + 285 Euro (Regelbedarf Kind unter 6 Jahren)
- + 712,36 Euro (Warmmiete)
- = 1.893 Euro.

b.) Die monatlichen anrechenbaren Einkommen der Familie betragen

- 1.000,00 Euro (anrechenbarer Teil des Nettoarbeitsentgelts)
- + 438 Euro Kindergeld
- + 354 Euro Unterhaltsvorschuss
- + 259 Euro Gesamt-KiZ
- + 215 Euro voraussichtliches Wohngeld
- = 2.266 Euro.

Ergebnis: Frau G. kann zum KiZ wechseln. Die Familie hat dann mit KiZ und Wohngeld 373 Euro im Monat mehr zur Verfügung als im Bezug von Alg II und Sozialgeld (474 Euro aus KiZ und Wohngeld gegenüber 101 Euro aus Alg II und Sozialgeld).

KiZ als Alternative zum Alg II oder Sozialgeld?

Die Jobcenter fordern Familien häufig auf, KiZ und Wohngeld zu beantragen. Beide Leistungen sind vorrangig gegenüber Alg II und Sozialgeld. Auf KiZ und Wohngeld darf das Jobcenter Sie aber nur verweisen, wenn die Bedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft dadurch für mindestens drei Monate überwunden wird (§ 12a SGB II). Kommen Sie der Aufforderung nicht nach, können die Ämter die Anträge selbst stellen (§ 5 Abs. 3 SGB II).

Sie selbst können während des Bezugs von Alg II ebenfalls nur zum KiZ wechseln, wenn nach dem Wechsel zum KiZ die Hilfebedürftigkeit Ihrer Bedarfsgemeinschaft beendet ist. Dafür muss der KiZ, gegebenenfalls zusammen mit Wohngeld, mindestens die Höhe des Alg II und Sozialgelds erreichen (siehe Beispiel).

Beantragen Sie nach Ablauf des Alg II-Bewilligungsabschnitts nicht erneut Alg II, ist der Wechsel zum KiZ und Wohngeld bereits möglich, wenn Ihnen mit dem KiZ und anderen Einkommen zusammen höchstens 100 Euro im Monat fehlen, um Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II zu vermeiden. Welche konkreten Voraussetzungen Sie für den „erweiterten Zugang“ zum KiZ erfüllen müssen, können Sie am Beginn dieses Kapitels nachlesen.

Machen Sie von der Option des „erweiterten Zugangs“ Gebrauch, dann haben Sie etwas weniger Geld zur Verfügung als im Alg II-Bezug. Es ist Ihnen jedoch freigestellt, zu einem späteren Zeitpunkt – auch während des Bewilligungszeitraums des KiZ – wieder ergänzend Alg II und Sozialgeld beantragen.

Bitte beachten Sie

Bei einem Wechsel zum KiZ sind Sie nicht mehr durch das Jobcenter krankenversichert. Haben Sie ein versicherungspflichtiges Einkommen, zum Beispiel ein Arbeitnehmereinkommen oder Arbeitslosengeld, sind Sie weiter darüber krankenversichert. Sind Sie ohne Einkommen und der Ehepartner ist Mitglied in der

gesetzlichen Krankenversicherung, besteht in der Regel eine Familienversicherung (§ 10 SGB V). Beachten Sie auch, dass bei einem Wechsel zum KiZ einige Vergünstigungen, die an den Bezug von Alg II gekoppelt sind, entfallen können (siehe Kapitel 18 „Vergünstigungen für Menschen mit wenig Geld“).

Kapitel 16 | Welche Leistungen erhalten Ausländer, die vom Alg II ausgeschlossen sind?

Hilfebedürftige Ausländer, die vom Alg II und Sozialgeld ausgeschlossen sind (siehe Kapitel 3 im Abschnitt 4.1 „Leistungsausschlüsse“) und nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis des Asylbewerberleistungsgesetzes gehören, können sich unter Umständen auf das **Europäische Fürsorgeabkommen** (EFA) berufen. Zu den Unterzeichnerstaaten des EFA gehören neben Deutschland auch Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei und Großbritannien.

Nach Art. 1 des EFA sind Angehörigen der Unterzeichnerstaaten in gleicher Weise wie Inländern Fürsorgeleistungen zu gewähren, wenn sie sich „*erlaubt*“ in einem anderen EFA-Staat aufhalten. Es gilt dann das Gleichbehandlungsgebot mit Deutschen. Die Bundesregierung hat die Anwendung des EFA für das SGB II zwar außer Kraft gesetzt, nicht aber für das SGB XII.

Da das Bundessozialgericht die von den SGB II-Leistungen ausgeschlossenen erwerbsfähigen EFA-Staatsbürger dem SGB XII zuordnet, haben diese einen Anspruch auf die meisten Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Der Anspruch umfasst insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel des SGB XII), die in der Höhe dem Alg II entspricht, Unterstützung im Fall der Erkrankung und Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Die Zuordnung von Erwerbsfähigen zum SGB XII und zu den Sozialämtern ist zwar umstritten, mittlerweile haben aber auch viele Sozial- und Landessozialgerichte in diesem Sinne entschieden.

Voraussetzung ist allerdings ein „erlaubter Aufenthalt“ in Deutschland. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist dazu entweder eine „materielle“ Freizügigkeitsberechtigung nach

dem Freizügigkeitsgesetz, also zumindest ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche, oder ein anderes Aufenthaltsrecht erforderlich oder die betreffende Person ist im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis.

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales stellt in ihren Ausführungsvorschriften an die Sozialämter klar: Unionsbürgern und deren Familienangehörigen sowie aufenthaltsrechtlich gleichgestellten Personen aus den EWR-Staaten, die Staatsangehörige eines Signatarstaats des Europäischen Fürsorgeabkommens sind, ist „reguläre“ Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel des SGB XII) zu gewähren, auch wenn sie erwerbsfähig sind. Die Ausschlüsse von der Sozialhilfe nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 SGB XII haben für sie keine Geltung (AV § 23 SGB XII vom 25. Juni 2021, Punkt II.8.).

Sind die eingangs beschriebenen Ausländer keine EFA-Staatsbürger; haben sie nach dem Willen des Gesetzgebers „bis zur Ausreise“ nur Anspruch auf **Überbrückungsleistungen** nach (§ 23 Abs. 3 Satz 3 bis 6 SGB XII). Sie erhalten, längstens für einen Monat,

- Leistungen für Ernährung sowie für Gesundheits- und Körperpflege (rund 190 Euro im Monat für Alleinstehende),
- Leistungen für Unterkunft, Heizung und Warmwasser,
- erforderliche ärztliche Leistungen zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie
- Hilfen bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Eine *Ausreiseabsicht* des Ausländers wird vom Gesetz nicht verlangt.

Die Überbrückungsleistungen dürfen nur einmal innerhalb von zwei Jahren in Anspruch genommen werden.

In besonderen Härtefällen, wenn es die „besonderen Umstände“ erfordern, sind die Überbrückungsleistungen länger als einen Monat zu bewilligen. Der Gesetzgeber nennt als Beispiel die von einem Amtsarzt festgestellte Reiseunfähigkeit (Drucksache 18/10211, S. 17). Die Berliner Senatsverwaltung Integration, Arbeit und Soziales listet in ihrem Rundschreiben eine Reihe von besonderen Härtefällen auf (AV § 23 SGB XII vom 25. Juni 2021, Punkt II.7.d). Die Leistungen dürfen aber nur für eine „*zeitlich befristete Bedarfslage*“ und nicht auf Dauer gewährt werden, „*auch wenn das Ende der Bedarfslage erst nach Monaten oder Jahren zu erwarten ist*“.

Auch die Bewilligung von anderen als den zuvor genannten Leistungen, etwa für Bekleidung, Schuhe, Haushaltsenergie oder Mehrbedarfe ist in besonderen Härtefällen möglich.

Bitte beachten Sie

Unionsbürger sollten die Sachbearbeiter des Sozialamts – wenn nötig – auf die betreffenden Passagen im Rundschreiben hinweisen. Die Sozialgerichte sind an die Verwaltungsvorschrift jedoch nicht gebunden.

Unser Rat

Da die Überbrückungshilfen nicht existenzsichernd sind, sollten Sie in einem möglichen Widerspruch oder Eilantrag vor dem Sozialgericht Gründe nennen, warum Sie zusätzliche Leistungen, etwa für Kleidung, Haushaltsenergie oder für ein Sozialticket, benötigen und warum Überbrückungsleistungen länger als einen Monat gezahlt werden müssen, etwa wegen Schwangerschaft oder schwerer Krankheit.

Zusätzlich zu den Überbrückungsleistungen werden *auf Antrag* die angemessenen Kosten der Rückreise als Darlehen übernommen. Das Darlehen kommt auch für die Personen in Betracht, deren Hilfebedürftigkeit allein durch die Kosten der Rückreise entsteht (§ 23 Abs. 3a SGB XII).

Anträge auf SGB XII-Leistungen sind bei den Berliner Sozialämtern zu stellen.

Kapitel 17 | Sie sind mit Ihrem Bescheid nicht einverstanden oder erhalten keinen Bescheid? Was können Sie tun?

1. Widerspruch

Innerhalb einer Frist von einem Monat können Sie gegen einen Bescheid des Jobcenters Widerspruch einlegen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Bescheid in Ihrem Briefkasten angekommen ist. Heben Sie für den Streitfall den Briefumschlag mit dem Poststempel als Nachweis auf.

Der Widerspruch muss schriftlich eingelegt werden. Ein Widerspruch per einfacher Mail erfüllt nicht die Formerfordernis (unter anderem LSG Niedersachsen-Bremen vom 4.11.2021 – L 11 AS 632/29). Ein Widerspruch per E-Mail ist nur wirksam, wenn er mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen ist.

Sie können Ihren Widerspruch auch von der Widerspruchsstelle protokollieren lassen. Das Jobcenter ist zur Protokollierung Ihres Widerspruchs verpflichtet. Prüfen Sie, bevor Sie den Widerspruch

unterschreiben, ob Ihre Worte im Protokoll richtig wiedergegeben wurden.

Der Widerspruch muss Ihren Namen, Ihre Adresse und das Datum des Bescheids enthalten, gegen den sich Ihr Widerspruch richtet. Es sollten auch Ihre Unterschrift und die Nummer Ihrer Bedarfsgemeinschaft nicht fehlen.

Ihren Widerspruch sollten Sie begründen. Dafür müssen Sie keine Gesetzestexte oder Paragraphen nennen. Es reicht, wenn Sie zum Beispiel schreiben, dass der Bescheid einen Fehler enthält oder dass Sie die Berechnung nicht nachvollziehen können. Sollten Sie nur wenige Tage bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist haben, können Sie Ihren Widerspruch zunächst ohne Begründung einreichen und darauf hinweisen, dass Sie die Begründung später nachreichen.

Unser Rat

Wenn Sie den Widerspruch mit der Post versenden, sollte Sie dies per Einschreiben tun. Alternativ können Sie den Widerspruch gegen einen Empfangsstempel auf einer Kopie im Eingangsbereich Ihres Jobcenters abgeben. So können Sie später nachweisen, dass Sie den Widerspruch fristgerecht eingelegt haben, falls er im Jobcenter verloren geht.

Gut zu wissen

Der Widerspruch hat bei Bescheiden über die Erstattung von Leistungen eine aufschiebende Wirkung. In diesem Fall müssen Sie bis zur Entscheidung des Jobcenters über den Widerspruch keine Rückzahlungen leisten.

2. Klage

Wird Ihr Widerspruch vom Jobcenter ganz oder teilweise abgelehnt, können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang des Widerspruchsbescieids Klage vor dem Berliner Sozialgericht erheben. Die Klage können Sie schriftlich einreichen oder mündlich bei der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts (Invalidenstr. 52 in 10557 Berlin, Telefon: (0 30) - 9 02 27 - 12 90) zu Protokoll geben. Für die Klage müssen Sie keine Gerichtskosten zahlen.

Unser Rat

Wenn Sie Ihre Klage bei der Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts mündlich zu Protokoll geben, nehmen Sie eine Kopie des Bescheids und eine Kopie des Widerspruchsbescieids des Jobcenters mit, möglichst auch eine Kopie Ihres Widerspruchs. Weisen Sie darauf hin, was Ihres Erachtens an den Bescheiden fehlerhaft ist. Die Mitarbeiter der Rechtsantragstelle fassen die Klage für Sie schriftlich ab.

Es kann sinnvoll sein, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen, der Sie vor Gericht vertreten soll. Dafür gewährt der Staat Ihnen gegebenenfalls „Prozesskostenhilfe“. Mehr dazu in diesem Kapitel im Abschnitt 6. „Staatliche Hilfen bei den Anwaltskosten“.

3. Widerspruchsfrist versäumt? – Überprüfungsantrag

Haben Sie die Widerspruchsfrist versäumt, muss auf Ihren Antrag ein fehlerhafter und für Sie nachteiliger Bescheid nochmals überprüft werden (§ 44 SGB X). Begründen Sie Ihren Antrag und nennen Sie den Bescheid mit Datum, gegen den sich Ihr Überprüfungsantrag richtet. Im Unterschied zum Widerspruch entfaltet der Überprüfungsantrag keine aufschiebende Wirkung bei Erstattungsfor-

derungen des Jobcenters. Wird der Bescheid zu Ihren Gunsten korrigiert, gibt es Nachzahlungen vom Jobcenter nur für das laufende und das vorherige Kalenderjahr.

4. Das Jobcenter ist untätig? – Untätigkeitsklage

Das Jobcenter muss über einen Widerspruch innerhalb von drei Monaten und über einen Antrag innerhalb von sechs Monaten abschließend entscheiden. Geschieht das nicht und gibt es keinen Grund für die Verzögerung, ist eine Untätigkeitsklage zulässig.

Unser Rat

Bevor Sie eine Untätigkeitsklage erheben, sollten Sie das Jobcenter schriftlich auf den Ablauf der gesetzlichen Frist hinweisen und die Klage androhen, für den Fall, dass es nicht innerhalb der Frist entscheiden sollte. Meistens reicht das aus, um eine Entscheidung zu erzwingen.

5. Wenn es schnell gehen muss – Eilantrag

Können Sie die Entscheidung über Ihren Antrag oder Ihren Widerspruch nicht abwarten, weil Ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist, können Sie beim Sozialgericht einen Eilantrag („Antrag auf einstweilige Anordnung“) stellen. Auch das ist in der Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts möglich (siehe in diesem Kapitel im Abschnitt 2. „Klage“).

6. Staatliche Hilfen bei den Anwaltskosten

Im Widerspruchsverfahren und in den Verfahren vor den Sozial- und Landessozialgerichten gegen das Jobcenter können Sie sich selbst vertreten. Gerichtsgebühren und Kosten der Gegenseite (Jobcenter) entstehen Ihnen als SGB II-Leistungsberechtigtem nicht. Kosten können sich für Sie jedoch ergeben, wenn Sie einen Anwalt beauftragen.

Personen mit geringem Einkommen und Vermögen, die keinen Rechtsschutz durch eine Rechtsschutzversicherung oder durch eine Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft haben, können die Kosten für eine anwaltliche Beratung und gerichtliche Prozessvertretung vom Staat bezahlt bekommen.

Zu unterscheiden ist zwischen der

- Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz während des Widerspruchsverfahrens und der
- Prozesskostenhilfe (PKH) nach den §§ 114 der Zivilprozessordnung bei Klagen oder Eilverfahren vor Gericht.

Für die Inanspruchnahme der staatlichen Unterstützung müssen bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen eingehalten werden. Personen, die SGB II-Leistungen beziehen, liegen mit ihrem Einkommen regelmäßig innerhalb der Einkommensgrenzen. Beim Vermögen gelten allerdings die Grenzen des § 90 SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII. Danach steht Alleinstehenden ein Freibetrag in Höhe von 5.000 Euro und Verheirateten von insgesamt 10.000 Euro zu. Für jede weitere Person, die überwiegend vom Leistungsberechtigten unterhalten wird, insbesondere Kinder, kommen 500 Euro hinzu. Wer mehr Vermögen hat, bekommt keine Beratungshilfe. Bei der PKH ist Vermögen über dem Freibetrag einzusetzen, es mindert den PKH-Bedarf.

7. Wo beantragen Sie Beratungshilfe, wo Prozesskostenhilfe?

Die Beratungshilfe beantragen Sie bei der Rechtsantragsstelle des für Ihre Wohnanschrift zuständigen Amtsgerichts. Nehmen Sie die notwendigen Unterlagen und Nachweise mit. Dazu gehören insbesondere der Bescheid des Jobcenters, gegen den Sie vorgehen wollen, Ihr aktueller Alg II-Bescheid sowie Nachweise über Ihr Einkommen und Vermögen.

Der Antrag auf Beratungshilfe kann auch über den Rechtsanwalt nachträglich beim Gericht gestellt werden. Der Anwalt ist berechtigt, für Beratung und Rechtsvertretung eine Eigenbeteiligung von 15 Euro von Ihnen zu verlangen.

Die Prozesskostenhilfe beantragen Sie bei dem Sozialgericht, bei dem Sie oder Ihr Anwalt die Klage einreichen. Ihr Antrag wird nur bewilligt, wenn die Klage Aussicht auf Erfolg hat.

Bitte beachten Sie

Verbessert sich Ihre wirtschaftliche Lage in einem Zeitraum von vier Jahren nach Prozessende wesentlich, kann die PKH ganz oder teilweise zurückverlangt werden.

Unser Rat

Wir empfehlen Ihnen für die Vertretung in Jobcenter-Angelegenheiten nicht irgendeinen Rechtsanwalt, sondern einen Fachanwalt für Sozialrecht zu beauftragen. Adressen von Fachanwälten finden Sie unter dem Stichwort „Anwaltssuche“ bei der Rechtsanwaltskammer Berlin.

8. Ombudsstellen in den Jobcentern

Die Bezirksämter Friedrichshain-Kreuzberg und Charlottenburg-Wilmersdorf haben für die Leistungsberechtigten ihres bezirklichen Jobcenters kostenfreie Ombudsstellen (Beschwerde- und Schlichtungsstellen) eingerichtet. Diese Stellen stehen Ihnen bei Konflikten mit dem Jobcenter vermittelnd zur Seite.

Unser Rat

Wenn Sie eine Ombudsstelle in Anspruch nehmen, sollten Sie nicht auf Ihre gesetzlichen Rechtsmittel wie Widerspruch und Klage verzichten. Beachten Sie die dafür geltenden Fristen. Legen Sie keinen Widerspruch ein, können Ihnen rechtliche Nachteile entstehen.

Bitte beachten Sie

Wissenswertes zu den Rechtsmitteln, die Ihnen zur Durchsetzung Ihrer Rechte zur Verfügung stehen, erfahren Sie auch in unserem Flyer „Wie setze ich meine Rechte gegenüber dem Jobcenter durch?“.

Kapitel 18 | Vergünstigungen für Menschen mit wenig Geld

1. Arztbesuch und Medikamente

Wenn Sie Alg II oder Sozialgeld beziehen und gesetzlich krankenversichert sind, gibt es für Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft spezielle Härtefallregelungen und Befreiungen bei Zahlungen für medizinische Leistungen. Entsprechende Vergünstigungen gelten auch für privat Krankenversicherte im Basistarif (Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Basistarif).

Härtefallregelung beim Zahnersatz

Sie haben bei Zahnersatz – auf Antrag bei Ihrer Krankenkasse – Anspruch auf den doppelten Festzuschuss (= 100 Prozent der Regelversorgung), höchstens jedoch auf einen Zuschuss in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten (§ 55 SGB V). Wählen Sie einen über die Regelversorgung hinausgehenden Zahnersatz, müssen Sie die Mehrkosten selbst tragen.

Befreiung von Zuzahlungen zu Medikamenten

Sie sind – auf Antrag bei Ihrer Krankenkasse – im laufenden Kalenderjahr von weiteren Zuzahlungen beim Medikamentenkauf, bei stationärem Aufenthalt in einem Krankenhaus oder bei notwendigen Krankentransporten befreit, wenn Sie die pauschale Belastungsgrenze von zwei Prozent des jährlichen Bedarfs der Regelbedarfsstufe 1 (12 x 449 Euro) erreicht haben (§ 62 Abs. 2 Satz 6 SGB V). Die Belastungsgrenze liegt im Jahr 2022 bei 107,76 Euro. Für chronisch Kranke gilt eine Belastungsgrenze von einem Prozent, das sind 53,88 Euro im Jahr 2022. Wer als „chronisch krank“ gilt, regelt die sogenannte Chroniker-Richtlinie. Die jeweilige Belastungsgrenze gilt für die Zuzahlungen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind, mit Ausnahme von Fahrkosten, stets von allen Zuzahlungen befreit.

Unser Rat

Sammeln Sie alle Quittungen und Belege über Ihre Zuzahlungen und reichen Sie diese bei Ihrer Krankenkasse ein, wenn Sie Ihre Belastungsgrenze erreicht haben. Die Krankenkasse stellt Ihnen nach Prüfung eine Bescheinigung über die Befreiung von der Zuzahlung für das laufende Kalenderjahr aus.

Kostenlose Verhütungsmittel

Bis zum 22. Geburtstag erhalten Sie auf Rezept empfängnisverhütende Mittel kostenlos als Leistung Ihrer Krankenkasse (§ 24a SGB V). Alle anderen Personen mit Meldeadresse in Berlin können in den Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung die Kostenübernahme für ihre ärztlich verordneten Verhütungsmittel beantragen, wenn sie Alg II, Sozialgeld oder Sozialhilfe beziehen oder über ein anderes geringes Einkommen verfügen. Die Zentren arbeiten überbezirklich und befinden sich in Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Marzahn-Hellersdorf, Mitte und Steglitz-Zehlendorf.

2. Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht

Als Empfänger von Alg II oder Sozialgeld können Sie sich auf Antrag von der Rundfunkbeitragspflicht befreien lassen. Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeld können sich nicht befreien lassen. Eine Befreiung ist aber in besonderen Härtefällen möglich, zum Beispiel wenn Ihr anrechenbares monatliches Einkommen weniger als 18,36 Euro über dem Alg II-Bedarf liegt (§ 4 Abs. 6 und 7

Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Wie Ihr Einkommen angerechnet wird, erfahren Sie in Kapitel 9 „Wie werden Einkommen angerechnet?“.

Weitere Informationen finden Sie unter www.rundfunkbeitrag.de. Die Informationen werden in vielen Sprachen angeboten. Eine Bescheinigung für den Beitragsservice liegt Ihrem Alg II-Bewilligungsbescheid bei.

3. Befreiung vom Eigenanteil für die Anschaffung von Lernmitteln an Schulen

In Berlin erhalten die Schüler der Grundschule alle Lernmittel, insbesondere Schulbücher, Arbeitshefte, Wörterbücher und Atlanten, kostenlos als Leihgabe der Schule. Auf den weiterführenden Schulen – ab der 7. Klasse – müssen sich die Eltern mit einem Eigenanteil von höchstens 100 Euro pro Schüler und Schuljahr an den Lernmitteln beteiligen.

Wenn Sie zum Beispiel Alg II, Wohngeld, Kinderzuschlag, BAföG oder Asylbewerberleistungen erhalten, sind Sie von der Zahlung des Eigenanteils befreit. Die Schule stellt Ihrem Kind nach Vorlage des Berlin-Passes BuT alle benötigten Lernmittel kostenfrei zur Verfügung. Die Leistungsvoraussetzungen müssen zum Schuljahresbeginn am 1. August des Jahres erfüllt sein und der Schulleitung in der Regel spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien nachgewiesen werden. Weitere Informationen finden Sie unter www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/medien/lehr-und-lern-mittel/.

4. Berlin-Pass und mehr

Wenn Sie Alg II oder Sozialgeld beziehen, können Sie in Berlin zahlreiche Vergünstigungen erhalten. Häufig ist der Berlin-Pass dafür Voraussetzung.

Berlin-Pass

Den Berlin-Pass erhalten Sie bei den Bürgerämtern der Bezirksämter. Sie benötigen dafür den Bescheid des Jobcenters und ein Passfoto. Außerdem müssen Sie Ihren Personalausweis oder Pass vorlegen. Den Berlin-Pass erhalten unter anderem auch Empfänger von Wohngeld, Sozialhilfe (SGB XII) und Asylbewerberleistungen. Der Bezug von Kinderzuschlag alleine, ohne Wohngeld, reicht nicht aus.

 Beachten Sie bitte die Corona-Sonderregelungen zum Berlin-Pass und zum Berlin-Ticket S in unseren Online-Hinweisen „Was gilt aktuell, wenn ich Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) oder Kinderzuschlag beantrage?“.

Berlin-Ticket S (Sozialticket)

Wer einen Berlin-Pass hat, kann das persönliche Berlin-Ticket S für Busse und Bahnen für 27,50 Euro bei allen Verkaufsstellen der S-Bahn und der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) bekommen. Das Ticket besteht aus dem Berlin-Pass mit Lichtbild und dem Wertabschnitt für den jeweiligen Monat. Das verbilligte Ticket erhalten auch Personen, die Wohngeld beziehen.

Kostenloses Schülerticket

Schülerinnen und Schüler erhalten auf Antrag in Berlin ein kostenloses Schülerticket für den öffentlichen Nahverkehr. Für den Tarifbereich AB können die meisten Schüler die „fahrCard“ als Fahrberechtigung nutzen und unter www.bvg.de/schuelerticket bestellen. Weitere Einzelheiten erfahren Sie in Kapitel 7 im Abschnitt 1.2 f) „Schülerbeförderung“.

Familien-Pass

Zum Preis von sechs Euro erhalten Sie ein ganzes Jahr lang attraktive Preisnachlässe bei Schwimmbädern, bei Konzerten, in Kinos, Theatern, Museen sowie bei vielen weiteren Einrichtungen in Berlin und Umgebung. Außerdem gibt es Extras für Familien mit geringem Einkommen. Weitere Informationen und die Adressen der Verkaufsstellen finden Sie unter www.jugendkultur-service.de/ferien-und-familienzeit/berliner-familienpass.

Super-Ferien-Pass

Zum Preis von neun Euro haben junge Leute aus Berlin bis einschließlich 18 Jahre an allen Ferientagen freien Eintritt in die Frei- und Hallenbäder der Berliner Bäder-Betriebe. Auch Zoo und Tierpark oder Funk- und Fernsehturm können mit dem Pass einmalig kostenlos besucht werden. Weitere Informationen und die Adressen der Verkaufsstellen finden Sie unter www.jugendkultur-service.de/ferien-und-familienzeit/super-ferien-pass.

Kostenlose Teilnahme an Kulturveranstaltungen

Der gemeinnützige Verein Kulturleben Berlin vermittelt freie Plätze für kulturelle Veranstaltungen kostenlos an Menschen mit geringem Einkommen. Mehr erfahren Sie unter: <https://kulturleben-berlin.de>.

3-Euro-Ticket für Kulturveranstaltungen

Zahlreiche Berliner Bühnen und Konzerthäuser bieten Karten zum Preis von drei Euro für Bezieher von Alg II oder Sozialgeld an, wenn die Vorstellungen nicht ausverkauft sind. Mehr: www.berlin.de/sen/kultur/kulturpolitik/kulturelle-teilhabe/ermaessigungen.

Kostenlos Bibliotheken nutzen

Als Empfänger von Sozialleistungen können Sie die Berliner Bibliotheken kostenlos nutzen. Dort bekommen Sie nicht nur Bücher, sondern auch Tageszeitungen und Zeitschriften, CDs oder DVDs. Die öffentlichen Bibliotheken Berlins bieten Ihnen auch die Möglichkeit, kostenlos ins Internet zu gehen. Adressen und weitere Informationen: <https://service.berlin.de/stadtbibliotheken/>

Volkshochschulen (VHS)

Die Berliner VHS bieten für zahlreiche Personengruppen ermäßigte Preise für Kurse an. Mehr unter www.berlin.de/vhs/volkshochschulen/.

Musikschulen

Die Entgelte können nach sozialen Gesichtspunkten ermäßigt werden. Fragen Sie in Ihrer Musikschule nach. Adressen: www.berlin.de/sen/kultur/kultureinrichtungen/musikschulen/adressen/.

Strom sparen

Die Aktion „Stromspar-Check“ der Caritas hilft Menschen mit niedrigem Einkommen, ihren Stromverbrauch zu senken. Neben Informationen zum Energiesparen bekommen Sie kostenlos Energiesparlampen oder schaltbare Steckerleisten. Außerdem gibt es 100 Euro für den neuen Kühlschrank, wenn Sie Ihren alten gegen ein energiesparendes Modell ersetzen wollen. Adressen: www.stromspar-check.de/standorte/standorteliste.html.

Lebensmittel für Zuhause

Wer wenig Geld hat, kann einmal pro Woche in einer Ausgabestelle der Berliner Tafel für einen Euro Lebensmittel bekommen. Adressen: www.berliner-tafel.de/berliner-tafel.

Sozialmärkte und Sozialkaufhäuser

Spielsachen, aufgearbeitete Fahrräder und vieles mehr erhalten Sie für wenig Geld auf den Sozialmärkten von Goldnetz. Mehr: www.goldnetz-berlin.org/sozialmarkt.htm. Kleidung, Haushaltswaren, Möbel und Elektrogeräte zu kleinen Preisen gibt es in den Sozialkaufhäusern. Adressen: In Ihrer Suchmaschine „Sozialkaufhaus Berlin“ eingeben.

Kapitel 19 | Wo finden Sie Beratung und Unterstützung?

1. Alg II-Beratung

Auf unserer Internetplattform www.beratung-kann-helfen.de finden Sie unter dem Menü „Beratung“ eine Auswahl unabhängiger Beratungsangebote zum Arbeitslosengeld II und Sozialgeld in den Berliner Bezirken. Unter dem gleichen Menü befindet sich eine Übersicht über Sozialdienste zu vielen weiteren Themen.

Die Stationen unserer mobilen Alg II-Beratung finden Sie unter www.beratung-kann-helfen.de. Von April bis Oktober steht unser Beratungsbus direkt vor einem der Berliner Jobcenter.

Die Beratung ist jeweils kostenlos und vertraulich, auf Wunsch auch anonym. Bitte bringen Sie zu Ihrem Beratungstermin die notwendigen Unterlagen mit.

2. Mietrechtliche Beratung

Alle Berliner Bezirke bieten kostenlose Erstberatungen für Mieterinnen und Mieter ihres Bezirks an. Informationen zu den Beratungsorten und -zeiten finden Sie unter <https://stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/mieterberatungen.shtml>.

Mieter aus Friedrichshain-Kreuzberg können sich bei mietrechtlichen Fragen an die Gesellschaft Asum wenden. Die Beratung ist kostenlos. Mehr: www.asum-berlin.de/mieterberatung

Bei der [Sozialdiakonischen Wohnungsnotfallhilfe Schöneberg](#) kann einmal im Monat nach Voranmeldung (Telefon: (0 30) 21 96 98 30) eine kostenlose Mieterberatung in Anspruch genommen werden.

Die Beratung durch den Berliner Mieterverein oder die Berliner Mietergemeinschaft setzt voraus, dass Sie dort Mitglied sind. Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII gibt es einen ermäßigten Sozialtarif. In Einzelfällen übernimmt das Jobcenter die Kosten für die Mitgliedschaft (siehe Kapitel 5 im Abschnitt 3.4 e) „Mitgliedschaft in einem Mieterverein“).

3. Schuldnerberatung

Anerkannte Beratungsstellen

Hier bekommen überschuldete Personen fachgerechte und kostenlose Unterstützung: www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/schuldner/anerkannte-beratungsstellen/

Energieschulden

Die Verbraucherzentrale Berlin bietet eine Beratung zu Energieschulden an. www.verbraucherzentrale-berlin.de/energie/energieschuldenberatung-25165

4. Beratung zu Schwangerschaft, Geburt und Familie

Allgemeine Schwangerenberatung

Die Beratungsstellen informieren Sie über Mutterschutz und Mutterschaftsgeld, Elterngeld und Kindergeld, Leistungen für Alleinerziehende und Arbeitslose sowie Leistungen der Krankenkassen während der Schwangerschaft und nach der Geburt. Mehr unter:

www.berlin.de/sen/gesundheit/themen/schwangerschaft-und-kindergesundheit/schwangerschaft-und-familienplanung/allgemeine-schwangerenberatung

Schwangerschaftskonfliktberatung

Die Schwangerschaftskonfliktberatung hilft schwangeren Frauen in einer Not- oder Konfliktlage. Eine Beratung ist nach deutschem Recht erforderlich, damit ein Schwangerschaftsabbruch straffrei durchgeführt werden kann. Mehr unter:

www.berlin.de/sen/gesundheit/themen/schwangerschaft-und-kindergesundheit/schwangerschaft-und-familienplanung/schwangerschaftskonfliktberatung

Stiftung Hilfe für die Familie

Schwangere und Familien in Berlin können ergänzend zum Alg II und Sozialgeld Leistungen von der „Stiftung Hilfe für die Familie“ erhalten.

Unterstützung für Schwangere:

www.stiftunghilfe.de/index.php?id=50

Unterstützung für Familien:

www.stiftunghilfe.de/index.php?id=67

Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung

Die Zentren beraten zu Schwangerschaft, Familienplanung, Ehe und Partnerschaft sowie zu sexuell übertragbaren Infektionen, auch HIV und Aids. Die Zentren befinden sich in Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Marzahn-Hellersdorf, Mitte und Steglitz-Zehlendorf: <https://service.berlin.de/standorte/gesundheitsaemter>

5. Hilfen bei drohender oder bestehender Wohnungslosigkeit

Sie können Hilfe bekommen, wenn Ihnen der Verlust Ihrer Wohnung droht oder wenn Sie keine Wohnung oder keine andere Wohnmöglichkeit mehr haben.

Soziale Wohnhilfe der Bezirke

Örtlich zuständig ist das Amt für Soziales des Bezirks, in dem Sie wohnen. Für Personen ohne festen Wohnsitz oder Meldeanschrift in Berlin gelten gesonderte Regelungen. Standorte:

<https://service.berlin.de/standorte/sozialaemter>

Unabhängige Beratungsstellen

- Zentrale Beratungsstelle für Menschen in Wohnungsnot
Levetzowstraße 12a, 10555 Berlin,
Telefon: (0 30) 3 90 47 40
www.wohnungslos-berlin.de
- Beratungsstelle für Wohnungsnotfälle und Existenzsicherung GEBEWO pro
Taborstraße 17, 10997 Berlin,
Telefon: (0 30) 53 15 68 50
www.gebewo-pro.de/beratungsstelle
- Immanuel Beratung Lichtenberg
Beratungsstelle
Bornitzstraße 73-75, Haus B, 10365 Berlin,
Telefon: (0 30) 5 50 09 118
<https://beratung.immanuel.de/wo-wir-sind/berlin-lichtenberg/wohnhilfen/>

Wegweiser der Kältehilfe Berlin

Adressen von Notübernachtungen, Nachtcafés, Tagesstätten, Treffpunkten, Suppenküchen, Medizinischer Versorgung für Wohnungslose, Beratung, Kleiderkammern, Hygiene. Für [IOS](#) und [Android](#) ist auch eine kostenlose Kältehilfe App verfügbar. www.kaeltehilfe-berlin.de

6. Migrationsberatung

Benötigen Sie Hilfe bei der Suche nach einem geeigneten Sprachkurs? Haben Sie Fragen zu Papieren von Ämtern und Behörden? Brauchen Sie Unterstützung, um eine Schule, eine Ausbildung oder einen Beruf zu finden?

Willkommenszentrum Berlin

Erste Anlaufstelle für Fragen zu Aufenthalts- und Sozialrecht, Arbeitsmarktzugang sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Die Beratung erfolgt in vielen Sprachen. Adresse: Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin, Telefon: (0 30) 90 17 23 26
Internetseite in neun Sprachen: www.berlin.de/willkommenszentrum

Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände

Die Migrationsberatung informiert, berät und begleitet Sie zu allen Fragen. Die Beratungen können, je nach Beratungsstelle, auch in Arabisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Spanisch und Türkisch stattfinden.

Übersicht zu Angeboten in den Berliner Bezirken: www.berlin.de/labo/_assets/zuwanderung/beratung-liga-wohlfahrtsverbaende.pdf

Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit BEMA

Das BEMA unterstützt zugewanderte Erwerbstätige dabei, ihre Arbeits- und Sozialrechte wahrzunehmen. Das BEMA berät in 13 verschiedenen Sprachen. Mehr unter: www.bema.berlin

Flüchtlingsrat Berlin

Hilfreiche Hinweise zu ausländer- und sozialrechtlichen Fragen sowie ein umfassendes Adressbuch über die Flüchtlingsberatung in Berlin: www.fluechtlingsrat-berlin.de. Das [Asylberatungs-Infoblatt](#) enthält Beratungsstellen für aufenthaltsrechtliche Probleme von Migranten.

7. Beratung für Menschen ohne Krankenversicherung

Die [Clearingstelle der Berliner Stadtmission](#) berät Menschen ohne Aufenthaltspapiere, Personen aus EU-Staaten und Drittstaaten sowie Deutsche ohne ausreichenden Krankenversicherungsschutz. In der Beratung können Sie klären lassen, ob Sie einen Zugang in die Krankenversicherung bekommen können. Die Beratung ist kostenlos, vertraulich und mehrsprachig. Kontakt: Lehrter Straße 68 (in der Nähe des Hauptbahnhofs), Telefon: (0 30) 6 90 33 59 72.

Das Medibüro Berlin vermittelt Menschen ohne Aufenthaltsstatus und ohne Krankenversicherung anonyme und kostenlose Behandlung durch qualifiziertes medizinisches Fachpersonal. Mehr: <https://medibuero.de>

Über den Malteser Hilfsdienst finden Menschen ohne Krankenversicherung ebenfalls Ärzte und medizinische Fachkräfte, die die Erstuntersuchung und Notfallversorgung bei plötzlicher Erkrankung, Verletzung und Schwangerschaft vornehmen. Mehr: www.malteser-berlin.de/angebote-und-leistungen/medizin-fuer-menschen-ohne-krankenversicherung.

8. Weiterbildungsberatung

Eine Übersicht über die vom Land Berlin geförderten Beratungsstellen zur beruflichen Weiterbildung bietet Ihnen unsere Internetplattform www.beratung-kann-helfen.de/beratung/beratungsstellen/weiterbildung.

Spezifische Beratungsangebote

Die Jugendberufsagentur Berlin berät und unterstützt **junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren** an zwölf Standorten dabei, die passende Ausbildung oder das geeignete Studium zu finden.

Frauen können sich in Fragen der beruflichen Neuorientierung und Weiterbildung auch über das kostenlose Beratungstelefon 0800 4 54 02 99 (Montag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr) beraten lassen. Mehr erfahren Sie über „Beratungsnetzwerk Berufsperspektiven für Frauen“ unter www.frauen-berufsperspektive.de/beratungstelefon.

Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen können zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe die „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ (EUTB) in Anspruch nehmen. Die EUTB wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gefördert. Adressen von Beratungsstellen in Berlin finden Sie unter www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb.

Anhang

I. Angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung in Berlin ab 1. Januar 2022

 **Bitte beachten Sie** Solange Sie Arbeitslosengeld II beziehen, darf bei einer Neuanmietung Ihre Bruttokaltmiete nicht über den Richtwert (Spalte 2) und Ihre Heizkosten nicht über dem Grenzwert (Spalte 4) – gegebenenfalls mit Zu- und Abschlägen – liegen. Bei bestehenden Mietverträgen wird Ihre Warmmiete (Bruttokaltmiete und Heizkosten) vom Jobcenter vollständig übernommen, wenn sie nicht die Werte der zulässigen Gesamtaufwendungen überschreitet (Spalten 5 bis 7).  Beachten Sie bitte die Corona-Sonderregelungen zu den Kosten für Unterkunft und Heizung in unseren Online-Hinweisen „Was gilt aktuell, wenn ich Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) oder Kinderzuschlag beantrage?“.

Bei Heizöl (inklusive zentraler Warmwasserversorgung)

Größe der Bedarfsgemeinschaft Anzahl der Personen	Richtwert Bruttokalt mtl. in €	Gebäudefläche in m ²	Grenzwert Heizkosten mtl. in €	zulässige Gesamtaufwendungen mtl. in €		
				Summe aus Spalte 2 und 4	inklusive Umzugsvermeidungszuschlag (10%)	inklusive Umzugsvermeidungszuschlag und Härtefallzuschlag (je 10%)
1	2	3	4	5	6	7
1	426,00	100-250	75,50	501,50	544,10	586,70
		251-500	73,50	499,50	542,10	584,70
		501-1000	71,50	497,50	540,10	582,70
		> 1000	69,50	495,50	538,10	580,70
2	515,45	100-250	98,15	613,60	665,15	716,69
		251-500	95,55	611,00	662,55	714,09
		501-1000	92,95	608,40	659,95	711,49
		> 1000	90,35	605,80	657,35	708,89
3	634,40	100-250	120,80	755,20	818,64	882,08
		251-500	117,60	752,00	815,44	878,88
		501-1000	114,40	748,80	812,24	875,68
		> 1000	111,20	745,60	809,04	872,48
4	713,70	100-250	135,90	849,60	920,97	992,34
		251-500	132,30	846,00	917,37	988,74
		501-1000	128,70	842,40	913,77	985,14
		>1000	125,10	838,80	910,17	981,54
5	857,82	100-250	154,02	1011,84	1097,62	1183,40
		251-500	149,94	1007,76	1093,54	1179,32
		501-1000	145,86	1003,68	1089,46	1175,24
		>1000	141,78	999,60	1085,38	1171,16
für jede weitere Person	100,92	100-250	18,12	119,04	129,13	139,22
		251-500	17,64	118,56	128,65	138,74
		501-1000	17,16	118,08	128,17	138,26
		>1000	16,68	117,60	127,69	137,78

Abschlag vom Grenzwert für Heizkosten bei dezentraler Warmwasserversorgung

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Abschlag in € pro Monat
1 Person	7
2 Personen	9
3 Personen	11
4 Personen	12
5 Personen	14
für jede weitere Person	2

Für Wohnungen im **Sozialen Wohnungsbau** (1. Förderweg) gelten 10 % höhere Richtwerte für die Bruttokaltmiete.

Bei Erdgas (inklusive zentraler Warmwasserversorgung)

Größe der Bedarfsgemeinschaft Anzahl der Personen	Richtwert Bruttokalt mtl. in €	Gebäudefläche in m ²	Grenzwert Heizkosten mtl. in €	zulässige Gesamtaufwendungen mtl. in €		
				Summe aus Spalte 2 und 4	inklusive Umzugsvermeidungszuschlag (10%)	inklusive Umzugsvermeidungszuschlag und Härtefallzuschlag (je 10%)
1	2	3	4	5	6	7
1	426,00	100-250	71,00	497,00	539,60	582,20
		251-500	66,00	492,00	534,60	577,20
		501-1000	61,50	487,50	530,10	572,70
		> 1000	58,50	484,50	527,10	569,70
2	515,45	100-250	92,30	607,75	659,30	710,84
		251-500	85,80	601,25	652,80	704,34
		501-1000	79,95	595,40	646,95	698,49
		> 1000	76,05	591,50	643,05	694,59
3	634,40	100-250	113,60	748,00	811,44	874,88
		251-500	105,60	740,00	803,44	866,88
		501-1000	98,40	732,80	796,24	859,68
		> 1000	93,60	728,00	791,44	854,88
4	713,70	100-250	127,80	841,50	912,87	984,24
		251-500	118,80	832,50	903,87	975,24
		501-1000	110,70	824,40	895,77	967,14
		>1000	105,30	819,00	890,37	961,74
5	857,82	100-250	144,84	1002,66	1088,44	1174,22
		251-500	134,64	992,46	1078,24	1164,02
		501-1000	125,46	983,28	1069,06	1154,84
		>1000	119,34	977,16	1062,94	1148,72
für jede weitere Person	100,92	100-250	17,04	117,96	128,05	138,14
		251-500	15,84	116,76	126,85	136,94
		501-1000	14,76	115,68	125,77	135,86
		>1000	14,04	114,96	125,05	135,14

Abschlag vom Grenzwert für Heizkosten bei dezentraler Warmwasserversorgung

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Abschlag in € pro Monat
1 Person	7
2 Personen	9
3 Personen	11
4 Personen	12
5 Personen	14
für jede weitere Person	2

Für Wohnungen im **Sozialen Wohnungsbau** (1. Förderweg) gelten 10 % höhere Richtwerte für die Bruttokaltmiete.

Bei Fernwärme (inklusive zentraler Warmwasserversorgung)

Größe der Bedarfsgemeinschaft Anzahl der Personen	Richtwert Bruttokalt mtl. in €	Gebäude- fläche in m ²	Grenzwert Heizkosten mtl. in €	zulässige Gesamtaufwendungen mtl. in €		
				Summe aus Spalte 2 und 4	inklusive Umzugs- vermeidungszu- schlag (10%)	inklusive Umzugs- vermeidungszu- schlag und Härtefallzuschlag (je 10%)
1	2	3	4	5	6	7
1	426,00	100-250	94,00	520,00	562,60	605,20
		251-500	87,50	513,50	556,10	598,70
		501-1000	82,00	508,00	550,60	593,20
		> 1000	78,50	504,50	547,10	589,70
2	515,45	100-250	122,20	637,65	689,20	740,74
		251-500	113,75	629,20	680,75	732,29
		501-1000	106,60	622,05	673,60	725,14
		> 1000	102,05	617,50	669,05	720,59
3	634,40	100-250	150,40	784,80	848,24	911,68
		251-500	140,00	774,40	837,84	901,28
		501-1000	131,20	765,60	829,04	892,48
		> 1000	125,60	760,00	823,44	886,88
4	713,70	100-250	169,20	882,90	954,27	1025,64
		251-500	157,50	871,20	942,57	1013,94
		501-1000	147,60	861,30	932,67	1004,04
		>1000	141,30	855,00	926,37	997,74
5	857,82	100-250	191,76	1049,58	1135,36	1221,14
		251-500	178,50	1036,32	1122,10	1207,88
		501-1000	167,28	1025,10	1110,88	1196,66
		>1000	160,14	1017,96	1103,74	1189,52
für jede weitere Person	100,92	100-250	22,56	123,48	133,57	143,66
		251-500	21,00	121,92	132,01	142,10
		501-1000	19,68	120,60	130,69	140,78
		>1000	18,84	119,76	129,85	139,94

Abschlag vom Grenzwert für Heizkosten bei dezentraler Warmwasserversorgung

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Abschlag in € pro Monat
1 Person	7
2 Personen	9
3 Personen	11
4 Personen	12
5 Personen	14
für jede weitere Person	2

Für Wohnungen im **Sozialen Wohnungsbau** (1. Förderweg) gelten 10 % höhere Richtwerte für die Bruttokaltmiete.

II. Quellen und Dokumente

Gesetze und Verordnungen

Alle im Text erwähnten Gesetze und Verordnungen finden Sie in aktueller Fassung unter www.gesetze-im-internet.de. Geben Sie unter der Rubrik „Titelsuche“ den Namen oder die Abkürzung des jeweiligen Gesetzes oder der Verordnung ein.

Das Aufenthaltsgesetz und das Freizügigkeitsgesetz/EU sind dort auch in einer englischen Version abgelegt, allerdings nicht in der aktuellen Fassung.

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AVV) zum Freizügigkeitsgesetz/EU finden Sie unter www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwbund_03022016_MI12100972.htm.

Entscheidungen deutscher Gerichte

Viele Entscheidungen deutscher Sozialgerichte (aus allen drei Instanzen) sind in der Datenbank www.sozialgerichtsbarkeit.de und Entscheidungen des Bundessozialgerichts ab dem Jahr 2010 unter www.rechtsprechung-im-internet.de abrufbar. Wenn Sie das Aktenzeichen der Entscheidung kennen, geben Sie dieses in die Suchmaske der Datenbank www.sozialgerichtsbarkeit.de ein. Aktuelle Entscheidungen des Bundessozialgerichts werden auf der Webseite www.bsg.bund.de bereitgestellt.

Ausgewählte Entscheidungen des Berliner Sozialgerichts und Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg können Sie in der Rechtsprechungsdatenbank des Landes Berlin abrufen unter: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/search> (dort zuerst den Pfeil links neben dem Link „Rechtsprechung“, in der geöffneten Liste den Pfeil neben „SO Sozialgericht“ und dann „SO-2 Grundsicherung für Arbeitsuchende“ anklicken).

Anordnung der Bundesagentur für Arbeit

Erreichbarkeitsanordnung (EAO)

https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba013034.pdf

Verwaltungsvorschriften

Das Land Berlin bildet zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) in den Berliner Bezirken sogenannte gemeinsame Einrichtungen, die Jobcenter. Als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erlassen das Land Berlin und die BA für den in § 6 Abs. 1 SGB II jeweils bestimmten Zuständigkeitsbereich Verwaltungsvorschriften („Weisungen“) für ihre Mitarbeiter.

Weisungen des Senats von Berlin

Alle im Text erwähnten Berliner Verwaltungsvorschriften finden Sie jeweils in aktueller Fassung auf unserer Beratungsplattform unter: www.beratung-kann-helfen.de/service-und-infos/gesetze-und-co. Sozialgerichte sind an die behördeninternen Weisungen nicht gebunden.

Weisungen der Bundesagentur für Arbeit

Die Weisungen geben die Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu einzelnen Rechtsnormen wieder. Die Mitarbeiter der BA haben sich an die Weisungen zu halten. Die Sozialgerichte sind nicht an die Weisungen gebunden. Da die Hinweise zu den Weisungen und Änderungen im Internetangebot der BA häufig umziehen, finden Sie die Links besser über unsere Beratungsplattform: www.beratung-kann-helfen.de/service-und-infos/gesetze-und-co.

Zu ausgewählten Fragen bietet die Bundesagentur für Arbeit außerdem die SGB II-Wissensdatenbank an: www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/wissensdatenbank-sgbii.

Weisung201611028 vom 21.11.2016 (Dolmetscher-/Übersetzungsdienste)

https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/Weisung201611028_ba014503.pdf

Weisung 201806011 vom 20.06.2018 (Eingangsbestätigungen)
https://www.arbeitsagentur.de/datei/Weisung-201806011_ba018017.pdf

Weisung 201912003 vom 03.12.2019 (Sanktionen)
<https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba900098.pdf>

Europäisches und internationales Recht

Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA)

- In deutscher Sprache: <https://rm.coe.int/168006379f>
- In englischer Sprache: <https://rm.coe.int/16800637c2>
- In französischer Sprache: <https://rm.coe.int/16800637f1>
- In russischer Sprache: <https://rm.coe.int/168006380f>

Verordnung (EG) 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit
<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2004/883/2014-01-01> (in allen wichtigen europäischen Sprachen)

Verordnung (EU) 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union
<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2011/492/oj?locale=de> (in allen wichtigen europäischen Sprachen)

Deutsch-Österreichisches Abkommen über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 17. Januar 1966
www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008233

Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980 (kurz: ARB 1/80)
<https://www.migrationsrecht.net/kommentar-arb1-80-assoziationsratsbeschluss-ewg-tuerkei-arb-1/80.html>

Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (kurz: Austrittsabkommen)
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1580206007232&uri=CELEX%3A12019W/TXT%2802%29>

III. Weitere Informationen

Anträge, Ausfüllhinweise und Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit

Über das Download-Center oder die Internetseite „Formulare A – Z“ der Bundesagentur für Arbeit haben Sie Zugang zu Anträgen und Formularen zu den Themen Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Selbstständigkeit, Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld. Über den Link können Sie auch Merkblätter und Ausfüllhinweise herunterladen. Viele Anträge, Merkblätter und Ausfüllhinweise, insbesondere zum Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, gibt es dort auch in anderen Sprachen.

Download-Center der Bundesagentur für Arbeit:
www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/download-center-arbeitslos

Formulare A – Z: www.arbeitsagentur.de/formulare-a-z

Informationen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Integrationskurse

- In deutscher Sprache:
www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html
- In englischer Sprache:
www.bamf.de/EN/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/Integrationskurse/integrationskurse-node.htm

Berufsbezogene Sprachkurse

- In deutscher Sprache:
www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/Bundesprogramm-45a/bundesprogramm-45a-node.html
- In englischer Sprache:
www.bamf.de/EN/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/DeutschBeruf/deutsch-beruf.html?nn=282656

Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Soziale Sicherheit im Überblick

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt die Broschüre „Soziale Sicherheit im Überblick“ heraus. Behandelt werden die Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung, die Bereiche Arbeitsförderung, Arbeitsrecht und Erziehungsgeld, die Rehabilitation behinderter Menschen, Wohngeld und Sozialhilfe.

Die Broschüre gibt es auch zum Download in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Türkisch: www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a721-soziale-sicherheit-ueberblick.html.

Informationen verschiedener Bundesministerien zum Thema „Brexit“

Hinweise zum Recht auf Erwerbstätigkeit und Leistungen der sozialen Sicherheit:

<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Internationales/faq-brexit.pdf?blob=publicationFile&v=1>

Informationen für britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige zum Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/verfassung/brexit/faqs-brexit.html>

Nichtstaatliche, unabhängige Informationsanbieter

Tacheles e.V

Die Internetseite des unabhängigen Wuppertaler Erwerbslosenvereins Tacheles e.V. bietet unter anderem Informationen über Gesetzesänderungen und aktuelle Gerichtsentscheidungen in einem Rechtssprechungsticker. Empfehlenswert ist der Newsletter von Harald Thomé, der auf der Internetseite <https://tacheles-sozialhilfe.de> abgerufen oder abonniert werden kann.

Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (Koos)

Informationen zu „Hartz IV“ und anderen sozialrechtlichen Themen finden Sie auf der Internetseite der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen des Fördervereins gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e. V.. Hilfreich ist die Adressendatenbank für Arbeitslosen-Beratungsstellen in Deutschland: www.erwerbslos.de

Diesen Ratgeber gibt es zum kostenlosen Download unter
www.beratung-kann-helfen.de/algii-ratgeber.

Sie können den Ratgeber zurzeit neben Deutsch auch in folgenden Sprachen herunterladen:
Arabisch, Bulgarisch, Englisch, Italienisch, Polnisch, Rumänisch, Spanisch und Türkisch.

Unsere Hinweise „Was gilt aktuell, wenn ich Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) oder Kinderzuschlag beantrage?“ werden regelmäßig aktualisiert und stehen unter der angegebenen Internet-Adresse in deutscher und englischer Sprache zum Download bereit.

Berliner Arbeitslosenzentrum evangelischer Kirchenkreise e. V. (BALZ)

Geschäftsstelle (keine Beratung)

Kirchstr. 4, 14163 Berlin

Telefon: (0 30) 2 00 09 40 15

vorstand@berliner-arbeitslosenzentrum.de

www.berliner-arbeitslosenzentrum.de

www.beratung-kann-helfen.de

Mitglied der Landesarmutskonferenz Berlin

